

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2009	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. März 2009	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 09	Gesetz zu dem Zwölften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)..... <i>Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	58
9. 3. 09	Gesetz zur Erleichterung der vorläufigen Haushaltsführung und zur Investitionssicherung (Vorschaltgesetz 2009) <i>GVBl. II 43-77</i>	90
9. 3. 09	Gesetz zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen..... <i>GVBl. II 41-39; ändert GVBl. II 41-16; GVBl. II 331-28</i>	92
5. 3. 09	Gesetz zur Anpassung des Beamtenrechts in Hessen an das Beamtenstatusgesetz (Hessisches Beamtenrechtsanpassungsgesetz – HBRAnpG)..... <i>Ändert GVBl. II 320-20, 325-30, 326-9, 22-5, 70-205, 43-55, 322-89, 322-102, 322-121, 322-110, 320-120, 324-45, 320-157, 323-133, 321-20, 330-41</i>	95
4. 3. 09	Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz..... <i>Ändert GVBl. II 41-22</i>	107
23. 2. 09	Zweite Verordnung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften	118
	<i>Ändert GVBl. II 333-12, 16-23, 16-31; hebt auf GVBl. II 16-30</i>	
2. 3. 09	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Belegstellen für Honigbienen	126
	<i>Ändert GVBl. II 84-29</i>	

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Zwölften Staatsvertrag zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)*)
Vom 4. März 2009**

§ 1

Dem am 18. Dezember 2008 unterzeichneten Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend **Anlage** veröffentlicht.

(2) Er tritt nach seinem Art. 7 Abs. 4 Satz 1 am 1. Juni 2009 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Art. 7 Abs. 4 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. März 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

*) Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge

Zwölfter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 3 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 3 Allgemeine Grundsätze“.
 - b) Es werden folgende neue §§ 11a bis f eingefügt:

„§ 11a	Angebote
§ 11b	Fernsehprogramme
§ 11c	Hörfunkprogramme
§ 11d	Telemedien
§ 11e	Satzungen, Richtlinien, Berichtspflichten
§ 11f	Telemedienkonzepte sowie neue oder veränderte Telemedien“.
 - c) Es werden folgende neue §§ 16a bis e eingefügt:

„§ 16a	Kommerzielle Tätigkeiten
§ 16b	Beteiligung an Unternehmen
§ 16c	Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen
§ 16d	Kontrolle der kommerziellen Tätigkeiten
§ 16e	Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen“.
 - d) Der bisherige § 16a wird der neue § 16f.
 - e) § 19 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 19 Versorgungsauftrag“.

- f) § 19a wird wie folgt neu gefasst:
„§ 19a Veröffentlichung von Bestandsungen“.
- g) Es wird folgender neuer § 20b eingefügt:
„§ 20b Hörfunk im Internet“.

2. In § 1 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des I. und III. Abschnitts dieses Staatsvertrages gelten für Teleshoppingkanäle nur, sofern dies ausdrücklich bestimmt ist.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Darbietungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden folgende neue Nummern 1 und 2 eingefügt:
 - „1. Rundfunkprogramm eine nach einem Sendeplan zeitlich geordnete Folge von Inhalten,
 2. Sendung ein inhaltlich zusammenhängender, geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 7 werden die neuen Nummern 3 bis 9.
 - cc) Die bisherige Nummer 8 wird die neue Nummer 10 und es werden nach dem Wort „Entgelt“ die Wörter „in Form von Teleshoppingkanälen, -fenstern und -spots“ eingefügt.
 - dd) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die neuen Nummern 11 und 12.

- ee) Die bisherige Nummer 11 wird die neue Nummer 13 und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- ff) Es werden folgende neue Nummern 14 bis 19 angefügt:
- „14. unter Information insbesondere Folgendes zu verstehen: Nachrichten und Zeitgeschehen, politische Information, Wirtschaft, Auslandsberichte, Religiöses, Sport, Regionales, Gesellschaftliches, Service und Zeitgeschichtliches,
 15. unter Bildung insbesondere Folgendes zu verstehen: Wissenschaft und Technik, Alltag und Ratgeber, Theologie und Ethik, Tiere und Natur, Gesellschaft, Kinder und Jugend, Erziehung, Geschichte und andere Länder,
 16. unter Kultur insbesondere Folgendes zu verstehen: Bühnenstücke, Musik, Fernsehspiele, Fernsehfilme und Hörspiele, bildende Kunst, Architektur, Philosophie und Religion, Literatur und Kino,
 17. unter Unterhaltung insbesondere Folgendes zu verstehen: Kabarett und Comedy, Filme, Serien, Shows, Talk-Shows, Spiele, Musik,
 18. unter sendungsbezogenen Telemedien zu verstehen: Angebote, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützend vertiefen und begleiten, ohne jedoch bereits ein eigenständiges neues oder verändertes Angebot nach § 11f Abs. 3 darzustellen,
 19. ein presseähnliches Angebot nicht nur elektronische Ausgaben von Printmedien, sondern alle journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote, die nach Gestaltung und Inhalt Zeitungen oder Zeitschriften entsprechen.“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- „(3) Kein Rundfunk sind Angebote, die
1. jedenfalls weniger als 500 potenziellen Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden,
 2. zur unmittelbaren Wiedergabe aus Speichern von Empfangsgeräten bestimmt sind,
 3. ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen,
 4. nicht journalistisch-redaktionell gestaltet sind,
 5. aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden oder
 6. Eigenwerbekanäle sind.“
4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 3
Allgemeine Grundsätze
- (1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), das Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Rundfunkprogramme haben in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen; die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinungen anderer zu stärken. Weitergehende landesrechtliche Anforderungen an die Gestaltung der Angebote sowie § 41 dieses Staatsvertrages bleiben unberührt.
- (2) Die Veranstalter nach Absatz 1 Satz 1 sollen über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufnehmen.“
5. In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:
- „ohne dass unmittelbar eine Gegenleistung erfolgen muss.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Teleshopping.“

- b) In Absatz 6 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
 „Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Teleshopping.“
7. In § 8 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
 „(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Teleshoppingkanäle.“
8. In § 8a wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
 „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Teleshoppingkanäle.“
9. In § 9 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
 „Satz 1 gilt auch für Teleshoppingkanäle.“
10. In § 9b wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
 „Satz 1 gilt auch für Teleshoppingkanäle.“
11. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Auftrag

(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Ihre Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen.“

12. Es werden folgende neue §§ 11a bis f eingefügt:

„§ 11a

Angebote

(1) Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind Rundfunkprogramme (Hörfunk- und Fernsehprogramme) und Telemedien nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.

(2) Rundfunkprogramme, die über unterschiedliche Übertragungswege zeitgleich verbreitet werden, gelten zahlenmäßig als ein Angebot.

§ 11b

Fernsehprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:

1. das Vollprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“,
2. drei Programme als Zusatzangebote nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Konzepte, und zwar die Programme
 - a) „EinsExtra“,
 - b) „EinsPlus“ und
 - c) „EinsFestival“.

(2) Folgende Fernsehprogramme von einzelnen oder mehreren in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten werden nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesrechts veranstaltet:

1. die Dritten Fernsehprogramme einschließlich regionaler Auseinandersetzungen, und zwar jeweils
 - a) des Bayerischen Rundfunks (BR),
 - b) des Hessischen Rundfunks (HR),
 - c) des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR),
 - d) des Norddeutschen Rundfunks (NDR),
 - e) von Radio Bremen (RB),
 - f) vom Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB),
 - g) des Südwestrundfunks (SWR),
 - h) des Saarländischen Rundfunks (SR) und
 - i) des Westdeutschen Rundfunks (WDR),
2. das Spartenprogramm „BR-alpha“ mit dem Schwerpunkt Bildung.

(3) Das ZDF veranstaltet folgende Fernsehprogramme:

1. das Vollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“,

Anlage

Anlage

2. drei Programme als Zusatzangebote nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Konzepte, und zwar die Programme

- a) „ZDFinfokanal“,
- b) „ZDFkulturkanal“ und
- c) „ZDF-Familienkanal“.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:

1. das Vollprogramm „3sat“ mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter,
2. das Vollprogramm „arte - Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter,
3. das Spartenprogramm „PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal“ und
4. das Spartenprogramm „KI.KA - Der Kinderkanal“.

(5) Die analoge Verbreitung eines bislang ausschließlich digital verbreiteten Programms ist unzulässig.

§ 11c

Hörfunkprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten Hörfunkprogramme einzeln oder zu mehreren für ihr jeweiliges Versorgungsgebiet auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts; bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme finden nicht statt. Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind nur nach Maßgabe eines nach § 11f durchgeführten Verfahrens zulässig.

(2) Die Gesamtzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten darf die Zahl der zum 1. April 2004 terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme nicht übersteigen. Das jeweilige Landesrecht kann vorsehen, dass terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme gegen andere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme, auch gegen ein Kooperationsprogramm, ausgetauscht werden, wenn dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme nicht erhöht. Kooperationsprogramme werden jeweils als ein Programm der beteiligten Anstalten gerechnet. Regionale Auseinandersetzungen von Programmen bleiben unberührt. Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Programms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Programm ist nicht zulässig.

(3) Das Deutschlandradio veranstaltet folgende Hörfunkprogramme

mit den Schwerpunkten in den Bereichen Information, Bildung und Kultur:

1. das Programm „Deutschlandfunk“,
2. das Programm „Deutschlandradio Kultur“,
3. das in digitaler Technik verbreitete Programm „DRadio Wissen“ nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Konzepts, insbesondere unter Rückgriff auf die Möglichkeiten nach § 5 Abs. 2 des Deutschlandradio-Staatsvertrages; die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten kooperieren hierzu mit dem Deutschlandradio,
4. ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme mit Inhalten aus den in Nummer 1 bis 3 aufgeführten Programmen nach Maßgabe eines nach § 11f durchgeführten Verfahrens.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder jährlich, erstmals zum 1. Januar 2010, eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme.

§ 11d

Telemedien

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedien an, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind.

(2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst das Angebot von

1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf bis zu sieben Tage nach deren Ausstrahlung, Sendungen auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu 24 Stunden danach,
2. inhaltlich und zeitlich bis zu sieben Tage danach auf eine konkrete Sendung bezogenen Telemedien soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Telemedien thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützend vertiefen und begleiten, ohne jedoch bereits ein eigenständiges Telemedienangebot nach § 11f Abs. 3 darzustellen; diese sendungsbezogenen Telemedien sind in Telemedienkonzepten entsprechend § 11f Abs. 1 zu beschreiben; Vorankündigungen sind zulässig,
3. Sendungen und sendungsbezogenen Telemedien nach Ablauf der

Anlage

Fristen nach Nummer 1 1. Halbsatz und Nummer 2 sowie von nicht-sendungsbezogenen Telemedien nach Maßgabe eines nach § 11f durchgeführten Verfahrens; in den Telemedienkonzepten ist angebotsabhängig eine Befristung für die Verweildauer vorzunehmen; nichtsendungsbezogene presseähnliche Angebote sind nicht zulässig und

4. zeitlich unbefristeten Archiven mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten nach Maßgabe der gemäß § 11f zu erstellenden Telemedienkonzepte.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 16a bis e unberührt.

(3) Durch die Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Bei sendungsbezogenen Telemedien muss der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden.

(4) Die in der ARD zusammenschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen.

(5) Werbung und Sponsoring sind in Telemedien nicht zulässig. Das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, ist nicht zulässig. Eine flächendeckende lokale Berichterstattung in Telemedien ist nicht zulässig. Die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen sind in Telemedien nicht zulässig.

§ 11e

Satzungen, Richtlinien, Berichtspflichten

(1) Die in der ARD zusammenschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie für das Verfahren zur Erstellung von Angebotskonzepten und das Verfahren für neue oder veränderte Telemedien. Die Satzungen oder Richtlinien enthalten auch Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Gremienentscheidungen. Die Satzungen oder Richtlinien sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

(2) Die in der ARD zusammenschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen alle zwei Jahre, erstmals am 1. Oktober 2004, einen Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote.

§ 11f

Telemedienkonzepte sowie neue oder veränderte Telemedien

(1) Die in der ARD zusammenschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer Telemedien nach § 11d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer der geplanten Angebote näher beschreiben.

(2) Die Beschreibung aller Telemedien muss eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.

(3) Die in der ARD zusammenschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, die sie in jedem Einzelfall bei der Entscheidung der Frage anzuwenden haben, in welchen Fällen ein neues oder verändertes Telemedienangebot vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren zu prüfen ist. Ein verändertes Angebot liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Angebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird.

(4) Ist ein neues Angebot oder die Veränderung eines bestehenden Angebots nach Absatz 1 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue oder veränderte Angebot vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,

1. inwieweit das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Angebote, die marktlichen Auswirkungen des geplanten Angebots sowie dessen meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote, auch des öf-

Anlage

fentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen. Darzulegen ist der voraussichtliche Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll.

(5) Zu den Anforderungen des Absatzes 4 ist vor Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots durch das zuständige Gremium Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Das zuständige Gremium kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch unabhängige Sachverständige auf Kosten der jeweiligen Rundfunkanstalt in Auftrag geben; zu den marktlichen Auswirkungen ist gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Der Name des Gutachters ist bekanntzugeben. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen; ihm können Stellungnahmen unmittelbar übersandt werden.

(6) Die Entscheidung, ob die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots den Voraussetzungen des Absatzes 4 entspricht, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des zuständigen Gremiums. Die Entscheidung ist zu begründen. In den Entscheidungsgründen muss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten dargelegt werden, ob das neue oder veränderte Angebot vom Auftrag umfasst ist. Die jeweilige Rundfunkanstalt hat das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in gleicher Weise wie die Veröffentlichung des Vorhabens bekannt zu machen.

(7) Der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind vor der Veröffentlichung alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots in den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder zu veröffentlichen.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 5 angefügt:
- „5. die Anlage, Verzinsung und zweckbestimmte Verwendung der Überschüsse, die dadurch

entstehen, dass die jährlichen Gesamterträge der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios die Gesamtaufwendungen für die Erfüllung ihres Auftrags übersteigen.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die KEF wird von den Rechnungshöfen über die Ergebnisse der Prüfungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios einschließlich deren Beteiligungsunternehmen unterrichtet.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 5.

14. Es werden folgende neue §§ 16a bis e eingefügt:

„§ 16a

Kommerzielle Tätigkeiten

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Kommerzielle Tätigkeiten sind Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden, insbesondere Werbung und Sponsoring, Verwertungsaktivitäten, Merchandising, Produktion für Dritte und die Vermietung von Senderstandorten an Dritte. Diese Tätigkeiten dürfen nur unter Marktbedingungen erbracht werden. Die kommerziellen Tätigkeiten sind durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften zu erbringen. Bei geringer Marktrelevanz kann eine kommerzielle Tätigkeit durch die Rundfunkanstalt selbst erbracht werden; in diesem Fall ist eine getrennte Buchführung vorzusehen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben sich bei den Beziehungen zu ihren kommerziell tätigen Tochterunternehmen marktkonform zu verhalten und die entsprechenden Bedingungen, wie bei einer kommerziellen Tätigkeit, auch ihnen gegenüber einzuhalten.

(2) Die Tätigkeitsbereiche sind von den zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten vor Aufnahme der Tätigkeit zu genehmigen. Die Prüfung umfasst folgende Punkte:

1. die Beschreibung der Tätigkeit nach Art und Umfang, die die Einhaltung der marktkonformen Bedingungen begründet (Marktkonformität) einschließlich eines Fremdvergleichs,
2. der Vergleich mit Angeboten privater Konkurrenten,

3. Vorgaben für eine getrennte Buchführung und
4. Vorgaben für eine effiziente Kontrolle.

§ 16b

Beteiligung an Unternehmen

(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, dürfen sich die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn

1. dies im sachlichen Zusammenhang mit ihren gesetzlichen Aufgaben steht,
2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt und
3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen nicht erfüllt sein, wenn die Beteiligung nur vorübergehend eingegangen wird und unmittelbaren Programmzwecken dient.

(2) Bei Beteiligungsunternehmen haben sich die Rundfunkanstalten in geeigneter Weise den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium, zu sichern. Eine Prüfung der Betätigung der Anstalten bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Wirtschaftsprüfer ist auszubedingen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die von den Rundfunkanstalten gegründet werden und deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in ihrer Hand befinden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beteiligungen der Rundfunkanstalten an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen und Pensionskassen.

§ 16c

Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben ein effektives Controlling über ihre Beteiligungen nach § 16b einzurichten. Der Intendant hat das jeweils zuständige Aufsichtsgremium der Rundfunkanstalt regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen, insbesondere über deren finanzielle Entwicklung, zu unterrichten.

(2) Der Intendant hat dem jeweils zuständigen Aufsichtsgremium jährlich einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser Bericht schließt folgende Bereiche ein:

1. die Darstellung sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Rundfunkanstalt,
2. die gesonderte Darstellung der Beteiligungen mit kommerziellen Tätigkeiten und Nachweis der Erfüllung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Tätigkeiten und
3. die Darstellung der Kontrolle der Beteiligungen einschließlich von Vorgängen mit besonderer Bedeutung.

Der Bericht ist den jeweils zuständigen Rechnungshöfen und der rechtsaufsichtsführenden Landesregierung zu übermitteln.

(3) Die für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio zuständigen Rechnungshöfe prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des Privatrechts, an denen die Anstalten unmittelbar, mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt sind und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die Rechnungshöfe vorsieht. Die Anstalten sind verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen.

(4) Sind mehrere Rechnungshöfe für die Prüfung zuständig, können sie die Prüfung einem dieser Rechnungshöfe übertragen.

§ 16d

Kontrolle der kommerziellen Tätigkeiten

(1) Bei Mehrheitsbeteiligungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF, des Deutschlandradios oder bei Gesellschaften, bei denen ein Prüfungsrecht der zuständigen Rechnungshöfe besteht, sind die Rundfunkanstalten zusätzlich zu den allgemein bestehenden Prüfungsrechten der Rechnungshöfe verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die Beteiligungsunternehmen den jährlichen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches nur im Einvernehmen mit den zuständigen Rechnungshöfen bestellen. Die Rundfunkanstalten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Beteiligungsunternehmen vom Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch die Marktconfor-

mität seiner kommerziellen Tätigkeiten auf der Grundlage zusätzlicher von den jeweils zuständigen Rechnungshöfen festzulegender Fragestellungen prüfen lässt und den Abschlussprüfer ermächtigt, das Ergebnis der Prüfung zusammen mit dem Abschlussbericht den zuständigen Rechnungshöfen mitzuteilen. Diese Fragestellungen werden von dem für die Prüfung zuständigen Rechnungshof festgelegt und umfassen insbesondere den Nachweis der Einhaltung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Aktivitäten. Die Rundfunkanstalten sind verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Beteiligungsunternehmens zu sorgen. Die Wirtschaftsprüfer testieren den Jahresabschluss der Beteiligungsunternehmen und berichten den zuständigen Rechnungshöfen auch hinsichtlich der in Satz 2 und 3 genannten Fragestellungen. Sie teilen das Ergebnis und den Abschlussbericht den zuständigen Rechnungshöfen mit. Die zuständigen Rechnungshöfe werten die Prüfung aus und können in jedem Einzelfall selbst Prüfmaßnahmen bei den betreffenden Beteiligungsunternehmen ergreifen. Über festgestellte Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktconformität unterrichten die Rechnungshöfe die für die Rechtsaufsicht über die jeweilige Rundfunkanstalt zuständige Stelle. Die durch die ergänzenden Prüfungen zusätzlich entstehenden Kosten tragen die jeweiligen Beteiligungsunternehmen.

(2) Die Rechnungshöfe teilen das Ergebnis der Prüfungen dem jeweiligen Intendanten, dem jeweiligen Aufsichtsgremium der Rundfunkanstalt und den Beteiligungsunternehmen mit. Über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten die Rechnungshöfe die Landesregierungen und die Landtage der die Rundfunkanstalt tragenden Länder und die unabhängige Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Dabei achten sie darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Beteiligungsunternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

§ 16e

Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen

Für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen dürfen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio keine Haftung übernehmen.“

15. Der bisherige § 16a wird der neue § 16f.

16. § 19 wird gestrichen.

17. Der bisherige § 19a wird der neue § 19 und wie folgt neu gefasst:

„§ 19

Versorgungsauftrag

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio können ihrem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nachkommen. Bei der Auswahl des Übertragungswegs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die analoge Verbreitung bisher ausschließlich digital verbreiteter Programme ist unzulässig.“

18. Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:

„§ 19a

Veröffentlichung von Beanstandungen

Die zuständigen Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios können vom Intendanten verlangen, dass er bei Rechtsverstößen Beanstandungen der Gremien im Programm veröffentlicht.“

19. Es wird folgender neuer § 20b eingefügt:

„§ 20b

Hörfunk im Internet

Wer Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet, bedarf keiner Zulassung. Er hat das Angebot der zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 20a entsprechend.“

20. In § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird nach der Verweisung auf die „§§ 20a, 38 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1“ der Halbsatz „sowie Anzeige der Veranstaltung von Hörfunk im Internet nach § 20b Satz 2“ eingefügt.

21. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die §§ 20, 20a, § 21 Abs. 1, § 24 und die §§ 35 bis 38 und 39a gelten auch für Teleshoppingkanäle.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 3 und 4.

22. In § 45 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

- „(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Teleshoppingkanäle.“
23. In § 47 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Teleshoppingkanäle.“
24. § 49 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgende neue Nummer 13 eingefügt:
 „13. entgegen § 20b Satz 1 und 2 Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet und dies der zuständigen Landesmedienanstalt nicht oder nicht vollständig anzeigt,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 13 bis 23 werden die neuen Nummern 14 bis 24.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 8 wird nach dem Wort „Programm“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) Nummer 11 wird wie folgt neu gefasst:
 „11. entgegen § 52d Satz 1 Anbieter von Programmen oder vergleichbaren Telemedien durch die Ausgestaltung der Entgelte oder Tarife unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt
 oder
 entgegen § 52d Satz 3 Entgelte oder Tarife für Angebote nach § 52b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht vollständig offenlegt,“.
25. § 51a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Meinungsvielfalt“ die Wörter „und Angebotsvielfalt“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Vielfalt der Meinungen“ die Wörter „und Angebotsvielfalt“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Meinungsvielfalt“ die Wörter „und Angebotsvielfalt“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Meinungsvielfalt“ die Wörter „und Angebotsvielfalt“ eingefügt.
26. In § 51b Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Meinungsvielfalt“ die Wörter „und Angebotsvielfalt“ eingefügt.
27. § 52b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „vergleichbare Telemedien“ die Wörter „und Teleshoppingkanäle“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Meinungsvielfalt“ die Wörter „und Angebotsvielfalt“ eingefügt.
28. In § 52c Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Meinungsvielfalt“ die Wörter „und Angebotsvielfalt“ eingefügt.
29. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 2 und 3.
30. § 62 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die §§ 11a bis d bleiben im Falle der Kündigung einzelner Länder unberührt.“

Artikel 2

Änderung des ARD-Staatsvertrages

Der ARD-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- a) § 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „§ 1 Fernsehprogramme“.
- b) § 4 wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „§ 1
 Fernsehprogramme
 (1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam Fernsehprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages.
 (2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten

veranstalten gemeinsam das Fernsehvollprogramm „Das Erste“.

(3) Das Recht jeder Rundfunkanstalt, daneben Fernsehprogramme auch zusammen mit einzelnen anderen Rundfunkanstalten zu gestalten und auszustrahlen, bleibt unberührt.“

3. § 4 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 4 des Inhaltsverzeichnisses wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Das ZDF veranstaltet Fernsehprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die neuen Absätze 2 und 3.
3. § 4 wird gestrichen.
4. In § 20 Abs. 3 wird die Verweisung auf „§ 19 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Verweisung auf „§ 11b des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 4 des Inhaltsverzeichnisses wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Programmerstellung, Verwertung“.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Körperschaft veranstaltet folgende Hörfunkprogramme mit den Schwerpunkten in den Bereichen Information, Bildung und Kultur:

 1. das Programm „Deutschlandfunk“,
 2. das Programm „Deutschlandradio Kultur“,
 3. das in digitaler Technik verbreitete Programm „DRadio Wissen“ nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Konzepts, insbesondere unter Rückgriff auf die Möglichkeiten nach § 5 Abs. 2; die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrund-

funkanstalten kooperieren hierzu mit dem Deutschlandradio,

4. ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme mit Inhalten aus den in Nummer 1 bis 3 aufgeführten Programmen nach Maßgabe eines nach § 11f des Rundfunkstaatsvertrages durchgeführten Verfahrens.“
3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Programmerstellung, Verwertung

Die Körperschaft kann in Erfüllung ihrer Aufgaben zum Erwerb, zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Hörfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte mit Dritten zusammenarbeiten. Sie kann sich zu diesem Zweck an Unternehmen beteiligen. Sie darf jedoch Hörfunkproduktionen nicht in erster Linie zum Zwecke der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.“

Artikel 5

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 12. Juni 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden hinter den Wörtern „ihren Finanzbedarf“ die Wörter „zur Erfüllung des öffentlichen Auftrages“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Übersteigen die Gesamterträge der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios die Gesamtaufwendungen für die Erfüllung ihres Auftrages, sind diese Beträge verzinslich anzulegen und bei zehn vom Hundert der jährlichen Gebühreneinnahmen übersteigende Beträge als Rücklage zu bilden.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 bis 5 werden gestrichen.
 - b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Bei der Prüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs berücksichtigt die KEF sämtliche Erträge der Rundfunkanstalten. Die Gesamterträge der Rundfunkanstalten aus Gebühren und weiteren direkten oder indirekten Einnahmen sollen die zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags notwendigen Ausgaben und Aufwendungen decken. Über-

schüsse am Ende der Gebührenperiode werden vom Finanzbedarf für die folgende Gebührenperiode abgezogen. Die Übertragung von Defiziten ist nicht zulässig.

(3) Die Prüfung, ob der Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist, umfasst auch, in welchem Umfang Rationalisierungsmöglichkeiten einschließlich Kooperationsmöglichkeiten genutzt werden, ob bei Beteiligungen ein marktangemessener Rückfluss der Investitionen stattfindet und inwieweit die Rundfunkanstalten zunächst nicht verwendete Mittel für im Voraus festgelegte Zwecke verwendet haben. Sie erstreckt sich auch auf entgegen dem Grundsatz wirtschaftlichen Handelns nicht erzielte Einnahmen. Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio finanzwirksame Selbstverpflichtungen erklärt haben, sind diese Bestandteil des Ermittlungsverfahrens und zu beachten. Bedarfsanmeldungen, die sich auf technische oder programmliche Innovationen im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages beziehen, dürfen von der KEF nur anerkannt werden, wenn sie Beschlüssen der zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten, soweit das jeweils geltende Landesrecht solche Beschlussfassungen vorsieht, entsprechen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 4.
 - d) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Prüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs soll von der KEF grundsätzlich auf der Basis von Ist-Zahlen vorgenommen werden. Soweit der Ermittlung des Finanzbedarfs Planzahlen oder Schätzwerte zugrunde liegen, werden diese nachträglich zur Vermeidung einer Überfinanzierung mit den Ist-Zahlen abgeglichen.“
 - e) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die neuen Absätze 6 bis 8.
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 9 und die Verweisung auf „Absätze 1 und 5“ wird durch die Verweisung auf „Absätze 1 bis 3 und 8“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Absatz 7 wird der neue Absatz 10.
3. § 5a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Verweisung auf „§ 3 Abs. 5“ durch die Verweisung auf „§ 3 Abs. 8“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung auf „§ 19 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Verweisung auf „§ 11b des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

§ 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Rundfunkdarbietungen“ durch das Wort „Rundfunk“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Rundfunkdarbietungen“ durch das Wort „Rundfunk“ ersetzt.

Artikel 7

Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Die Anforderungen des § 11d des Rundfunkstaatsvertrages gelten auch für alle bestehenden Angebote, die über den 31. Mai 2009 hinaus fortgeführt werden. Dieser Bestand ist in Telemedienkonzepten den Ländern darzulegen. Für den Bestand gilt § 11f des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend. Das Verfahren entsprechend § 11f des Rundfunkstaatsvertrages ist bis zum 31. August 2010 abzuschließen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ist die Fortführung bestehender Angebote zulässig. Entsprechendes gilt für Angebote nach § 11c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 4 des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Teleshoppingkanäle, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages verbreitet werden, gelten für die Dauer von zehn Jahren als zugelassen. Der Betrieb ist der zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in der der Veranstalter seinen Sitz hat. Im Übrigen gelten die §§ 20a und 38 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.

(3) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 6 geänderten Staatsverträge sind die in diesen vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(4) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Sind bis zum 31. Mai 2009 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(5) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(6) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Rundfunkgebührenstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 6 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 18.12. 2008

Günter H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 18.12. 2008

Horst Seehofer

Für das Land Berlin:
Berlin, den 18.12. 2008

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 18.12. 2008

M. Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 18.12. 2008

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 18.12. 2008

Ole von Beust

Für das Land Hessen:
Berlin, den 18.12. 2008

R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 18.12. 2008

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 18.12. 2008

Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 18.XII 2008

Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 18.12. 2008

Kurt Beck

Für das Saarland:
Berlin, den 18.12. 2008

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 18.12. 2008

St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 18.12. 2008

Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 18.12. 2008

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 18.12. 2008

Dieter Althaus

Anlage
(zu § 11b Abs. 1 Nr. 2
des Rundfunkstaatsvertrages)

Programmkonzept Digitale Fernsehprogramme der ARD

I. Einleitung

§ 11b Rundfunkstaatsvertrag (Fernsehprogramme) legt in Abs. 1 Nr. 2 fest, dass die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten drei Spartenfernsehprogramme veranstalten, und zwar die Programme „EinsExtra“, „EinsPlus“ und „EinsFestival“. Auf diese Programme bezieht sich das nachfolgend dargestellte Programmkonzept. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 24. April 2007 in dem Beihilfeverfahren über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland. In dieser Entscheidung vertritt die Kommission die Auffassung, dass die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eingeräumte Möglichkeit, digitale Zusatzkanäle im Fernsehen anzubieten, nach dem zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Recht nicht hinreichend präzise abgegrenzt sei (Rdnr. 228). Deswegen verlangt die Kommission, dass durch die Vorgabe allgemeiner rechtlicher Anforderungen und die Entwicklung hinreichend konkreter Programmkonzepte gewährleistet wird, dass der Umfang des öffentlich-rechtlichen Auftrags der Rundfunkanstalten in Bezug auf die digitalen Zusatzkanäle klar bestimmt ist (Rdnr. 309). Schließlich sieht die Kommission die Entwicklung von Programmkonzepten durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf staatsvertraglicher Grundlage als geeignet für eine hinreichend konkrete Auftragsbestimmung im Sinne des europäischen Rechts an (Rdnr. 360). Vor diesem Hintergrund präzisiert die ARD das Konzept für ihre digitalen Zusatzkanäle wie nachstehend ausgeführt.

II. Gemeinsame Grundsätze für die digitalen Fernsehkanäle der ARD

Mit EinsExtra, EinsPlus und EinsFestival verfügt die ARD über drei digitale Kanäle, die eine größere Vielfalt und höhere themenorientierte Qualität des öffentlich-rechtlichen Programmangebots gewährleisten. Dem Zuschauer wird durch die verstärkte Diversifizierung, ergänzt durch verschiedene interaktive Dienste und Zusatzangebote, ein deutlicher komplementärer programmlicher Mehrwert geboten.

Die hochwertigen Angebote der Digitalkanäle richten sich grundsätzlich an alle Alters- und Zielgruppen. Durch die Digitalisierung der Verbreitungstechniken im dualen Rundfunksystem verändert sich die Fernsehnutzung. Dem tragen die ARD-Digitalkanäle durch klar profilierte Angebote Rechnung, die im Rahmen eines Vollprogramms nicht möglich sind.

EinsExtra, EinsFestival und EinsPlus erreichen mit einem entsprechend profilierten Programm und begleitet durch ein relevantes Angebot im Bereich der Telemedien auch jüngere Zuschauer. So bietet EinsExtra ein 24-stündiges Informationsangebot mit einem hohen tagesaktuellen Anteil. EinsPlus nutzt die Dialog- und Partizipationsmöglichkeiten des Internets, nach der TV-Ausstrahlung sind Service- und Wissensangebote für die Nutzer crossmedial auch auf anderen Plattformen zeit- und ortsunabhängig verfügbar. EinsFestival ist ein innovatives, kulturell orientiertes öffentlich-rechtliches Angebot, das einen wichtigen Beitrag dazu leistet, jüngere Zielgruppen anzusprechen. Das Erreichen jüngerer Zuschauerinnen und Zuschauer ist also eine wesentliche Zielsetzung bei der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags in der digitalen Welt. Vor allem jüngere Menschen fragen öffentlich-rechtliche Qualitätsangebote zunehmend im Internet ab. Um sie in relevantem Maße zu erreichen, muss eine multimediale Vernetzung gewährleistet sein. Die dynamische technische Entwicklung, vor allem die Nutzung des Internetprotokolls für die Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, erfordert ein entsprechendes Angebot.

Eine wichtige Voraussetzung im Rahmen seines Funktionsauftrages und für die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Informations- und Wissensgesellschaft ist auch eine entsprechende zeitunabhängige Bereitstellung der Angebote, da er nur so seiner gesellschaftlichen Verantwortung, insbesondere gegenüber einer jüngeren Zielgruppe, gerecht werden kann. Dazu gehören die Verbindung von Text, Bild und Ton, aber auch sendungsbezogene beziehungsweise an Programm- oder Sendermarken ausgerichtete interaktive Angebote wie z.B. redaktionell begleitete Chats, Foren, Rankings, Bewertungen und sendungsbezogene spielerische Elemente. So bieten EinsFestival und EinsPlus mit jeweils vollwertigen Teletextangeboten bzw. mit der Info-Leiste bei EinsExtra, vertiefende fernsehbasierte Begleitdienste, die durch interaktiv nutzbare programm- und sendungsbezogene Vorschau-Angebote ergänzt werden. Hinzu kommt, dass die Nutzer im Internet neue Formen der Partizipation erwarten, z.B. Communities, Weblogs und Plattformen für den Austausch von Inhalten.

Orientiert an den staatsvertraglichen Vorgaben bieten die Digitalkanäle im Internet einen Kommunikationsraum für die Vertiefung von Themen, die im Programm gesetzt worden sind. Dies ist ein freizugängliches Angebot für jedermann, während viele kommerziell betriebene Bereiche des Internets sich nur nach Zahlung von Entgelten nutzen lassen. Die

Online-Angebote der ARD-Digitalkanäle sind an dem jeweiligen Programmangebot ausgerichtet, wobei sich die Inhalte am Erwartungshorizont der Zielgruppe orientieren. Das Verweildauerkonzept richtet sich nach den zukünftigen staatsvertraglichen Vorgaben und dem auf deren Grundlage zu erstellenden Telemedienkonzept.

Als Testfläche und Probesthübe innovativer Formate erfüllen die Digitalkanäle zugleich eine weitere wichtige Aufgabe:

Nur der öffentlich-rechtliche Rundfunk kann jenseits kommerzieller Interessen das Fernsehen dramaturgisch und ästhetisch unabhängig sowie im Interesse der Zuschauer weiterentwickeln. Der Austausch mit den Hörfunkwellen der Landesrundfunkanstalten führt darüber hinaus zu Synergien, z.B. in der Themenfindung, in der Formatentwicklung und durch Zusammenarbeit von Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeitern.

III. Die Konzepte der einzelnen digitalen Fernsehprogramme

1. EinsFestival

a) Grundkonzeption

EinsFestival ist – wie in den ARD-Programmleitlinien 07/08 beschrieben – ein innovatives, kulturell orientiertes Angebot mit jüngerer Ausrichtung. Das Programmangebot ist zwar grundsätzlich an einen breiten Zuschauerkreis gerichtet, es orientiert sich strukturell und inhaltlich aber an der Alltagskultur eines jüngeren Publikums und hat insofern nicht den Anspruch eines Vollprogramms. EinsFestival leistet damit einen wichtigen Beitrag dazu, bei jüngeren Menschen mehr Aufmerksamkeit für öffentlich-rechtliche Programmangebote zu erreichen.

In einem Fernsehangebot, das an die Lebenswelt junger Menschen anknüpft, wird deren große Bandbreite abwechslungsreich dargestellt und präsentiert. Der Programmgestaltung von EinsFestival liegt daher ein breiter Kulturbegriff zugrunde. Sie wird besonders durch Film, Musik, Sport, Wissen, Medien und Kommunikation geprägt. Tagesaktuelle vertiefende Informationsangebote, z. B. aus den Bereichen Innen- und Außenpolitik, Wirtschafts- und Finanzpolitik, klassische Service- und Ratgeberangebote, Kinderprogramme und regelmäßige Berichterstattung von Sportveranstaltungen sind nicht Bestandteil der regulären Programmgestaltung von EinsFestival.

Bei EinsFestival steht vor allem der Wunsch nach Orientierung

und einem eigenen Lebensstil jüngerer Menschen im Mittelpunkt. Deshalb muss ein Angebot für diese Zielgruppe alle adäquaten Gestaltungsformen des Mediums nutzen und durch eine attraktive Online-Präsenz ergänzen und vertiefen. Der Einsatz jüngerer Moderatorinnen und Moderatoren ist ein weiterer Teil des Programmkonzepts.

b) Programminhalte

(1) Film und Serie

Fiktionale Angebote sind wesentlicher Bestandteil des Programmprofils von EinsFestival. Für die jüngere Kulturgeschichte ist die Entwicklung in den Bereichen Film und Fernsehen zentral. Fernsehfilmen, Spielfilmen, nationalen und internationale Serien sowie innovativen, unterhaltenden Formaten kommt in der Alltagskultur jüngerer Menschen eine besondere Bedeutung zu.

(2) Dokumentation und Reportage

Darüber hinaus haben hochwertige Dokumentationen und Reportagen sowie Magazinformaten einen wichtigen Stellenwert. In allen Fällen kommt es darauf an, relevante und teilweise schwer zu vermittelnde Themen durch eine entsprechende und junge Erzählweise auch jüngeren Menschen zu erschließen. Kein Medium eignet sich dafür besser als das Fernsehen. EinsFestival gibt insoweit Orientierung durch die Auswahl der Themen und erleichtert den Zugang durch eine große Bandbreite klassischer und innovativer Vermittlungsformen.

(3) Musik und Unterhaltung

Unterhaltung bei EinsFestival ist innovativ und zielgruppenspezifisch. Sie findet ihre Anknüpfungspunkte in der Alltagskultur jüngerer Menschen und grenzt sich dadurch von Unterhaltungsangeboten der Vollprogramme ab, die den Anspruch haben, ein breites Mainstream-Publikum anzusprechen.

EinsFestival nutzt auch Schätze aus den Archiven. Zum Spektrum des Programms gehören auch Kabarett- und Comedysendungen, Unterhaltungsshows und Unterhaltungsgalas aus allen Jahrzehnten, die Fernsehgeschichte geschrieben haben und somit fest zum Repertoire moderner Fernsehkultur und damit auch zum Kulturverständnis einer jüngeren Zielgruppe gehören. Das gilt auch für den Bereich Musik, insbesondere für die verschiedenen Richtungen moderner Pop- und Rockmusik.

(4) Sport

Viele Sportarten kommen gar nicht auf den Bildschirm, obwohl Rechte und Bilder vorliegen. EinsFestival sendet auch im Fernsehen ansonsten weniger populäre Sportereignisse, in der Vergangenheit zum Beispiel den America's Cup. Bei sportlichen Großereignissen dient EinsFestival als „Überlaufbecken“ für die Übertragung des ERSTEN, in der Vergangenheit zum Beispiel anlässlich der Fußball EM 2008 oder der Olympischen Spiele in Turin und in Peking.

(5) Wissen

EinsFestival bietet Orientierung in der modernen Wissensgesellschaft. Der Kanal greift wichtige Themen aus der Lebenswirklichkeit junger Menschen auf, ordnet ein und bietet damit eine wertvolle Grundlage für eine kritische und freie Meinungsbildung. Dieser Teil des öffentlich-rechtlichen Programmauftrags wird gerade von jüngeren Menschen besonders genutzt und eingefordert.

c) Organisation und Entscheidungsstrukturen

EinsFestival wird vom Westdeutschen Rundfunk Köln federführend für die ARD betrieben.

2. EinsPlus**a) Grundkonzeption**

EinsPlus ist ein Fernsehprogramm mit Service-Charakter, das grundsätzliches Wissen über wissenschaftliche, gesellschaftliche und ökonomische Zusammenhänge vermittelt.

In jüngerer Zeit wurde es zu einem öffentlich-rechtlichen Service-, Ratgeber- und Wissensangebot weiterentwickelt, das schnell Akzeptanz bei den Fernsehzuschauern gefunden hat. EinsPlus positioniert sich als modernes, generationsübergreifendes Familienprogramm, das während des ganzen Jahres „Public Value“ und praktischen Mehrwert bietet.

Ziel von EinsPlus ist, im Sinne des öffentlich-rechtlichen Auftrages, Orientierung und Lebenshilfe zu geben, Wissen zu vermitteln, das den Alltag meistern hilft und die Zuschauer zu mündigen Bürgern und Verbrauchern macht.

In einer unübersichtlicher werdenden Programmwelt stellt EinsPlus damit für den Zuschauer einen wichtigen und verlässlichen Qualitätsanker dar. EinsPlus bündelt die gesamte Kompetenz der ARD auf dem Programmfeld Service-,

Ratgeber- und Wissensformate und entwickelt originäre Formate als zusätzlichen programmlichen Mehrwert.

b) Programminhalte**(1) Service und Ratgeber**

Information und Orientierung, unabhängig von kommerziellen Interessen, sind von zentraler Bedeutung für Zusammenhalt und demokratische Entwicklung unserer Gesellschaft.

EinsPlus dient den Zuschauern als unabhängige Plattform zum Austausch über das ihr Leben mitbestimmende Geschehen auf Märkten, steht für eine kritische und freie Meinungsbildung auch in der Welt der Waren und Dienstleistungen.

Als Begleiter des Zuschauers durch den Alltag greift EinsPlus Themen aus der Lebenswirklichkeit der Menschen auf: Gesundheit, Reise, Technik, Ernährung/Kochen, Natur, Leben, Wissen – und verbindet grundsätzliches Wissen mit konkreten Problemlösungsstrategien. Das Angebot hebt sich deutlich von dem der kommerziellen Konkurrenz ab. Sendungen wie „Servicezeit: Familie“ (WDR), „ARDRatgeber: Technik“ (NDR), „Hauptsache gesund“ (MDR), „Schätze der Welt“ (SWR), „Plusminus“ (BR, HR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR), „frauTV“ (WDR) und „Service: Familie“ (HR) sind Beispiele für unabhängigen, professionellen Journalismus mit praktischem Mehrwert.

(2) Wissen

Als Service-, Ratgeber- und Wissenskanal leistet EinsPlus einen Beitrag zur Entwicklung einer modernen Wissensgesellschaft. Mit Sendungen wie „Odyso“ (SWR), „Faszination Wissen“ (BR), „Planet Wissen“ (SWR, WDR, BR), „Wie wie Wissen“ (BR, HR, NDR, SWR, WDR) und „Ozon“ (RBB) erweitert EinsPlus Wissenshorizonte, trägt zum Verständnis der modernen Welt bei und unterstützt die Menschen auf ihrem Weg in die moderne Wissensgesellschaft. EinsPlus-Sendungen vermitteln zudem Kenntnisse der neuen digitalen Kommunikationstechnologien, hinterfragen kritisch auch deren Risiken – wie den leichtfertigen Exhibitionismus Jugendlicher im Internet – und tragen zur Medienkompetenz der Zuschauer bei. EinsPlus stellt auf diese Weise ein Wissensportal für die ganze Familie dar. Gezielt kooperiert EinsPlus mit Institutionen aus dem Bildungs- und Wissenschaftssektor.

c) Programmstruktur

(1) Grundstruktur

Die Grundstruktur des Programms setzt sich aus unterschiedlichen thematischen Bausteinen zusammen: Gesundheit, Natur, Reise, Ernährung, Kochen, Leben, Wissen und Technik. In diesen Themenfeldern bietet EinsPlus jeweils eine Auswahl hochwertiger Produktionen des Ersten und der Dritten Programme der ARD. Um auf die speziellen Publikumserwartungen und Sehgewohnheiten am Wochenende einzugehen, präsentiert EinsPlus sonntags lineares Programm mit 3- bis 4-stündigen thematischen Schwerpunkten und Reihen wie z. B.: „Deutschland-Tour“, „EuropaTour“ oder „Geschichte der Olympischen Spiele“, „Faszination Berge“, „Museen der Welt“, „Inseln“, „Straßen der Welt“ oder „Die Donau“.

Thementage und Themenwochen profilieren das Angebot zusätzlich und schaffen mehr Aufmerksamkeit für das Programm. Die EinsPlus-Schwerpunkte zu Themen, zum Teil von hoher gesellschaftlicher Relevanz sind vielfältig, lebensnah und prägnant gestaltet: Reportagen, vertiefende Diskussionen, Doku-Serien, Dokumentarspiele, unterhaltende Sendungen mit eindeutigem Wissensbezug und hochwertige fiktionale Produktionen, die politisches und geschichtliches Wissen transportieren, gehören zum Formatspektrum.

(2) Originäre EinsPlus-Produktionen

EinsPlus verfolgt eine klare Mehrwertstrategie im digitalen Markt und stellt dabei den unmittelbaren Nutzen für den Fernsehzuschauer in den Mittelpunkt. Originäre, profilbildende Programm-Marken („Leuchttürme“) sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel:

- ein Servicemagazin mit wertvollen Hintergrundinformationen, kreativen Anregungen und praktischen Tipps für Zuschauer aller Altersschichten,
- ein Programmformat für Werte-, Glaubens- und Lebensberatungsthemen,
- ein Wissensformat, das Wissensthemen aus verschiedenen, teils ungewöhnlichen Blickwinkeln beleuchtet und Wissenschaft unkompliziert und spannend vermittelt.

Dazu kommen eigene Produktionen zu Themen wie Erziehung, Tiere und Natur, Umwelt und Energie, Kochen. So ist EinsPlus in

seiner Programmierung aktuell und exklusiv.

d) Organisation

Die Federführung für das ARD-Gemeinschaftsprogramm EinsPlus liegt beim Südwestrundfunk, der dafür in Baden-Baden eine Redaktion unterhält.

3. EinsExtra

a) Grundkonzeption

„EinsExtra“ ist der digitale Informationskanal der ARD. Ziel ist es, „EinsExtra“ unter dem organisatorischen Dach von ARD-aktuell und unter der Qualitäts-Marke „Tagesschau“ zu einem umfassenden Informationsprogramm mit einem verlässlichen Nachrichtenservice für alle Nutzungsformen und Verbreitungswege weiterzuentwickeln. Kein anderer Programm-anbieter verfügt über ein vergleichbares Netz von Reportern und Korrespondenten wie die ARD. Ihre aktuellen Berichte werden unter Nutzung von Synergien in einer integrierten Nachrichtenredaktion multimedial und plattformgerecht aufbereitet und verfügbar gemacht. Die ARD nimmt damit im öffentlich-rechtlichen Kernbereich „Information“ ihre Aufgabe und Verantwortung wahr, jederzeit frei verfügbare, zeitgemäße, dem hohen Anspruch von ARD-aktuell entsprechende Nachrichtenangebote für alle bereitzustellen.

b) Tragende Programmelemente

Kernangebot des Kanals „EinsExtra“ ist das Nachrichtenangebot „EinsExtra aktuell“, das seine Nachrichten zurzeit im Viertelstundentakt anbietet, weil nach Erkenntnissen der Medienforschung informationsinteressierte Zuschauer entsprechende Programme nur kurz, dafür aber häufiger am Tag einschalten.

Mit Hilfe digitaler Technik bereitet ARD-aktuell Reporter-Beiträge aus „Tagesschau“, „Tagesthemen“ und „Nachtmagazin“ auf. Eigenproduzierte Berichte und Interviews ergänzen die Berichterstattung über das Tagesgeschehen. Zudem werden für „EinsExtra aktuell“ auch die Medien vernetzt und die Ressourcen des Hörfunks genutzt. Beiträge der Nachrichtenwellen wie NDRInfo, mdrInfo oder B5aktuell werden gebildet und dann gesendet.

Jede Viertelstunde in „EinsExtra Aktuell“ beginnt zurzeit mit ei-

nem Nachrichtenüberblick in 100 Sekunden – und wird abgerundet von den Ressorts. Sie bieten Hintergründe und vertiefende Informationen zu Themenbereichen wie Kultur, Wirtschaft, Sport oder Europa. Dabei greift EinsExtra auf bereits gesendete Berichte aus Sendungen der Landesrundfunkanstalten zurück.

Die Digitalisierung der Programme ermöglicht aber auch Angebote, die über das herkömmliche Programmangebot hinausgehen, also einen Mehrwert für den Zuschauer bilden. EinsExtra bietet deshalb – in Zusammenarbeit mit der Internetredaktion der Tagesschau – ständig aktualisierte Informationen auch außerhalb des speziellen Nachrichtenformats an. Sie werden in einer sogenannten „Infoleiste“ zusätzlich zum Programm eingeblendet und ebenfalls ständig von tagesschau.de aktualisiert.

c) Einzelne Sendungen/Formate

In der Primetime und am Wochenende wird dieses Informationsangebot zurzeit durch die Übernahme aller Tagesschaausgaben, von Tagesthemen, Nachtmagazin und Wochenspiegel ergänzt. Am Morgen wird das ARD Morgenmagazin gesendet. Durch die Übernahme von Brennpunkten und aktuellen politischen Sondersendungen im „Ersten“ oder in den Dritten Programmen, in der Regel live, wird das Informationsprofil von EinsExtra weiter geschärft.

Über die aktuelle Berichterstattung in den Nachrichten hinaus nutzt EinsExtra die für „Das Erste“ und die Dritten Programme produzierten Politik- und Wirtschafts-Magazine sowie Gesprächssendungen, um aktuelle politische Hintergrund-Informationen aufzuarbeiten.

Das „EinsExtra-Thema“ am Samstag und Sonntag in der Zeit von 18 bis 20 Uhr wendet sich zurzeit an Zuschauer, die an weiterführenden und einordnenden Informationen zu aktuellen Ereignissen, Jahrestagen etc. interessiert sind. Hierzu werden die hochwertigen für „Das Erste“ oder die Dritten Programme produzierten Reportagen genutzt und durch Gesprächssendungen ergänzt. Auch die Feiertagsprogramme beschäftigen sich inhaltlich-thematisch mit politischen Ereignissen.

Die regionale Berichterstattung bildet eine wichtige Säule im EinsExtra-Programm. Regionalmagazine der Landesrundfunkanstalten werden am Wochenende und auf der Nachtschiene gesendet.

Formate wie „EinsExtra Info“ oder „EinsExtra unkommentiert“ dienen der Aktualisierung des Programms und erlauben gleichzeitig Lücken zu schließen, die sich aus der Struktur des Programms ergeben.

Die Ausstrahlung der „Tagesschau vor 20 Jahren“ bietet dem Zuschauer darüber hinaus einen historischen Nachrichtenrückblick.

So ergänzt und umschließt das Rahmenprogramm den Nachrichtenkern von EinsExtra und macht das Programm zu einem vollwertigen politischen Informationsangebot.

d) Organisation

EinsExtra wird vom Norddeutschen Rundfunk federführend für die ARD betrieben und von der Hauptabteilung ARD-Aktuell redaktionell betreut.

IV. Produktion

Die Digitalkanäle sind insgesamt auch ein wichtiges Versuchsfeld für technische Innovationen innerhalb der ARD. Beispielsweise gibt es bereits heute auf Eins-Festival HDTV-Testausstrahlungen im Rahmen von Showcases. Entsprechend werden verstärkt Rechte an HD-Produktionen erworben und Archiv-Schätze in HD-Qualität aufbereitet. Die Digitalkanäle nutzen Synergien durch effiziente trimediale Zusammenarbeit. Gerade in der digitalen Medienwelt lässt sich Mehrwert durch intelligente Vernetzung von Inhalten sowie Fernseh- und Netzstandards schaffen. Entsprechende Produktionsmodelle führen zu einer erhöhten Wirtschaftlichkeit der Arbeitsprozesse. Durch die Prüfung und Implementierung von Low-Cost-Produktionssystemen verstehen sich die Digitalkanäle als wichtiger Innovationsfaktor innerhalb der ARD.

V. Verbreitung

Die Digitalkanäle „EinsExtra“, „EinsPlus“ und „EinsFestival“ sind über Satellit (DVB-S), Kabel (DVB-C), in einigen Regionen Deutschlands auch terrestrisch (DVB-T), über IP-TV sowie als Web-TV (z. B. Zattoo.com) empfangbar. Die Sendevorbereitung und -abwicklung erfolgen für die drei Programme ebenso wie die Bereitstellung von programmbegleitenden Diensten durch das ARD Play-Out-Center in Potsdam.

Anlage
(zu § 11b Abs. 3 Nr. 2
des Rundfunkstaatsvertrages)

Konzepte für die Zusatzangebote des ZDF

I. Vorbemerkung

Das ZDF ist gemäß § 11d Abs. 3 Ziffer 2 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag beauftragt, drei Digitalprogramme als Zusatzangebote zu veranstalten. Dazu legt das ZDF die folgenden Programmkonzepte vor. Die Bezeichnung der Programme im Staatsvertrag schließt ihre Präsentation unter einem noch zu findenden Namen nicht aus. Das ZDF legt sich daher auf die nachstehend beschriebene programmliche Ausrichtung der Zusatzangebote fest, unbeschadet deren konkreter Benennung.

II. ZDFfinkanal

1. Ausgangslage/Zielsetzung

Die digitale Welt ist geprägt durch die technologische Konvergenz von Fernsehen und Internet, die Verschmelzung von linearen und nicht-linearen Diensten, die Ergänzung von Echtzeitfernsehen durch zeitsouveränes Abruffernsehen. An die Stelle einzelner TV-Programme treten digitale Angebotsbouquets, die aus mehreren miteinander vernetzten TV-Programmen, Abruffernsehen und Onlinediensten bestehen. Diese werden über viele Verbreitungswege und Plattformen auf unterschiedliche Endgeräte distribuiert und ermöglichen somit eine weitgehend orts- und zeitsouveräne Nutzung.

Mit den neuen Möglichkeiten der digitalen Welt verändern sich gerade auch im Bereich der Informationsbeschaffung Verhalten und Ansprüche der Nutzer. Für immer mehr Menschen wird es zur Selbstverständlichkeit, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort souverän mit den neuesten Nachrichten und wichtigsten Informationen versorgen zu können.

Diesen gewandelten Ansprüchen nach orts- und zeitsouveräner Nutzung muss die Weiterentwicklung der linearen und nicht-linearen Informationsangebote des ZDF Rechnung tragen, wenn das ZDF auch künftig seinem Auftrag gerecht werden will, die Bürger zu informieren und damit zur politischen Meinungs- und Willensbildung beizutragen.

Das ZDF-Hauptprogramm alleine kann diesen Anspruch nicht mehr erfüllen. Das Informationsbedürfnis der Menschen ist nicht mehr auf vorgege-

bene Tageszeiten festgelegt. Die Tagesabläufe sind individualisiert, Sendezeiten von Nachrichtensendungen oder Magazinen sind keine Fixpunkte mehr in der Zeitplanung unserer Zuschauer.

Aus diesem Grund ist es mehr denn je notwendig, das Hauptprogramm des ZDF um einen Kanal zu ergänzen, der unter der Dachmarke des ZDF das neue Informationsbedürfnis der Zuschauer befriedigen kann.

2. Gegenstand des Angebots

Der ZDFfinkanal ist ein digitaler Sparten-Kanal, der unter der Dachmarke des ZDF Angebote aus den Bereichen aktuelle Information, Hintergrund und Service bündelt und gezielt durch eigene Angebote ergänzt und vertieft.

Seit 1997 gehört dieser digital verbreitete Kanal zum Angebot des ZDF. Sein Programm war zunächst geprägt durch unmoderierte vierstündige Wiederholungsschleifen, deren Programminhalte zum größten Teil aus Einzelbeiträgen des Hauptprogramms und von 3sat bestanden.

Vor dem Hintergrund steigender technischer Reichweiten und veränderter Zuschauerbedürfnisse hat das ZDF bereits im Sommer 2007 mit Zustimmung des Fernseh Rates das Programmkonzept weiterentwickelt. Neben der zeitversetzten Wiederholung von Sendungen wurde das Angebot an aktuellen Kurznachrichten erweitert. Dieser Weg soll in den kommenden Jahren fortgesetzt werden.

3. Beitrag zur Aufgabenerfüllung

Es zählt zu den Kernaufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, aktuell und hintergründig zu informieren sowie Orientierung zu geben. Mit den neuen Möglichkeiten der digitalen Welt verändern sich jedoch die klassischen Wege der Informationsbeschaffung grundlegend: Für immer mehr Menschen wird es zur Selbstverständlichkeit, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort souverän mit den neuesten Nachrichten und wichtigsten Informationen versorgen zu können. Diesen gewandelten Ansprüchen nach orts- und zeitsouveräner Nutzung muss sich das Fernsehen in seiner Informationsvermittlung stellen – in Formatierung, Sprache und in den Verbreitungswegen seiner Angebote.

Der ZDFinfokanal leistet dazu in Verbindung mit dem Online-Angebot und dem ZDF-Hauptprogramm einen adäquaten Beitrag. Durch das spezifische Angebot von gebündelter Information im Infokanal kann das ZDF dem veränderten Nutzungsverhalten in seinem linearen Programmangebot gerecht werden und die vom Gesetzgeber verlangte Grundversorgung der Gesellschaft mit Informationen sicherstellen.

4. Programmkonzept

Sachverhalte zu erklären, Hintergründe auszuleuchten und Orientierung zu geben, gehört zu den Stärken des ZDF-Informationsprogramms. Auf diesen Stärken ist das Profil des ZDFinfokanals aufgebaut. Dabei wird der ZDFinfokanal mit begrenztem Aufwand unter Nutzung des Programmstocks des ZDF als Ergänzungsangebot betrieben und weiter entwickelt.

Folgende Elemente kennzeichnen das Schema des ZDFinfokanals:

- Regelmäßige Nachrichten auch an Wochenenden und Feiertagen
- Mehrfache Wiederholungen von wochenaktuellen Magazinen
- Kompaktversionen eines Teils der wochenaktuellen Magazine als regelmäßige Wiederholungen
- Unmoderierte Kurzmagazine, die Material des Programmstocks thematisch als kompakte Service- und Informationsangebote neu bündeln. Hierin werden die bisherigen Angebote des ZDFinfokanals in aktueller Form fortgeführt
- Kurzreportagen und -dokumentationen, die politische, wirtschaftliche, wissenschaftliche und gesellschaftliche Themen aufgreifen und vertiefen
- Flächen für Programminnovationen und neue Produktionsformen, wie etwa für die Arbeit der Videojournalisten im ZDF.

Der ZDFinfokanal bündelt in der derzeitigen Ausbaustufe alle informationsorientierten Inhalte des Hauptprogramms und der Partnerkanäle – Magazine, Reportagen, Dokumentationen und Gesprächssendungen –, stellt sie neu zusammen und bietet sie als thematische Schwerpunkte an.

Das Gerüst des Programmschemas bilden die Nachrichtensendungen, die auch an Wochenenden und Feiertagen ausgestrahlt werden: Aus dem Hauptprogramm werden die „heute“-Sendungen um 15.00 Uhr und 19.00 Uhr parallel übernommen, das „heute-journal“ wird zeitversetzt um 23.00 Uhr wiederholt. Darüber hinaus werden in den „100 Sekunden“ Kurznachrichten stündlich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr aktualisiert. Bei unvor-

hersehbaren Ereignissen von besonderem Nachrichtenwert können die „100 Sekunden“ auch kurzfristig, abweichend vom stündlichen Rhythmus, ins Programm eingesetzt werden.

Die Kurznachrichten des ZDFinfokanals stärken die Nachrichtenkompetenz des ZDF insgesamt: Sie schließen die Nachrichtenlücke, die an Wochenenden und Feiertagen sowie in den ARD-Sendewochen am Vormittag im ZDF-Hauptprogramm besteht. Mit der redaktionellen und produktionellen Infrastruktur des Infokanals ist es möglich, auch zu diesen Zeiten bei besonderen Vorkommnissen schnell zu agieren und bei Bedarf ins Hauptprogramm aufschalten zu können.

Die kurzen und fortlaufend aktualisierten Nachrichtenformate entsprechen in besonderer Weise auch dem Bedürfnis von Online-Nutzern nach Orts- und Zeitsouveränität. Die „100 Sekunden“ stehen deshalb auch in den Online-Diensten des ZDF zum Abruf bereit. Sie sind darüber hinaus für mobile Nutzungen auf Mobiltelefonen und iPods verfügbar. Damit wird der Informationsauftritt des ZDF im Internet bedarfsgerecht gestärkt und eine seiner Kernkompetenzen in die multimediale Welt verlängert.

Neben den Nachrichtenleisten stellen Wiederholungen von Magazinen des ZDF-Hauptprogramms (sowie von 3sat) ein besonderes Serviceangebot an die Zuschauer des ZDFinfokanals dar. Wer eine wichtige Informationssendung im ZDF-Programm verpasst hat, weil er zur Zeit der Erstausstrahlung nicht sehbereit war, der kann dies eine Woche lang zu wechselnden Terminen im ZDFinfokanal nachholen.

Neben der Wiederholung kompletter Magazine gibt es kürzere Versionen der jeweiligen Sendungen. Diese Zusammenfassungen beinhalten die wichtigsten, für diese Form geeigneten Beiträge des jeweiligen Magazins. Zusammen mit unmoderierten Kurzmagazinen, die vor allem Schwerpunkte mit Service-Charakter haben, bilden sie die kurz getakteten Leisten des Schemas. In der 15-minütigen Rubrik „Das Thema“ werden zudem relevante Themen des Tages aktuell und hintergründig beleuchtet. Hierfür werden bereits vorhandene Berichte aus den Nachrichten- und Magazinsendungen des ZDF neu zusammengestellt.

Kurzreportagen und -dokumentationen, die politische, wirtschaftliche, wissenschaftliche und gesellschaftliche Themen aufgreifen, ergänzen die kompakte Programmleiste. Sie können auch zur Stützung von Programmschwerpunkten des Hauptprogramms oder zur Akzentuierung des eigenen Angebots genutzt werden.

Das Programm für Wochenenden und Feiertage im ZDFinfokanal setzt – vor dem Hintergrund der spezifischen Sehgewohnheiten an diesen Tagen – stärker auf Repertoire-Angebote wie Reportagen, Features und Dokumentationen. Gleichwohl finden auch hier kurz getaktete Angebote und aktuelle Informationen ihren Platz.

Im Gegensatz zu PHÖNIX wird die Ereignisberichterstattung keine zentrale Rolle im Programm des ZDFinfokanals spielen. Lediglich fallweise und zeitlich begrenzt wird der ZDFinfokanal auch live über wichtige Ereignisse aus Politik, Gesellschaft, Sport und Wissenschaft berichten. Der ZDFinfokanal ist zudem kein special-interest-Angebot für Börsen- und Wirtschaftsberichterstattung. Eine Entwicklung in diese Richtung ist auch in Zukunft nicht vorgesehen.

Der ZDFinfokanal bietet für das ZDF zudem eine Plattform, um neue Angebotsformen und journalistische Formate testen zu können. Perspektivisch ist vorgesehen, spezifische Informationsformate zu entwickeln, die insbesondere auf jüngere Zuschauergruppen zugeschnitten sind. Erste Schritte wurden mit der Pilotsendung „Wirtschaftswunder“ unternommen: Das 15-minütige moderierte Servicemagazin, das Ende Juni 2008 erstmals ausgestrahlt wurde, wendet sich an junge Konsumenten und informiert über Themen rund ums Geld. Auch die Rubrik „Mojo“ bietet Raum für formale Innovationen: In 15-minütigen Reportagen greifen Videojournalisten lebensnahe Themen des Alltags auf und entwickeln neue Handschriften.

Besonderes Augenmerk wird auf die Entwicklung plattformübergreifender Formate gerichtet, die innovativ die Möglichkeiten des Fernsehens mit denen des Online-Angebots verbinden und durch Interaktivität das Publikum einbinden. Damit ist die Erwartung verbunden, Altersgruppen, die die klassische TV-Plattform nicht mehr nutzen, leichteren Zugang zu ZDF-Angeboten zu bieten.

Das ZDF hat sich verpflichtet, die vielfältigen Veränderungen des Fernsehens, die sich durch die Digitalisierung ergeben, aktiv zu gestalten. Auf dem Weg dorthin kann und wird der ZDFinfokanal durch seine synergetischen Arbeitsabläufe und plattformübergreifenden Ansätze eine wichtige Rolle spielen.

5. Verbreitung

Der ZDFinfokanal wird digital verbreitet und ist über Kabel, Satellit und Antenne (DVB-T) empfangbar. Die Nutzung und Begleitung von Sendungen im Internetangebot des ZDF erfolgt im Rahmen der medienrechtlichen Vorgaben.

III. ZDFkulturkanal

1. Ausgangslage/Zielsetzung

Entsprechend der Ermächtigung durch die Ministerpräsidenten der Länder und der Genehmigung durch den Fernsehrat strahlt das ZDF seit dem 9. Dezember 1999 den digitalen Theaterkanal via Kabel und Satellit aus.

Im Zuge der Anpassung an die Herausforderungen des digitalen Markts soll das bisherige Schleifenprogramm mit Mehrfachwiederholungen Zug um Zug durch ein strukturiertes Ganztagesprogramm ersetzt und damit der ZDFtheaterkanal zu einem Kulturkanal fortentwickelt werden.

2. Gegenstand des Angebots

Der digitale ZDFkulturkanal wird ein Genre-Spartenkanal sein, der sich in besonderer Weise der Darstellung der kulturellen Vielfalt widmet. Er bündelt unter der Dachmarke des ZDF das breite Spektrum der produktions- und anstrengungsreichen Gesamtunternehmens ZDF und seiner Partnerprogramme im kulturellen Bereich und verstärkt diese durch gezielte Eigenangebote. Das Feld „Performing Arts“, also insbesondere die Übertragung und Berichterstattung über Theater- und Operaufführungen, Konzerte und Kleinkunst, soll als zentrales Merkmal erhalten bleiben.

Ziel ist es, dem gestiegenen Bedürfnis nach kultureller Orientierung in einer vielfältig aufgestellten Gesellschaft Rechnung zu tragen und damit einen Beitrag zur Integration zu leisten, indem der digitale ZDFkulturkanal intelligent informiert und unterhält.

3. Beitrag zur Aufgabenerfüllung

Die Darstellung und Vermittlung von Kultur gehört unstrittig zu den Kernaufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der digitale ZDFkulturkanal richtet sich an Zuschauer aller Altersgruppen, die sich im weitesten Sinn für Kultur interessieren. Er wird auch Spezialangebote für ein jüngeres Publikum auf regelmäßigen Sendeleisten vorhalten, um diese für die Kultur und einen geistvollen Mediengebrauch im weiteren Sinne zu gewinnen. Der digitale ZDFkulturkanal stellt das kulturelle Leben in großer Breite und Ausführlichkeit dar. Er legt dabei auf die Qualität der fernsehmäßigen Umsetzung höchsten Wert.

Der digitale ZDFkulturkanal sollte auch als Veranstaltungspartner bei Festivals und als Wegweiser für Qualitätsangebote auftreten und kulturelle Projekte würdigen und fördern, die der Bewahrung und Entwicklung des kulturellen Erbes dienen. Dies gilt

auch für den Denkmalschutz und den öffentlich finanzierten Kulturbetrieb allgemein.

4. Programmkonzept

Im Mittelpunkt des ZDFkulturkanals steht die Pflege der deutschen Sprache und Literatur, des Theaters, der Bildenden Künste und der Musik sowie die Darstellung von Formen der Alltagskultur und die Themenbereiche Bildung und Erziehung, Lebensqualität, urbane Lebenswelten, Pop, Avantgarde und Philosophie. Aber auch die aus dem Medium selbst erwachsene Film- und Fernsehkultur wird in ausgewählten Premium-Produktionen aus den Bereichen Dokumentar- und Spielfilm bis hin zum anspruchsvollen Fernsehspiel Gegenstand des Angebots des digitalen ZDFkulturkanals sein.

Das Angebot beinhaltet insgesamt Übertragungen von Bühnenergebnissen aus den Bereichen Theater, Ballett, Musiktheater, Konzert, Performance-Kultur, die umfassende Darstellung bedeutender regionaler Kulturfestivals, die Berichterstattung über und Darstellung von herausragenden kulturellen Wettbewerben. Außerdem wird der digitale ZDFkulturkanal Kulturmagazine und genrespezifischen Dokumentationen und Gesprächssendungen der ZDF-Programmfamilie gebündelt und zu besserer Sendezeit und zum Teil neu aufbereitet präsentieren.

Ein Angebot im Bereich Jugendkultur mit einem Schwerpunkt Jugend, Musik und Jugend-Lebensart wird zu den unverwechselbaren Kennzeichen des digitalen ZDFkulturkanals gehören. Er unterstreicht den Anspruch des Kanals, auch ein jüngeres Publikum an öffentlich-rechtliches Qualitätsprogramm heranzuführen. Spielerische Präsentationsformen und Publikumsansprache, Edutainment und ein frischer Umgang mit Form, Farben und Sounds sind dabei wesentliche Mittel. Der digitale ZDFkulturkanal wird außerdem dem gewachsenen Interesse an Bildung Rechnung tragen und auch die Diskussion um die Fortentwicklung der Bildungsinstitutionen widerspiegeln. Er wird sich aktiv an Motivationsaktionen für Schülerinnen und Schüler beteiligen und mit Aktionen wie dem Schülertheaterfestival und einem neuen Format, in dem Jugendliche mit Leistungsträgern unserer Gesellschaft zusammentreffen und Fragen zu deren beruflichen Werdegang, aber auch zum Thema Moral und Verantwortung stellen.

Da das ZDF mit seinem Hauptprogramm, Phoenix und dem Infokanal bereits über Flächen für die aktuelle politische Berichterstattung verfügt, wird der ZDFkulturkanal keine eige-

ne Nachrichtenberichterstattung (mit der Ausnahme der Übernahme einer Hauptnachrichtensendung), keine politischen Magazine und keine Übertragung von politischen Ereignissen einplanen. Außerdem wird der ZDFkulturkanal keinen Sport und keine Wirtschafts- und Ratgebersendungen vorsehen.

Das Verhältnis zum ZDF-Hauptprogramm und zu den Partnerkanälen baut auf den gewachsenen und gelebten Erfahrungen des ZDFtheaterkanals im Programmverbund auf. Dabei sind programmübergreifende Kulturschwerpunkte denkbar, die zu Spitzenereignissen auch im Hauptprogramm bzw. in den Partnerkanälen aufscheinen, etwa bei der Berlinale, beim Berliner Theatertreffen, den Bayreuther und Salzburger Festspielen oder großen Pop- und Rockfestivals sowie in bewusst mehrkanalig operierenden Programmen wie unlängst beim Cirque du Soleil mit einer Übertragung vor und hinter der Bühne auf zwei Kanälen.

Der digitale ZDFkulturkanal baut auf Erfahrungen des ZDFtheaterkanals auf und verinnerlicht dessen besondere und in der Medienlandschaft einzigartige Aufmerksamkeit für die Darstellenden Künste in ihrer Vielfalt als weltweit beispielloses konstituierendes Element deutscher Kultur. Dabei spielen auch Repertoireangebote eine Rolle, die vor allem im Tagesprogramm, aber auch im Zusammenwirken mit der ZDF-Mediathek weiterhin vorgehalten werden sollten. Dabei sind auch programmbegleitende und sendungsergänzende Angebote im Internet nötig, insbesondere im Hinblick auf das besondere Augenmerk des digitalen ZDFkulturkanals für das jüngere Publikum.

5. Verbreitung

Der ZDFkulturkanal wird digital verbreitet und ist derzeit über Kabel und Satellit empfangbar. Die Nutzung und Begleitung von Sendungen im Internetangebot des ZDF erfolgt im Rahmen der medienrechtlichen Vorgaben. Der digitale ZDFkulturkanal sollte diskriminierungsfrei verbreitet werden, d.h., auf allen digitalen Plattformen gut auffindbar sein.

IV. ZDF-Familienkanal

1. Ausgangslage/Zielsetzung

Das ZDF kann nur von bleibendem Wert für die Gesellschaft sein, wenn es alle relevanten Teile der Gesellschaft erreicht. Angesichts des sich immer stärker diversifizierenden Fernsehmarktes und der sich verändernden Nutzungsgewohnheiten der

jüngeren Zielgruppen wird dies zusehends schwieriger. Das ZDF-Hauptprogramm erreicht vor allem Zuschauer, die älter als 60 Jahre sind. In den jüngeren Altersgruppen ist das ZDF unterdurchschnittlich vertreten. Besorgniserregend ist in diesem Zusammenhang, dass sich auch und gerade die jungen Familien immer mehr den Privatsendern zuwenden. Die Erfahrung zeigt zudem, dass die Zuschauer mit steigendem Alter nicht im gewünschten Maße zum ZDF zurückkehren werden.

Bei allem gesellschaftlichen Wandel bleibt die Familie die kleinste und zugleich bedeutendste Einheit eines verbindlichen Miteinanders unterschiedlicher Generationen. Sie ermöglicht das Erlernen, Leben und Weitergeben grundlegender Regeln der Gesellschaft. Umso mehr hat das ZDF als nationaler öffentlich-rechtlicher Sender hier in besonderem Maße Verantwortung.

Es muss das Ziel des ZDF sein, diese Zuschauergruppen wieder zurückzugewinnen und dauerhaft zu binden. Dies kann nur gelingen, wenn das ZDF ein Programm anbietet, das sich an der Lebenssituation, den Bedürfnissen und der medialen Sozialisation junger Familien orientiert. Die Entwicklung des Fernsehmarktes sowie die veränderten Sehgewohnheiten zeigen, dass dies nur mit einem eigenen, passgenauen Angebot möglich ist.

Der ZDFdokukanal soll deshalb konsequent zu einem Programm weiterentwickelt werden, das sich insbesondere an junge Familien richtet. Der ZDF-Familienkanal soll Zuschauer zwischen 25 und 50 Jahren sowie deren Kinder ansprechen. Er soll die öffentlich-rechtliche Alternative zu den in dieser Altersgruppe vorherrschend genutzten Programmangeboten werden.

2. Gegenstand des Angebots

Der ZDF-Familienkanal bietet ein Programm mit vielfältigen Inhalten aus den Bereichen Bildung, Kultur, Wissenschaft, Beratung, Information und Unterhaltung. Er bedient sich aller wichtigen Genres wie Dokumentation, Reportage, Fernsehfilm, Serie, Spielfilm, Magazin sowie Show/Talk und beschäftigt sich insbesondere mit Inhalten aus den Bereichen Gesellschaft und Erziehung, Ratgeber und Service, Wissenschaft und Natur, Geschichte und Zeitgeschehen sowie Kultur.

Im Mittelpunkt der Zuschaueransprache des ZDF-Familienkanals steht eine realitätsnahe Orientierungs- und Ratgeberfunktion. Auch das Bedürfnis, angesichts der zunehmenden Fragmentierung des Alltags auf anspruchsvolle Weise Entspannung und

intelligente Unterhaltung zu finden, wird angemessen berücksichtigt. Hier sind die Kernkompetenzen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gefordert, die mit Hilfe eines familienorientierten Angebots der adressierten Altersgruppe vermittelt werden können.

3. Beitrag zur Aufgabenerfüllung

Der deutsche Fernsehmarkt hat sich zu einem der wettbewerbsstärksten auf der Welt entwickelt. Ein Haushalt hat im Schnitt 63 Programme auf der Fernbedienung programmiert. In keinem anderen europäischen Land können so viele Zuschauer so viele Programme sehen. Die großen Sender konkurrieren zunehmend auch mit den kleinen Anbietern. In Zukunft werden noch mehr Programme um Marktanteile konkurrieren. Gleichzeitig weist die Marktanteilsentwicklung des ZDF-Hauptprogramms der letzten 15 Jahre überproportionale Verluste bei den jüngeren Zuschauern auf. Es werden aktuell nur noch 38 % des Marktanteils von 1992 erreicht, während es bei über 50-Jährigen noch 70 % des damaligen Niveaus sind.

Deshalb hat der ZDF-Familienkanal die Aufgabe, die Zuschauer, die sich aufgrund ihres Alters, ihrer Lebensgewohnheiten und ihrer medialen Sozialisation im Rahmen des ZDF-Hauptprogramms nur teilweise mit ihren spezifischen Bedürfnissen wiederfinden, an ein wertehaltiges öffentlich-rechtliches Programmangebot heranzuführen und sie dauerhaft zu binden. Schema-, Programm- und Formatgestaltung sollen passgenau den Tagesablauf sowie die Sehbedürfnisse junger Familien berücksichtigen.

Der ZDF-Familienkanal ist komplementär zum Hauptprogramm. Er bündelt und ergänzt dessen Angebote unter inhaltlichen, demografischen und soziologischen Gesichtspunkten und erweitert sie um Programminnovationen, die sich den zentralen Fragen des Alltags junger Familien zuwenden. Der ZDF-Familienkanal soll inhaltlich, aber auch in Bezug auf die Formatentwicklung zum Innovationsmotor für die ZDF-Familie werden.

Gleichzeitig nutzt der Familienkanal die Programmvorräte der ZDF-Familie neu und gewinnbringend und leistet durch wirtschaftliche und inhaltliche Synergien einen wichtigen Beitrag zur Amortisation kostbarer Ressourcen im Gesamtunternehmen. Qualität und Modernität zahlreicher ZDF-Programme, die von vielen Jüngeren im Hauptprogramm nicht mehr vermutet werden, kommen zu neuer Geltung. Das ZDF-Hauptprogramm profitiert selbst wiederum von den neuen Erfahrungen bei der Anspra-

che jüngerer Zuschauer. Der Digitalkanal kann die Programmviefalt, die vorliegenden Lizenzen und die Stärke des Hauptprogramms nutzen.

Dabei unterscheidet sich der ZDF-Familienkanal erkennbar von den Zielgruppenangeboten der kommerziellen Anbieter. Sein Ziel ist die Vermittlung von Wissen und Werten, die zu einer positiven Gestaltung der eigenen wie der gesellschaftlichen Lebenswirklichkeit befähigen. Der ZDF-Familienkanal möchte mit seinem Programmangebot dazu beitragen, das Vertrauen speziell der Familien in ihre eigene Zukunft zu festigen und die Wertschätzung der jungen Familie in der Gesellschaft zu verstärken.

4. Programmkonzept

Im Mittelpunkt des ZDF-Familienkanals stehen eine realitätsnahe Orientierungs- und Ratgeberfunktion sowie die Möglichkeit, angesichts der zunehmenden Fragmentierung des Alltags auf anspruchsvolle Weise Entspannung und intelligente Unterhaltung zu finden. Der ZDF-Familienkanal ist somit eine konsequente Weiterentwicklung des ZDF.dokukanals. Die Stärke des ZDF.dokukanals, mit Dokumentationen und Reportagen Orientierung zu bieten und Hintergrund zu vermitteln, soll weiter ausgebaut werden. Im Vordergrund stehen dabei folgende Funktionen, die für die Erfüllung des Programmauftrages zentral sind: Wissensvermittlung, Lebens- und Alltagsbewältigung, politische und (zeit-)geschichtliche Bildung sowie anspruchsvolle Unterhaltung.

Der ZDF-Familienkanal wird sich weiterhin an der Bedeutung, die Wissenschaft und kontinuierlicher Wissenserwerb gerade für jüngere Zuschauer haben, ausrichten. Wissen(schaft)s- und Natursendungen werden einen wichtigen inhaltlichen Akzent setzen ebenso wie die generationenverbindenden Programm-Marken „Terra X“ und „Abenteuer Wissen“. Dokumentationen und Reportagen entsprechen ohnedies einem Grundbedürfnis vieler Menschen, in einer immer unübersichtlicheren Welt Orientierung zu erfahren, Überblick zu gewinnen, die notwendigen Hintergrundinformationen zu erhalten. Fortgesetzt werden soll auch die erfolgreiche „Tagesdoku“. Dokumentationen und Reportagen beleuchten von Montag bis Freitag ein Thema der Woche in unterschiedlichsten Facetten und vermitteln auf diese Weise abwechslungsreiches und differenziertes Hintergrundwissen. Als Programminnovation geplant ist eine Wissenssendung für junge Familien.

Der ZDF-Familienkanal soll Orientierungshilfe für die alltägliche Lebens-

bewältigung sein. Zentral sind hier die Themen „Schule“, „Bildung“ sowie „Fragen nach der Vereinbarkeit von Familie und Beruf“. Sendereihen wie beispielsweise „37°“, „Babystation“, „S.O.S. Schule“, „Zeit der Wunder“ oder „Mädchengeschichten“ haben in diesem Kontext einen festen Platz. Darüber hinaus soll praxisnahe Fragen aus dem Alltag junger Familien wie z.B. zu den Themen „Hausbau“, „Finanzen“, „Versicherungen“ nachgegangen werden. Als Programminnovationen sind Ratgebersendungen, Ombudsmagazine und neue dokumentarische Erzählformen angedacht.

Der ZDF-Familienkanal setzt darauf, seinen Zuschauern Anregungen für die aktuelle politische Diskussion und zur zeitgeschichtlichen Meinungsbildung zu liefern. Ein besonderes Augenmerk gilt deshalb vor allem den historischen und zeitgeschichtlichen Dokumentationen, bei denen das ZDF über eine breite internationale Reputation verfügt. In diesem Zusammenhang seien die großen zeitgeschichtlichen Fernsehereignisse wie „Dresden“ oder „Die Gustloff“ erwähnt, die der ZDF-Familienkanal ins Zentrum seiner Programmschwerpunkte setzen wird. Eine Programminnovation im Bereich der politischen Bildung soll die Entwicklung einer neuen Wahlsendung für junge Familien darstellen. Auch bei der Nachrichtenberichterstattung will der ZDF-Familienkanal neue Wege gehen, indem er sich auf eine erfolgreiche Programmentwicklung des Hauptprogramms stützt: eine Adaption der „Logo“-Nachrichten für junge Familien.

Gleichzeitig soll der Familienkanal auf anspruchsvolle Weise Entspannung und intelligente Unterhaltung bieten. Vor dem Hintergrund der Pluralisierung von Lebensformen findet sich ein Alltag, der in erster Linie von der Fragmentierung familiärer und gesellschaftlicher Zusammenhänge und damit einem Gefühl ständiger Überbelastung durch die Anforderungen des täglichen Lebens gekennzeichnet ist. Umso mehr tritt neben die Suche nach Sinn und Orientierung auch der Wunsch nach Entspannung und Entlastung. Einen eigenen Stellenwert im Programm des ZDF-Familienkanals haben deshalb fiktionale Sendungen vom Fernsehfilm über die Serie bis hin zum Spielfilm. Aufgrund ihres hohen Identifikationspotentials eignen sie sich ganz besonders für die Vermittlung komplexer Zusammenhänge oder vorbildhafter Wertesysteme, besonders dann, wenn sie sich erkennbar am Alltag und der Lebenswirklichkeit ihrer Zuschauer orientieren.

Für die Hauptsendezeit des neuen ZDF-Digitalkanals ist so eine Mischung aus hochwertiger Fiktion und

erstklassigen Dokumentationen geplant. Sie wird von erfolgreichen Reportagen und Dokumentationen, thematisch ausgerichteten Programmschwerpunkten sowie preisgekrönter nationaler und internationaler Fiktion geprägt sein. Aufgabe der Programmschwerpunkte und Themenabende wird es sein, die Vorteile der Verschränkung von dokumentarischem Informationsprogramm und emotional-involvierender Fiktion so zu verbinden, dass den Zuschauern ein attraktiver, breiter und nachhaltiger Zugang zu wichtigen Themenstellungen auch bei komplexen Sachverhalten möglich wird. Auf diese Weise sollen fiktionale Programme nicht nur unterhalten, sondern auch Anregung zur Reflexion individueller wie gesellschaftlicher Verhaltensweisen, Themen und Prozesse bieten.

Der ZDF-Familienkanal kann sich hierbei auf ein breites Fundament erstklassiger Fernsehfilme und Spielfilme stützen, die für seine Zuschauer zum Teil allein deshalb „Premieren“ sind, weil sie im ZDF-Hauptprogramm zu Sendezeiten laufen, die mit dem Lebensrhythmus dieser Altersgruppe nicht kompatibel sind oder auch, weil sie von ihnen gar nicht im ZDF-Hauptprogramm vermutet werden. Einen ganz eigenen Akzent will der ZDF-Familienkanal auch bei der Entwicklung und Pflege des filmischen Nachwuchses setzen und dabei an die gelebte Tradition des „Kleinen Fernsehspiels“, der Filmredaktion 3sat sowie der Innovationswerkstatt „Quantum“ anknüpfen. Gefragt sind Sendungen, die den Dingen des täglichen Lebens auf den Grund gehen und ihren Wert in einer ganz praktischen Alltags- und Lebenshilfe haben. Auch die fiktionalen Serien können modellhafte Lebensbewältigung und Persönlichkeitsentwicklung mit vielfältigen Facetten über einen langen Zeitraum begleiten und damit realitätsnahe Problembewältigungsstrategien vermitteln. Im Rahmen des Vorabendprogramms sollen deshalb beispielsweise „Familienserien“ zum Einsatz kommen, die den Alltag junger Menschen mit all seinen Brüchen, Widersprüchen und Reibungsflächen zum Thema haben.

Mit eigenen Formatentwicklungen soll der ZDF-Familienkanal zur Entwicklungsplattform und zum Innovationsmotor für die ZDF-Programmfamilie werden. Systematisch sollen von Beginn an Formate, Genres und Protagonisten getestet werden, die bei Erfolg auch im Hauptprogramm Verwendung finden können. Auf diese Weise profitiert nicht nur der ZDF-Familienkanal von den Erfahrungen und Programmvorräten des Hauptprogramms, sondern auch das Hauptprogramm und die ZDF-Partnerkanäle von den Entwicklungen des digitalen Kanals.

Das Programmschema orientiert sich am Tagesablauf der 25- bis 50-Jährigen, vor allem der jungen Familien. Eine besondere Herausforderung für die Programmierung ist der unregelmäßige, zum Teil nicht planbare Tagesablauf sowie die Parallelität mehrerer individueller Tagesverläufe gerade in jungen Familien, die das Programmschema durch zeitversetzte Wiederholung zentraler Sendungsangebote über den ganzen Tag berücksichtigen wird.

In der Hauptsendezeit wird die Zuschaueransprache und Schemagestaltung des ZDF-Familienkanals von folgenden Leitgedanken geprägt:

- Die Vorabend-Zeit zwischen 17.00 Uhr und 21.00 Uhr ist dezidierte Familienzeit: In knapp 26 % der Familien-Haushalte wird zwischen 17.00 Uhr und 20.15 Uhr gemeinsam ferngesehen – und dies, obwohl 44 % der Kinder einen eigenen Fernseher besitzen. 82 % der Eltern hätten die gemeinsame Fernsehzeit gerne häufiger; es fehlen entsprechende Programmangebote zur richtigen Zeit. Und es fehlen – gerade mit Blick auf die Kinder – werbefreie Fernsehangebote.
- Im Zentrum des Programmschemas steht der Primetime-Beginn um 21.00 Uhr. Er trägt der Tatsache Rechnung, dass für die meisten Eltern erst jetzt eine eigene „Freizeit“ beginnt, aber auch die 25- bis 50-Jährigen ohne Kinder können um diese Uhrzeit fernsehen (der Höhepunkt in der Fernsehnutzung von Eltern liegt um 21.30 Uhr, bei Erwachsenen ohne Kinder um 21.00 Uhr).

Bei dem ZDF-Familienkanal handelt es sich nicht um ein klassisches Vollprogramm. Das Programmschema des ZDF-Familienkanals verdeutlicht vielmehr, dass mit dem ZDF-Familienkanal ein Spartenprogramm geplant ist, das sich auf eine bestimmte Zielgruppe im Fernsehmarkt fokussiert, ähnlich wie auch der Kinderkanal sich unter Anwendung zahlreicher Genres an eine bestimmte Zielgruppe wendet. Im neuen ZDF-Familienkanal werden im Unterschied zu klassischen Vollprogrammen keine regelmäßigen Nachrichtensendungen, keine festen Programmplätze für Sport und keine Boulevard-Showsendungen im Schema Eingang finden.

Das ZDF wird in allen Genres die öffentlich-rechtlichen Qualitätsansprüche einlösen. Die Unterhaltung ist Teil des Konzeptes, weil das ZDF beabsichtigt, auch im Genre Unterhaltung neuartige Formate zu erproben und im Familienkanal zu pilotieren.

Der ZDF-Familienkanal soll gerade jüngere Zuschauer, d.h. die Altersgruppe der etwa 25- bis 50-jährigen, ansprechen. Dazu soll insbesondere

im Ratgeberbereich das Publikum mit neuen Ausdrucks- und Programmformen und einer gegenüber dem Hauptprogramm selbständigen Art der Ansprache durch informierende und orientierende Programme gewonnen werden.

Die Unterhaltungsangebote sollen dabei ein spezifisch öffentlich-rechtliches Profil aufweisen. Dazu werden sie einerseits berücksichtigen, dass Entspannung und Anregung Zuschauerbedürfnisse sind. Zugleich können aber auch Unterhaltungsangebote Information und Orientierung vermitteln. Der ZDF-Familienkanal wird in seinen Unterhaltungsangeboten insbesondere auch die jüngeren Zuschauer ansprechen und ihnen die Auseinandersetzung mit Themen aus dem Alltag, dem Wissensfundus der Gesellschaft und der Kultur ebenso ermöglichen wie die Reflexion von Themen unserer Zeit. Er soll also die Zuschauer für Qualität, Information und Orientierung gewinnen.

Der Sender wird sich bereits dadurch von anderen Programmen, vor allem kommerziellen Sendern, abheben, weil er zu rund 80 % mit Wiederholungen aus dem ZDF-Hauptprogramm (darunter insbesondere Sendungen, die beim jüngeren Publikum erfolgreich sind) bestückt wird. Von den meisten kommerziellen Digital-Spartenkanälen unterscheidet er sich außerdem dadurch, dass er nicht monothematisch angelegt ist. Anders als diese verfolgt der ZDF-Familienkanal nämlich einen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gemäßen Ansatz. Er leistet mit einer großen Bandbreite an Themen, Genres und Handschriften, mit Mehrheiten- und Minderheitenprogrammen einen Beitrag zum Zusammenhalt der Gesellschaft. Im Gegensatz zu monothematischen Kanälen ermöglicht er dem Zuschauer, sich durch Vielfalt und Unterschiedlichkeit ein differenziertes Weltbild zu verschaffen. Von den bestehenden öffentlich-rechtlichen Programmen unterscheidet sich der Familienkanal aufgrund seiner spezifischen Programmischung und Zielgruppenausrichtung deutlich.

Strukturell wird sich der ZDF-Familienkanal von den bestehenden kommerziellen Digitalfernsehangeboten durch das Fehlen von Werbung und Sponsoring abheben. Er wird sich darüber hinaus dadurch unterscheiden, dass keine Konzentration auf Inhalte stattfindet, die sich gewinnbringend vermarkten lassen. Das Programm steht – wie alle Angebote des ZDF – nicht im Dienst des kommerziellen Erfolgs und verzichtet daher auf Sendungen, die vor allem dem Zweck dienen, Begleitdienste und -produkte (etwa Downloads, CDs, DVDs) abzusetzen oder durch die Beteiligung der Zuschauer an Abstimmungen o. Ä. Erlöse zu erzielen.

Der ZDF-Familienkanal ist damit ein durch und durch öffentlich-rechtliches Programmangebot, das als klar unterscheidbare Alternative zu den privaten Programmen positioniert werden soll.

Der Auf- und Ausbau des ZDF-Digitalkanals erfolgt – parallel zur wachsenden technischen Verbreitung – in zeitlich gestaffelten Ausbaustufen. In der ersten Stufe ab 2009 profitiert das Programmschema vom Rückgriff auf den breiten Fundus des Programmarchivs sowie von aktuellen Übernahmen aus dem ZDF-Hauptprogramm. Erste Programminnovationen dienen der Positionierung auf dem Fernsehmarkt und der Etablierung des neuen Kanalprofils. Das besondere Augenmerk wird dabei auf der Erzeugung einer großen Zuverlässigkeit im Angebot von hochwertigen Dokumentationen und Reportagen, thematisch relevanten Wissens- und Ratgeberformaten, spannenden, anregenden und dem realen Alltag junger Familien affinen unterhaltenden Sendungen sowie einem breiten, inhaltlich diskursiven Spektrum in Form von Programmschwerpunkten liegen. Beginnend mit 2010 werden einige Wiederholungsleistungen durch weitere Programm-Innovationen ersetzt, die auch die Aufgabe haben, das Profil des Senders zu schärfen. In der dritten Ausbaustufe ab 2012 soll der ZDF-Familienkanal in einer synergetischen Mischung aus Verwertung des ZDF-Programmvermögens und vermehrt eigenproduzierter bzw. erworbener Programmware sein eigenständiges Programmprofil festigen und verstärken.

5. Empfangbarkeit

Der ZDF-Familienkanal wird ausschließlich digital verbreitet und ist über Kabel, Satellit und Antenne empfangbar. Angestrebt wird dabei eine 24-Stunden-Verbreitung über DVB-T, die bisher aus Kapazitätsgründen noch auf eine Sendezeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr beschränkt ist. Eine sendungsbezogene Programmbegleitung im Rahmen des Online-Angebotes des ZDF sowie das Bereitstellen von Sendungen in der ZDF-Mediathek sind ebenfalls vorgesehen. Gerade für jüngere Zuschauer ist das Zusammenspiel der Medien von entscheidender Bedeutung. Vertiefende Informationen und Hintergründe zu den im Familienkanal angebotenen Themen im Online-Bereich sind deshalb essenziell für die angestrebte Publikumsbindung. Insbesondere bei Programmschwerpunkten und Themenabenden soll diese Verknüpfung von Fernsehen und Internet zum Tragen kommen. Bei der Entwicklung von Programminnovationen sollen zudem die Möglichkeiten der crossmedialen Verbindung berücksichtigt werden.

V. Finanzierung

Die Zusatzangebote werden in der Gebührenperiode ab 2009 aus dem Bestand finanziert. Auch für die Gebührenperiode ab 2013 hat sich das ZDF verpflichtet, keine gesonderten Mittel anzumelden, sondern die Zusatzangebote aus dem Bestand zu finanzieren.

Anlage(zu § 11c Abs. 3 Nr. 3
des Rundfunkstaatsvertrages)**Programmkonzept DRadio Wissen****1. Ausgangslage**

Der Eintritt ins digitale Zeitalter geht einher mit Unsicherheiten künftiger Mediennutzung, von denen auch die Qualitätsangebote im Hörfunk betroffen sind. Wer eine junge anspruchsvolle Zielgruppe erreichen will, muss ein an den inhaltlichen und formalen Ansprüchen sowie den Rezeptionsgewohnheiten dieser Zielgruppe orientiertes Radioformat entwickeln.

Gerade die Zielgruppe der jungen Erwachsenen, die mit DRadio Wissen vorrangig angesprochen werden soll und die durch andere anspruchsvolle Angebote nicht angemessen erreicht wird, zeichnet sich durch ein großes Informationsbedürfnis aus und ist durch das Internet an hohe Aktualitätsstandards gewöhnt. Ausgehend von der Zielgruppe junger Erwachsener wird das Programmangebot von DRadio Wissen seinen Inhalten entsprechend generationsübergreifend und integrativ angelegt.

Ein erfolgreiches Radioprogramm muss ein breites Interessenspektrum seiner Zielgruppe befriedigen, um Hördauer und langfristige Hörerbindung und damit Akzeptanz am Markt zu erreichen.

Erfolgreiches Radio muss sich durch ein einprägsames, leicht „erlernbares“ Sendeschema und kreative Programmformen auszeichnen.

Der Hörfunkrat des Deutschlandradios hat am 11. September 2008 den „Bericht über programmliche Leistungen und Perspektiven des Nationalen Hörfunks 2008-2010“, (HR 5/2008) verabschiedet. Er verpflichtet das Deutschlandradio darin auf Qualitätsstandards, die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verbindlich sein sollten. Dies betrifft u.a.

- einen hohen Anteil an Eigenproduktionen,
- ein verlässliches Nachrichtenraster,
- Innovationsfähigkeit und
- die Eigenentwicklung von Formaten für die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Hörerschaft.

Repräsentative Hörerumfragen belegen, dass die Deutschlandradio-Programme sich wegen dieser Merkmale einer hohen Akzeptanz bei der Hörerschaft erfreuen. Ein Drittel der insgesamt 4,8 Millionen Hörer der 22 gehobenen Programme in Deutschland werden allein durch die beiden Angebote des Nationalen Hörfunks Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur generiert – und dies trotz unzureichender bundesweiter Frequenzausstattung.

Der hohe Anteil der Hörerschaften legt nahe, dass ein erfolgreiches, sich an den vorgegebenen Qualitätsmerkmalen orientierendes DRadio Wissen die Zahl der Hörer dieses anspruchsvollen Programmsegments insgesamt erhöhen und damit weiter zur Anerkennung öffentlich-rechtlicher Qualitätsleistungen beitragen kann. Insofern ist das Angebot von strategischer Bedeutung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk insgesamt.

Deutschlandradio Kultur ist es gelungen, mit seinen innovativen Angeboten sowohl das jüngste Durchschnittsalter der Hörer der sogenannten gehobenen Programme (Deutschlandradio Kultur MA 2008 II 50 Jahre, generell 55 Jahre) als auch ein ausgeglichenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Hörern zu erzielen. Diese Erfahrungen bilden eine tragfähige Grundlage für die Entwicklung eines neuen Qualitätsangebots, das sich dem Thema Wissen widmet.

Ein solches Wissensprogramm wird weder öffentlich-rechtlich noch kommerziell angeboten. Es entspricht von seinen Inhalten dem Kern des öffentlich-rechtlichen Auftrags. Es tritt nicht in Konkurrenz zu bestehenden Angeboten. Der Nationale Hörfunk ist der angemessene Veranstalter, weil er wegen seiner überregionalen Struktur und seiner Präsenz in allen Ländern über enge Kontakte zu den Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen verfügt, zum Teil schon jetzt mit ihnen zusammenarbeitet und ihnen eine bundesweite publizistische Aufmerksamkeit verschaffen kann. Dies ist nicht nur von medienpolitischer, sondern auch von wissenschafts- wie gesellschaftspolitischer Bedeutung. DRadio Wissen ist ein publizistischer Integrator in der föderalen Wissenschafts- und Bildungslandschaft.

Inhaltlich und formal wird sich DRadio Wissen als ein wortorientiertes Programm an den vorgegebenen Qualitätsstandards ausrichten.

2. Zielgruppe und inhaltliches Angebot

Deutschlandradio wird mit DRadio Wissen ein digitales, werbefreies Vollprogramm veranstalten. Es verknüpft die Verlässlichkeit der Marke Deutschlandradio mit Kürze und Fasslichkeit der Darbietung sowie einem eindeutigen Nützlichkeitsversprechen. Es soll neben Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur treten, prinzipiell alle Altersgruppen ansprechen, sich aber vor allem an die Zielgruppe „junge Erwachsene“ richten. Das Profil „Wissen“ ist jugendaffin. Jungen Leuten ist

bewusst, dass Bildung, Ausbildung und Wissenserwerb Voraussetzungen für soziale Sicherheit, gesellschaftliche Anerkennung und beruflichen Aufstieg sind.

Der Wissensbegriff ist weit gefächert. Er umfasst Forschungsergebnisse aus den Natur- und Geisteswissenschaften, Bildung und Beruf, Geschichte und Literatur, Gesundheit und Ernährung, Umwelt und Verbraucherschutz, Religion und Web-Wissen. Ein Programmangebot „Wissen“ steht im Einklang mit der von Politik, Wirtschaft, Gewerkschaften und allen kulturellen Institutionen getragenen Überzeugung, dass die Zukunftssicherung unseres Landes davon abhängt, in welchem Maße es gelingt, die Gesellschaft zu einer „Wissensgesellschaft“ zu formen. Ein digitales Wissens-Angebot, bei dem das Internet als Plattform gleichberechtigt neben das lineare Programm tritt, kommt den medialen Nutzungsgewohnheiten des jüngeren Publikums entgegen. Es fördert außerdem die dringend benötigte Akzeptanz digitaler Verbreitungswege für das Radio.

Das neue Programm basiert nicht auf der Parallel-Ausstrahlung von auf anderen Kanälen zeitgleich gesendeten Formaten. DRadio Wissen ist ein innovatives Vollprogramm. Es kann auf eine Fülle von Inhalten aus Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur zurückgreifen. Die beiden Programme zeichnen sich durch einen unvergleichlich hohen Anteil an Eigenproduktionen/Erstsendungen aus (über 60 Prozent). Wissensangebote unterschiedlicher Genres sind in hohem Maße vorhanden. Viele können unverändert übernommen, andere müssen umformatiert werden. Als Beispiele für Sendungen deren Inhalte für DRadio Wissen aufbereitet werden könnten, dienen etwa: Forschung aktuell, Campus & Karriere, PISAplus und Elektronische Welten.

Der bereits generierte Stoff muss durch einzelne, speziell für DRadio Wissen produzierte Beiträge ergänzt werden. Geeignete Inhalte aus den Programmen der Landesrundfunkanstalten der ARD sind über den vertraglich vereinbarten Programmaustausch (*Kooperationsvereinbarung zwischen ARD und Deutschlandradio vom 06.12.1994 auf der Grundlage von § 5 Deutschlandradio-Staatsvertrag*) verfügbar und werden das Angebot bereichern. Deutschlandradio hat darüber hinaus interessierte Landesrundfunkanstalten eingeladen, innovative Formate zu entwickeln, die sie in den eigenen Programmen ausstrahlen und für das nationale Wissensprogramm bereitstellen können. Diese Sendungen können in DRadio Wissen integriert werden. Das Volumen der durch den Programmaustausch zur Verfügung gestellten Inhalte und die daraus

zu gewinnenden Synergien beeinflussen das von Deutschlandradio für DRadio Wissen zu planende Budget.

3. Programmstruktur

Eine besondere Herausforderung ist die Strukturierung des Programms. Es muss ebenso aktuelle Informationen aus allen Wissensbereichen wie vertiefende Berichterstattung anbieten. Es wird aus den von Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur übernommenen, von anderen zugelieferten oder aus neu produzierten Beiträgen in Modulen gebündelt. Dieses Strukturprinzip gilt vornehmlich für die Hauptsendezeiten von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Ein wissensaffines Publikum erwartet eine klare und verlässliche Nachrichtenstruktur mit hoher Frequenz. Deutschlandradio kann sich dabei auf eine von ihm in Auftrag gegebene Nutzerstudie stützen (*Ergebnisse einer Elitenbefragung unter Politikern, Journalisten, Wirtschaftsmanagern und Führungskräften aus dem Bereich Kultur in Deutschland. Juni 2008, tns emnid*). In dieser repräsentativen Studie setzen achtzig Prozent der Befragten ausführliche Nachrichtensendungen an die erste Stelle des von ihnen erwarteten idealtypischen Inhaltsprofils eines bundesweiten Informations- und Kulturprogramms. So wird DRadio Wissen zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr ein durch Nachrichtenblöcke strukturiertes Programm nach der Stundenuhr anbieten. In einem 15- bis 20-minütigen Rhythmus werden aktuelle politische Nachrichten, Wissens- und Kulturnachrichten die Stunde gliedern. Für die Flächen zwischen den Nachrichtenblöcken werden themenbezogene Beitragsmodule erstellt. Thematisch folgt dies den Beschreibungen unter Punkt 2. Bildungspolitische und bildungspraktische Themen zum Primär-, Sekundär- und Tertiärbereich werden wegen des hohen Nutzwerts für die Zielgruppe eine herausragende Rolle spielen.

Wissen bedeutet auch, fit zu sein für den Tag. Insoweit wird DRadio Wissen im Rahmen dieser Beitragsmodule auch auf wichtige, politische, wirtschaftliche oder kulturelle Tagesereignisse einstimmen, zentrale Themen und Begriffe der Agenda erläutern und auf geeignete Sendungen von ARD, ZDF, arte und 3sat hinweisen und damit auch zum Programmführer für Wissenssendungen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen werden. Für den aktuellen Bereich werden Eigenproduktionen nötig sein. Dabei kann auch die Form des Interviews gewählt werden, zumal dramaturgische Abwechslung innerhalb der Stundenuhr geboten ist. Die inhaltlichen Blöcke werden über den Tag rotieren, um den individuellen Nutzungsgewohnheiten und -möglich-

keiten der beruflich gebundenen Hörschaft entgegenzukommen. Die aktuellen Nachrichtensendungen sowie die Formatierung der Module setzen den Einsatz sachkundigen Personals voraus.

Nach der schon zitierten Studie liegen kulturelle und politische Features (neben Interviews) mit sechzig Prozent an zweiter Stelle des von den Nutzern gewünschten Inhaltsprofils. Die Zeit nach 20 Uhr kann und wird unter Zurückstellung des engen Nachrichtentaktes Raum für Features und Dokumentationen sowie für längere Gesprächsformen bieten. Bis auf ein (eingeschränktes) aktuelles Nachrichtenangebot wird die Nachtstrecke vornehmlich für Wiederholungen genutzt. Die Programmgestaltung des Wochenendes wird durch entsprechende längere Formen dominiert.

Im Bereich von Features und Dokumentationen kann Deutschlandradio auf einen Fundus eigener Beiträge und im Rahmen des Programmaustausches auch auf Sendungen der Landesrundfunkanstalten zurückgreifen. Gerade im Wissensbereich muss eine genaue Prüfung erfolgen, ob die in den Sendungen gemachten Aussagen noch dem aktuellen Kenntnisstand entsprechen. Dies kann die Nutzung dieses Repertoires einschränken und es setzt einen entsprechenden Personalaufwand für Auswahl, Bearbeitung und Kommentierung voraus.

DRadio Wissen bildet das lineare digitale Audio-Programmangebot. DRadio Wissen gelangt ausschließlich auf digitalem Weg zu den Hörerinnen und Hörern. Die Verbreitungswege werden der Satellit, das Kabel, die digitale Terrestrik und der über das Internet verbreitete Livestream sein. Neben der Rotation inhaltlich bestimmter Module lässt sich mit der gezielten und zeitunabhängigen Nutzung des Internets eine Verstärkung der Nachhaltigkeit erreichen. Das Internet soll eindeutig sendungsbezogen auch als Plattform für Interaktion und Partizipation genutzt werden. Dafür sollen neue Formate erprobt werden. So bieten sich Chats mit Redakteuren und Experten aus den verschiedenen Wissensgebieten an. Mit seinem „Blogspiel mit Radioanschluss“ hat Deutschlandradio Kultur bereits wertvolle Erfahrungen mit interaktiven Programmformaten gesammelt.

4. Kooperationen und Crossmedialität

DRadio Wissen arbeitet crossmedial. Die Inhalte des linearen Programms werden als audio, zum Teil verschriftet im Internet angeboten. DRadio Wissen verweist mit Programmtipps, Interviews mit Autoren und Redakteuren von ARD, ZDF, arte und 3sat im Rahmen seiner Themenmodule auf anspruchsvolle Fernsehsendungen. Es er-

weitert damit sein eigenes inhaltliches Angebot und gibt den Hörern Hinweise auf ergänzende und vertiefende Informationen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen und unterstreicht damit dessen Rolle als Qualitätsproduzent.

Deutschlandradio arbeitet schon heute im Rahmen seines Informations- und Kulturauftrages mit einer Reihe von Stiftungen, Wissenschafts- und Bildungsinstitutionen zusammen, z.B. mit der Bundeszentrale für politische Bildung (Veranstaltungen zum Prager Frühling), mit dem Goethe-Institut, der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (ZEIT-Forum der Wissenschaft) oder mit dem Deutschen Museumsbund (Regionalmuseen-Sendereihe über 1 ½ Jahre). Diese Kooperationen beziehen sich auf einzelne Sendungen, auf Reihen und öffentliche Veranstaltungen. DRadio Wissen wird diese Kooperationen ausbauen und kann unter Nutzung von Veranstaltungen dieser Institutionen neue auf dem Wissensmarkt vorhandene Informationen generieren und für sein Programm nutzen. Das Interesse dieser Institutionen an einer Zusammenarbeit mit dem Nationalen Hörfunk ist erkennbar groß. Bislang konnte nur ein überschaubares Angebot von Kooperationswünschen berücksichtigt werden. Bei DRadio Wissen ergeben sich für beide Seiten und zum Nutzen der Hörerzielgruppen neue erweiterte Möglichkeiten der Zusammenarbeit.

Deutschlandradio arbeitet schon zurzeit intensiv mit Printmedien zusammen. Aufgrund der bisherigen Konzentration der Programme auf Information (Politik, Wirtschaft) und Kultur beschränkte sich die Zusammenarbeit weitgehend auf die Politik-Ressorts und das Feuilleton. Fachkundige Redakteure der Printmedien kommen im Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur zu Wort. Beiträge aus den Programmen des Nationalen Hörfunks werden in den Printmedien abgedruckt. DRadio Wissen bietet die Möglichkeit, diese Kooperation auf die Ressorts Natur und Technik, Wissenschaft, Wissens-Seiten und auf entsprechende Periodika auszudehnen. Dabei können die bereits jetzt genutzten Kooperationsmodelle auf die Themengebiete von DRadio Wissen übertragen werden.

5. Wettbewerbssituation

DRadio Wissen ist als sinnhafte Ergänzung der medialen Angebots-Palette projektiert. Neben den Periodika bieten eine Reihe von Zeitungen Wissenssupplements oder zumeist wöchentlich erscheinende Wissens-Seiten an. In den meisten Fällen wird Wissen mit Forschung übersetzt. Auch im öffentlich-rechtlichen Rundfunk finden sich Sendungen und Rubriken mit Wissenscharakter. Hingegen existiert ein tägli-

ches umfassendes Wissensangebot weder im Printbereich noch in den elektronischen Medien (Vollprogramm). DRadio Wissen tritt also zu keinem vergleichbaren Angebot in Konkurrenz und ist ein Unikat. Es kann durch Kooperationen dazu beitragen, die Themen der Wissensgesellschaft stärker in der Öffentlichkeit zu verankern und den Bildungsinstitutionen und ihren Nutzern ein kontinuierliches Angebot zur Orientierung und zur Wissenserweiterung zu bieten. Dies ist auch von hohem Nutzwert für Bildungsinstitutionen (Schulen, Volkshochschulen, Universitäten, Weiterbildungseinrichtungen). Deutschlandradio schafft public value und nimmt öffentlich-rechtliche Verantwortung wahr.

6. Finanzierung und Verbreitung

Das neue, digitale Programm soll im Kölner Funkhaus des Nationalen Hör-

funks produziert und von dort aus gesendet werden. Die Entscheidung für den Standort Köln wurde deshalb getroffen, weil hier aufgrund der baulichen Gegebenheiten nur geringe Aufwendungen für die Schaffung von Büro- und Studioraum anfallen werden und weil hier die größten Synergiegewinne zu erzielen sind. In Köln sitzt die Zentrale Nachrichtenredaktion von Deutschlandradio. Auch der Web-Auftritt von Deutschlandradio wird in Köln produziert. Deutschlandradio Kultur, das Berliner Programm, wird wichtige Stoffelemente zuliefern.

Als finanzieller Rahmen wird für DRadio Wissen die Summe von rund 6 Mio. € p.a. kalkuliert. Als Starttermin ist der 1. Januar 2010 vorgesehen. Ab diesem Zeitpunkt werden die Kosten in voller Höhe anfallen. Das Programm soll über das bestehende DAB-Netz, über digitales Kabel und digitalen Satellit sowie als Internet-Livestream verbreitet werden.

Anlage

(zu § 11d Abs. 5 Satz 4
des Rundfunkstaatsvertrages)

Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzeigenportale, Anzeigen oder Kleinanzeigen, 2. Branchenregister und -verzeichnisse, 3. Preisvergleichsportale sowie Berechnungsprogramme (z.B. Preisrechner, Versicherungsrechner), 4. Bewertungsportale für Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkte, 5. Partner-, Kontakt-, Stellen-, Tauschbörsen, 6. Ratgeberportale ohne Sendungsbezug, 7. Business-Networks, 8. Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes, 9. Wetten im Sinne von § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches, 10. Softwareangebote, soweit nicht zur Wahrnehmung des eigenen Angebots erforderlich, | <ol style="list-style-type: none"> 11. Routenplaner, 12. Verlinkung ohne redaktionelle Prüfung; Verlinkungen sollen ausschließlich der unmittelbaren Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Eigeninhalts (auch von Beteiligungsunternehmen) dienen und nicht unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen, 13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen, 14. Spieleangebote ohne Sendungsbezug, 15. Fotodownload ohne Sendungsbezug, 16. Veranstaltungskalender (sendungsbezogene Hinweise auf Veranstaltungen sind zulässig), 17. Foren, Chats ohne Sendungsbezug und redaktionelle Begleitung; Foren, Chats unter Programm- oder Sendermarken sind zulässig. Foren und Chats dürfen nicht inhaltlich auf Angebote ausgerichtet sein, die nach den Nummern 1 bis 16 unzulässig sind. |
|--|---|

Protokollerklärungen:**Protokollerklärung aller Länder zum
12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Die Länder bekräftigen den Zweck dieses Staatsvertrages, den Auftrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu konkretisieren. Sie stellen fest, dass mit Ausnahme des Hörfunkprogramms „DRadio Wissen“ des Deutschlandradios dieser Staatsvertrag keinerlei Beauftragungen enthält, die über den Bestand von Angeboten im Sinne der KEF-Systematik hinausgehen. Die Länder begrüßen die Klarstellungen von ARD, ZDF und der KEF, dass aus diesem Grunde auch über 2012 hinaus die Finanzierung der digitalen Zusatzangebote und der Telemedien aus dem Bestand erfolgen wird.

Hinsichtlich der dem Drei-Stufen-Test unterliegenden neuen oder veränderten Angebote erwarten die Länder von den zuständigen Rundfunkgremien eine umfassende und unabhängige Bewertung, die insbesondere eine kostenbewusste Würdigung etwaiger Auswirkungen auf die Höhe der Rundfunkgebühren einschließt.

Die Länder fordern die Rundfunkanstalten weiter auf, zukünftig durch Rationalisierungsmaßnahmen erreichbare Einsparungen verstärkt zugunsten der Gebührenzahler einzusetzen, um damit eine Stabilisierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkfinanzierung zu erreichen.

**Protokollerklärung aller Länder zu § 6
des Rundfunkstaatsvertrages**

Die Länder bekräftigen ihre Auffassung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Bereich Film- und Fernsehproduktionen Unternehmen sowie Urhebern und Leistungsschutzberechtigten ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte gewähren soll. Sie fordern die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf, dazu in ihren Selbstverpflichtungen nähere Aussagen zu treffen.

**Protokollerklärung aller Länder zu § 11c
des Rundfunkstaatsvertrages**

Die Länder sind sich einig, dass im Falle einer Fortentwicklung des terrestrischen digitalen Hörfunks die Programmzahlbegrenzung gemäß § 11c Abs. 2 dergestalt angepasst wird, dass allen in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit zusätzlich eingeräumt wird.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Erleichterung der vorläufigen Haushaltsführung und zur Investitionssicherung
(Vorschaltgesetz 2009)***

Vom 9. März 2009

§ 1

Kreditaufnahme

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2009 bis zur Verkündung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2009 Kredite bis zur Höhe des sich nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2008 vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 899) ergebenden Betrages aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten zu treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

§ 2

Bürgschaften und Garantien

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld im Haushaltsjahr 2009 Bürgschaften und Garantien bis zu einem Betrag von 60 Millionen Euro zu bewilligen und zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für die Leistungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 90) Bürgschaften und Garantien bis zum Betrag von 50 Millionen Euro zu übernehmen.

§ 3

Vorfinanzierung von Programmen
der Europäischen Union

Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen.

§ 4

Leerstellen, Altersteilzeitstellen

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, oder Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), beurlaubt werden,
6. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in entsprechender Anwendung des § 85a des Hessischen Beamtengesetzes beurlaubt werden,
7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 19a des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Plan-

*) GVBl. II 43-77

stelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

(3) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Alterszeitplanstellen und -stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu schaffen.

§ 5

Hessisches Sonderinvestitionsprogramm

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Ausführung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes im Bereich der Hochschulbaumaßnahmen die unabdingbaren Ausgaben für Vorarbeiten zu leisten und notwendige neue Arbeitsverhältnisse beim Landesbetrieb „Hessisches Baumanagement“ abzuschließen.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, bei den Hochschulen Ausgaben für einmalige Instandhaltungsmaßnahmen zuzulassen.

(3) Die Ausgaben für Vorarbeiten und für einmalige Instandhaltungsmaßnahmen dürfen 15 vom Hundert der Mittel für Maßnahmen in den Hochschulen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes nicht überschreiten.

(4) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wird ermächtigt, für den Straßenbau notwendige neue Arbeitsverhältnisse bei der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung abzuschließen.

(5) Soweit für den Abschluss neuer Arbeitsverhältnisse die Grenzen der im Landeshaushalt 2008 enthaltenen Stellenpläne und -übersichten überschritten werden, ist die vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtags erforderlich.

§ 6

Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 90) Mittel bis zur Höhe von 718,72 Millionen Euro vom Bund anzunehmen mit der Verpflichtung, das Gesamtprogramm mit einer 25-prozentigen Komplementärfinanzierung zu verstärken (239,58 Millionen Euro). Die Verwendung dieser Mittel wird im Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2009 geregelt. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die zur Umsetzung dieses Programms erforderlichen Vorarbeitskosten zu leisten.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Verkündung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2009 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. März 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen**

Vom 9. März 2009

Artikel 1¹⁾

**Gesetz zur Umsetzung des Hessischen
Sonderinvestitionsprogramms
(Hessisches Sonderinvestitions-
programmgesetz)**

§ 1

Umfang und Verteilung der Mittel

(1) Zur Stabilisierung der konjunkturellen Entwicklung und zur Beseitigung eines erheblichen Investitions- und Instandhaltungsstaus in den hessischen Schulen und Hochschulen unterstützt das Land Hessen die Schulträger und Hochschulen mit einem Sonderinvestitionsprogramm.

(2) Das Sonderinvestitionsprogramm umfasst ein Volumen von 1,7 Milliarden Euro. Davon werden 500 Millionen Euro für Maßnahmen in den Hochschulen und 1,2 Milliarden Euro für Maßnahmen in den Schulen verwendet.

§ 2

Sonderinvestitionsprogramm
für die Hochschulen

Das Sonderinvestitionsprogramm für die Hochschulen wird aus Haushaltsmitteln des Landes finanziert.

§ 3

Sonderinvestitionsprogramm
für die Schulen

(1) Für die Schulen wird das Sonderinvestitionsprogramm als Darlehensprogramm ausgestaltet. Darlehensgeberin ist die LTH – Bank für Infrastruktur, Darlehensnehmer sind die Schulträger.

(2) Der Zinsdienst für die Darlehen wird aus dem Kommunalen Finanzausgleich finanziert. Die Tilgung der Darlehen erfolgt zu fünf Sechsteln aus dem Landeshaushalt und zu einem Sechstel durch die Schulträger.

(3) Die Abwicklung des Sonderinvestitionsprogramms wird der LTH – Bank für Infrastruktur übertragen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit der LTH – Bank für Infrastruktur eine Vereinbarung über die Abwicklung des Sonderinvestitionsprogramms zu treffen.

§ 4

Verteilung und Verwendung der Mittel
für die Schulen

(1) Von den Mitteln für die Schulen werden ein Betrag von 950 Millionen Eu-

ro im Verhältnis der Schülerzahlen sowie ein Betrag von 200 Millionen Euro zur Hälfte nach Flächengröße und zur Hälfte nach der Anzahl der Schulen der kommunalen Schulträger verteilt. Ein Betrag von 50 Millionen Euro ist für Maßnahmen von Ersatzschulen vorgesehen, die im Jahr 2008 nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 658), beihilfeberechtigt waren und finanziert wurden; er wird im Verhältnis der Schülerzahlen verteilt.

(2) Bis zu 20 vom Hundert der Fördersumme für die Schulen können pauschal für Maßnahmen zur Verbesserung des Lernumfeldes und für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen verwendet werden.

§ 5

Fördervoraussetzungen

(1) Die Maßnahmen nach § 3 müssen im Jahr 2009 begonnen werden. Als Beginn der Maßnahme gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

(2) Die Maßnahmen müssen zusätzlich sein.

(3) Eine Maßnahme ist zusätzlich, wenn für ihre Ausführung im Jahr 2009 in der Haushaltssatzung 2009 oder dem vom Gemeindevorstand festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung 2009 keine Mittel vorgesehen sind. Für Maßnahmen, die sich in funktionsfähige Abschnitte unterteilen lassen, gilt Entsprechendes.

§ 6

Verhältnis zum
Zukunftsinvestitionsgesetz

(1) Soweit Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 90) für die Schulen in Anspruch genommen werden, werden sie im Verhältnis der Schülerzahlen auf die kommunalen Schulträger verteilt. Um diese Mittel reduziert sich der in § 4 Abs. 1 genannte Betrag von 950 Millionen Euro. Als Ausgleich werden in diesem Fall von der LTH – Bank für Infrastruktur Darlehensmittel in gleicher Höhe und zu gleichen Zins- und Tilgungskonditionen für sonstige kommunale Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung gestellt. § 3 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Soweit Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz für Maßnahmen in den Hessischen Hochschulen zur Verfügung gestellt werden, können Mittel des Son-

¹⁾ GVBl. II 41-39

derinvestitionsprogramms für andere investive Maßnahmen verwendet werden.

(3) Der nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz erforderliche Kofinanzierungsanteil kann durch ein Darlehen der LTH – Bank für Infrastruktur an die Kommunen sichergestellt werden. Der Zinsdienst hierfür wird aus dem Kommunalen Finanzausgleich finanziert, die Tilgung der Darlehen erfolgt hälftig zulasten des Landes.

§ 7

Anwendbarkeit von Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes

§ 41 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 979), findet auf Zahlungen des Landes nach diesem Gesetz keine Anwendung.

§ 8

Rückforderung

Das Land fordert die Leistungen nach § 3 Abs. 2 von den Schulträgern zurück, wenn die Mittel nicht ordnungsgemäß verwendet worden sind, die Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht zusätzlich sind oder die Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 nicht zeitgerecht begonnen wurden. Zurückgezahlte Mittel können für neue Maßnahmen nach § 3 verwendet werden.

§ 9

Zuständigkeit

Für Maßnahmen nach §§ 4, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 8 ist das Hessische Ministerium der Finanzen zuständig.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2039 außer Kraft.

Artikel 2³⁾

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Dem § 2 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 979), wird folgender Satz angefügt:

„Der Finanzausgleichsmasse können nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel zur Finanzierung der Zinslast für Darlehen nach §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92) entnommen werden.“

Artikel 3³⁾

Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes

§ 1

Verwendung der Kredite

(1) Abweichend von § 103 Abs. 1 Satz 1 und § 114j Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), dürfen auch Erhaltungsmaßnahmen und Anschaffungen unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten mit Darlehen aufgrund des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92) finanziert und wie Investitionen im Vermögenshaushalt oder im Teilfinanzhaushalt gebucht werden.

(2) Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Schulumlage führen.

§ 2

Haushaltsrechtliche Ermächtigungen

(1) Abweichend von § 98 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und § 114e Abs. 2 Nr. 3 bis 5 der Hessischen Gemeindeordnung ist eine Nachtragshaushaltssatzung nicht erforderlich. Das gilt auch für personalwirtschaftliche Maßnahmen, soweit sie zur Umsetzung des Sonderinvestitionsprogramms zwingend erforderlich sind.

(2) Die Ausgabeermächtigungen können außerplanmäßig nach § 100 oder § 114g der Hessischen Gemeindeordnung bereitgestellt werden. Die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen gelten als erfüllt.

(3) Über die Ausgabeermächtigungen für Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes beschließt der Gemeindevorstand, über die übrigen Ausgabeermächtigungen sowie über notwendige personalwirtschaftliche Maßnahmen beschließt die Gemeindevertretung.

§ 3

Festsetzung und Genehmigung der Kreditaufnahmen

Die Kreditaufnahmen gelten nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und § 114a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c der Hessischen Gemeindeordnung in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 103 Abs. 2 Satz 1 oder § 114j Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung als genehmigt.

§ 4

Anwendung auf weitere Investitionsmaßnahmen

§ 1 Abs. 2, §§ 2 und 3 sind auf Investitionsmaßnahmen, die nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz vom 9. März 2009

³⁾ Ändert GVBl. II 41-16

³⁾ GVBl. II 331-28

(GVBl. I S. 92) gefördert werden, sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. März 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Anpassung des Beamtenrechts in Hessen an das Beamtenstatusgesetz
(Hessisches Beamtenrechtsanpassungsgesetz – HBRAnpG)**

Vom 5. März 2009

Artikel 1¹⁾

**Änderung des
Hessischen Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht werden die Angaben zum Zweiten Abschnitt wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Vierten Titels erhält folgende Fassung:
„Abordnung und
Versetzung innerhalb
des Geltungsbereichs
dieses Gesetzes28 bis 30a“
 - b) Die Überschrift des Fünften Titels erhält folgende Fassung:
„Rechtsstellung der
Beamten und Versorgungsempfänger bei Auflösung oder Umbildung von
Behörden und bei landesinterner Umbildung von
Körperschaften31 bis 37“
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dieses Gesetz regelt das Recht der Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit es nicht abschließend im Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) geregelt ist.“
3. § 2 wird aufgehoben.
4. § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3
Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann durch Gesetz, Rechtsverordnung der Landesregierung oder Satzung, die der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf, Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Beamtenstatusgesetzes verliehen werden.“
5. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes) besitzt, wer die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber) oder wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- oder Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (anderer Bewerber); dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist, oder die ihrer Eigenart nach eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung zwingend erfordern.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Über Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet der Direktor des Landespersonalamts.“
 - d) Abs. 4 wird aufgehoben.
7. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Auswahl der Bewerber gelten die Kriterien des § 9 des Beamtenstatusgesetzes.“
8. § 9 erhält folgende Fassung:
„§ 9
Einer Ernennung bedarf es, außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes, auch zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.“
9. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zum Beamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer
 1. die in § 7 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und
 2. sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat.
 Die Probezeit dauert mindestens drei Jahre. Die Anrechnung von Zeiten einer gleichwertigen Tätigkeit kann bis zu einer Mindestprobezeit von einem

¹⁾ Ändert GVBl. II 320-20

- Jahr vorgesehen werden. Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten, insbesondere die Bewährungsfeststellung, die Anrechnung von Zeiten sowie Ausnahmen von der Probezeit einschließlich der Mindestprobezeit.“
10. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung.“
11. In § 12 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 wird die Angabe „und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
12. Die §§ 13 und 14 werden aufgehoben.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Ist die erstmalige Ernennung nichtig (§ 11 des Beamtenstatusgesetzes) oder ist sie zurückgenommen worden (§ 12 des Beamtenstatusgesetzes), so hat der Dienstvorgesetzte jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Bei Nichtigkeit ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn die sachlich zuständige Behörde es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen.“
 b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 12 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
14. § 16 Abs. 1 wird aufgehoben.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird das Wort „Anstellung“ durch das Wort „Einstellung“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 wird das Wort „angestellt“ durch das Wort „eingestellt“ ersetzt.
 b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 „(2) Der Beamte darf nicht befördert werden:
 1. während der Probezeit und im gehobenen und im höheren Dienst vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit,
 2. im einfachen und im mittleren Dienst vor Ablauf eines Jahres, im gehobenen und im höheren Dienst vor Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Beförderung,
 es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden,
 3. innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze,
 4. vor Feststellung der Eignung für einen höherwertigen Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens drei Monaten.
 Ein Amt, das regelmäßig zu durchlaufen ist, darf nicht übersprungen werden.“
 (3) Die Laufbahnvorschriften können Ausnahmen vom Verbot der Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulassen
 1. für Beamte, die bereits während der Probezeit hervorragende Leistungen erbringen,
 2. zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes unter achtzehn Jahren oder infolge der Pflege eines nahen Angehörigen oder
 3. zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge Wehrdienstes oder eines diesem gleichgestellten Dienstes.
 Im Übrigen entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem Fachminister und im Benehmen mit der Landespersonalkommission über Ausnahmen von Abs. 1 und 2. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde.“
 c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 1, §§ 23, 26 und 27 Abs. 1 sind auf Staatssekretäre, Regierungspräsidenten, den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, die Polizeipräsidenten und den Landespolizeipräsidenten nicht anzuwenden.“
16. § 19a wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Ämter der Leiter von Behörden, die Ämter der Abteilungsleiter in obersten Landesbehörden und die mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehörenden Ämter der Abteilungsleiter in nachgeordneten Behörden werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen.“

- b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- c) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Entlassungstatbestände nach dem Beamtenstatusgesetz bleiben unberührt.“
17. § 19b wird aufgehoben.
18. § 19c Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
19. In § 23a Abs. 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 4 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
20. § 24a erhält folgende Fassung:
 „§ 24a
 (1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1), erworben werden. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.
 (2) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maß beherrscht werden.“
21. § 25 wird aufgehoben.
22. In § 26 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 4 Satz 2“ gestrichen.
23. § 27 Abs. 2 bis 4 wird aufgehoben.
24. Die Überschrift des Vierten Titels des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:
 „Abordnung und Versetzung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“
25. § 28 Abs. 4 und § 29 Abs. 4 Satz 2 werden aufgehoben.
26. Die Überschrift des Fünften Titels des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:
 „Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei Auflösung und Umbildung von Behörden und bei landesinterner Umbildung von Körperschaften“
27. § 31 erhält folgende Fassung:
 „§ 31
 (1) In den Fällen des § 31 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes darf eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur erfolgen, soweit aus Anlass der Auflösung oder Umbildung einer Behörde Planstellen eingespart werden.
 (2) Von einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis nach § 31 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes kann abgesehen werden, wenn sie weniger als fünf Jahre vor Erreichen der Altersgrenze (§ 50 Abs. 1 und 2) wirksam würde.“
28. § 34 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „und § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „dieses Gesetzes und § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 b) Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
29. § 35 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 32“ die Angabe „dieses Gesetzes oder § 16 des Beamtenstatusgesetzes“ eingefügt.
 b) In Satz 4 wird nach der Angabe „§§ 32 bis 34“ die Angabe „dieses Gesetzes oder den §§ 16 bis 18 des Beamtenstatusgesetzes“ eingefügt.
30. In § 37 wird in der Klammer nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „dieses Gesetzes, § 2 des Beamtenstatusgesetzes“ eingefügt.
31. § 38 wird aufgehoben.
32. § 39 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
 b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes“ und werden die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „für das Dienstrecht zuständige Minister“ ersetzt.
33. § 40 wird aufgehoben.

34. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Entlassung“ die Angabe „nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden das Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ gestrichen.
35. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Frist für die Entlassung nach § 23 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes beträgt bei einer Beschäftigungszeit
 1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
 2. von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.“
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - d) Abs. 5 wird aufgehoben.
36. § 43 erhält folgende Fassung:
- „§ 43
- Für die Entlassung von Beamten auf Widerruf nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes gilt § 42 Abs. 3 und 4 entsprechend.“
37. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
38. § 46 wird aufgehoben.
39. In § 47 Satz 1 wird die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
40. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§§ 46, 47)“ durch die Angabe „(§ 24 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.
41. In § 49 Abs. 3 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
42. § 49a wird aufgehoben.

43. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Im neuen Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ die Angabe „nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes“ eingefügt.
 - b) Abs. 2, 3 und 5 werden aufgehoben.
44. § 51a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes“ und die Angabe „§ 51 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Dienstunfähigkeit entsprechend.“
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „nach Abs. 2“ durch die Angabe „nach § 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
45. In § 52 Abs. 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
46. § 54 erhält folgende Fassung:
- „§ 54
- (1) Die Frist nach § 29 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes beträgt fünf Jahre.
- (2) Im Falle einer ärztlichen Untersuchung nach § 29 Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes teilt der Arzt der Behörde sein Gutachten sowie in entsprechender Anwendung der für Amtsärzte geltenden Rechtsvorschriften auch die Angaben zur Vorgeschichte und den Untersuchungsbefund mit.“
47. § 55 erhält folgende Fassung:
- „§ 55
- Die Entscheidung, Beamte auf Probe nach § 28 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Minister. Sie kann die Befugnis im Einvernehmen mit diesem Minister auf andere Behörden übertragen.“

48. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ gestrichen.

49. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Ämter im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind die Ämter

1. der Staatssekretäre,
2. der Regierungspräsidenten,
3. des Leiters des Landesamts für Verfassungsschutz,
4. der Polizeipräsidenten,
5. des Landespolizeipräsidenten.“

50. In § 58 Satz 1 wird vor dem Wort „beginnt“ die Angabe „nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes“ eingefügt.

51. Die §§ 60, 61, 67, § 68 Abs. 1 und die §§ 69 bis 71 werden aufgehoben.

52. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Dienstleid“ die Angabe „(§ 38 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes)“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Gewissensgründen“ die Worte „Glaubens- oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Angaben „§ 7 Abs. 3“ und „§ 7 Abs. 1 Nr. 1“ jeweils die Worte „des Beamtenstatusgesetzes“ eingefügt.

53. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

54. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

Die Zuständigkeiten des Dienstherrn nach § 37 Abs. 3 und 6 des Beamtenstatusgesetzes nimmt der Dienstvorgesetzte wahr.“

55. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Über die Versagung der Genehmigung zur Aussage als Zeuge, Partei oder Beschuldigter nach § 37 Abs. 4 und 5 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde.“

56. In § 83a Abs. 1 wird nach dem Wort „anzuzeigen“ die Angabe „(§ 41 des Beamtenstatusgesetzes)“ eingefügt.

57. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

(1) Für die Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes ist die oberste Dienstbehörde oder die letzte oberste Dienstbehörde zuständig. Sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Für den Umfang des Herausgabebanspruchs nach § 42 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.“

58. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „von drei Monaten“ durch die Worte „von zwölf Monaten“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit Bereitschaftsdienst besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden. Hierbei darf in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten.“

59. § 85a Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat“ durch die Worte „in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 5 der Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1996 (GVBl. I

S. 385)“ durch die Angabe „den §§ 7 und 8 der Hessischen Elternzeitverordnung vom 7. März 2007 (GVBl. I S. 238), geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95)“ ersetzt.

60. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90

Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es auch als Dienstvergehen nach § 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes, wenn er einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 29 Abs. 2 oder § 30 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes oder den Verpflichtungen nach § 29 Abs. 4 und 5 des Beamtenstatusgesetzes schuldhaft nicht nachkommt.“

61. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Ansprüche nach Abs. 1“ durch die Worte „Schadenersatzansprüche nach § 48 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

62. § 92 Abs. 1 wird aufgehoben.

63. In § 95 Nr. 2 werden die Worte „Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit“ ersetzt.

64. In § 97 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „(§ 29 Abs. 1, § 31 Abs. 1)“ gestrichen.

65. § 108 erhält folgende Fassung:

„§ 108

Beamte können ihre Gewerkschaften und Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

65a. In § 115 wird die Angabe „§ 19b Abs. 3“ und das Komma davor gestrichen.

66. § 182 erhält folgende Fassung:

„§ 182

Eines Vorverfahrens nach § 54 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes bedarf es nicht bei versorgungsrechtlichen Entscheidungen im Landesbereich.“

67. § 183 wird aufgehoben.

68. § 186 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(§ 6 Abs. 2)“ wird durch die Angabe „(§ 5 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „dieses Gesetzes“ werden die Worte „und des Beamtenstatusgesetzes“ eingefügt.
 - cc) Die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 3, §§ 8, 28, 29, § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und §§ 78 bis 83“ wird durch die Angabe „die §§ 8, 28, 29, 78 bis 83 dieses Gesetzes sowie die §§ 14, 15 und 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

69. § 188 wird aufgehoben.

70. § 193 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 51 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 51 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

71. § 197 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Beamten des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werkdienst oder im Krankenpflegedienst tätig sind, gelten die §§ 193 und 194 entsprechend. § 193 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass zur Erstattung von amtsärztlichen Gutachten auch die Ärzte in den Justizvollzugsbehörden befugt sind, die hierzu von der obersten Dienstbehörde bestimmt werden.“

72. In § 198 werden nach den Worten „dieses Gesetzes“ die Worte „und des Beamtenstatusgesetzes“ eingefügt.

73. § 199 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Laufbahnen“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und den einstweiligen Ruhestand“ gestrichen.
 - bb) In Satz 5 werden nach den Worten „Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule“ die Worte „innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ eingefügt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Laufbahnen, die Probezeit und den einstweiligen Ruhestand“ durch die Worte „die Laufbahnen und die Probezeit“ ersetzt.
74. In § 201 wird das Wort „Anstellung“ durch das Wort „Einstellung“ ersetzt.
75. § 233 erhält folgende Fassung:
- „§ 233
- Die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes und des Beamtenstatusgesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der für das Dienstrecht zuständige Minister, soweit dieses Gesetz oder das Beamtenstatusgesetz nichts anderes bestimmt.“
76. In § 235 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

Artikel 2²⁾
Änderung des
Hessischen Disziplinargesetzes

Das Hessische Disziplinargesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a wird jeweils die Angabe „(§ 90 Abs. 1 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „§ 90 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 90“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 90 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und in § 90“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 42 Abs. 4“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 5 Satz 1 und in § 12 Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „oder Anstellung“ gestrichen.

4. In § 18 Abs. 4 wird nach der Angabe „§ 43“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
5. In § 20 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 84 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
6. In § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils die Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 42 Abs. 4“ ersetzt.
7. In § 52 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „28“ das Komma und die Angabe „30 Abs. 1 und § 34“ durch die Angabe „und 34“ ersetzt.
8. In § 73 werden die Worte „sowie § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ gestrichen.

Artikel 3³⁾
Änderung des
Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), wird wie folgt geändert:

1. § 61 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, dass alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung, ihres Geschlechts oder wegen ihrer sexuellen Identität unterbleibt.“
2. § 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 Buchst. a werden das Wort „Anstellung“ und das anschließende Komma gestrichen.
- b) In Nr. 1 Buchst. f und in Nr. 2 Buchst. e werden jeweils die Worte „entsprechend § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ gestrichen.
3. § 79 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a wird die Angabe „§ 57 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes“

²⁾ Ändert GVBl. II 325-30

³⁾ Ändert GVBl. II 326-9

durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

- b) In Buchst. c wird die Angabe „§§ 19a und 19b“ durch die Angabe „§ 19a“ ersetzt.

4. In § 81a Abs. 2 werden die Worte „entsprechend § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ gestrichen.

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Hessischen Richtergesetzes

Das Hessische Richtergesetz in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. In § 7a Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 der Elternzeitverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170)“ durch die Angabe „den §§ 7 und 8 der Hessischen Elternzeitverordnung vom 7. März 2007 (GVBl. I S. 238), geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95)“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

In § 100h Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

Artikel 6⁶⁾

Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof

In § 4 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2007 (GVBl. I S. 637), werden die Worte „des Hessischen Beamtengesetzes“ gestrichen.

Artikel 7⁷⁾

Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und anderer Amtsbezeichnung“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Abs. 4 bis 6 werden aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Probezeit soll sich insbesondere erweisen, ob der Beamte die für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit notwendigen Anforderungen an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung erfüllt. Der Beamte wird während der Probezeit nach Möglichkeit auf mehr als einem Dienstposten eingesetzt. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Als Grundlage für die Entscheidung über die Bewährung während der Probezeit ist nach achtzehn Monaten ein Zwischenbericht über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beamten zu erstellen. Vor Ablauf der Probezeit wird in einem Abschlussbericht festgestellt, ob der Beamte sich in vollem Umfang bewährt hat.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.“

- c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mindestprobezeit ist zu leisten.“

- d) Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Für die in § 57 des Hessischen Beamtengesetzes genannten Beamten kann die Landesregierung die Probezeit bis auf sechs Monate kürzen.“

(5) Über die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde. Zeiten hauptberuflicher Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes können bis zu einer Mindestprobezeit von einem Jahr auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; dies gilt nicht für Zeiten, die bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind oder die Voraussetzung für die Zulassung als anderer Bewerber sind. Die Mindestprobe-

⁴⁾ Ändert GVBl. II 22-5

⁵⁾ Ändert GVBl. II 70-205

⁶⁾ Ändert GVBl. II 43-55

⁷⁾ Ändert GVBl. II 322-89

zeit kann unterschritten werden, wenn die anrechenbaren Zeiten in einer Behörde desselben Geschäftsbereichs abgeleistet worden sind.“

- e) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „im einfachen Dienst um höchstens ein Jahr, im übrigen“ gestrichen.
- f) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes können Beamte, die während der Probezeit hervorragende Leistungen erbringen, bereits nach Ablauf von zwei Jahren der Probezeit und innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Probezeit befördert werden.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Nachteilsausgleich

(1) Hat sich die Einstellung wegen der ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren verzögert und ist die Bewerbung, die zur Einstellung geführt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder nach Beendigung der im Anschluss an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt, so ist zum Ausgleich der Verzögerung eine Beförderung bereits während der Probezeit frühestens nach zwei Jahren sowie im gehobenen und im höheren Dienst vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen eine Beförderung rechtfertigen. Entsprechendes gilt für Beamte, die wegen Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt waren. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für den Ausgleich von beruflichen Verzögerungen durch Wehrdienst, Zivildienst oder Dienst als Entwicklungshelfer, sofern ein solcher Ausgleich bundesrechtlich vorgeschrieben ist.“

4. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998)“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1259, 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629)“ ersetzt.

5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6“ ersetzt.

6. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „die Probezeit nach § 3 Abs. 2“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „4 und“ gestrichen.

7. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6“ ersetzt.

8. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

9. In § 27 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 2 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270)“ durch die Angabe „nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891), geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95)“ ersetzt.

Artikel 8^{a)}

Änderung der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen

In § 8 Nr. 1 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2008 (GVBl. I S. 695), wird die Angabe „§ 19a Abs. 2 Satz 2 HBG“ durch die Angabe „§ 19c Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 9^{b)}

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes

Die Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes vom 27. September 2002 (GVBl. I S. 629),

^{a)} Ändert GVBl. II 322-102

^{b)} Ändert GVBl. II 322-121

zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2008 (GVBl. I S. 647), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Probezeit soll sich insbesondere erweisen, ob die Beamtin oder der Beamte die für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit notwendigen Anforderungen an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung erfüllt. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Als Grundlage für die Entscheidung über die Bewährung während der Probezeit ist nach achtzehn Monaten ein Zwischenbericht über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten zu erstellen. Vor Ablauf der Probezeit wird in einem Abschlussbericht festgestellt, ob die Beamtin oder der Beamte sich in vollem Umfang bewährt hat.“

- b) Abs. 2 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Ist die Bewährung in der Regelprobezeit nicht feststellbar, so kann diese um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Beamtinnen und Beamte, die sich während der Probezeit nicht bewähren, werden entlassen.“

(3) Tätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen haben, können mit Zustimmung der obersten Polizeibehörde bis zu einer Mindestprobezeit von einem Jahr angerechnet werden, wenn sie nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind.

(4) Hat sich die Einstellung wegen der ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren verzögert und ist die Bewerbung, die zur Einstellung geführt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder Beendigung der im Anschluss an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt, so ist zum Ausgleich der Verzögerung eine Beförderung bereits während der Probezeit frühestens nach zwei Jahren sowie vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen eine Beförderung rechtfertigen. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte, die we-

gen Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt waren. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend bei der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen.

(6) Abs. 4 gilt entsprechend für den Ausgleich von beruflichen Verzögerungen durch Wehrdienst, Zivildienst oder Dienst als Entwicklungshelfer, sofern ein solcher Ausgleich bundesrechtlich vorgeschrieben ist.

(7) Die Eingangssämter sollen den Beamtinnen und Beamten nach der Rangfolge der Prüfungsergebnisse verliehen werden.“

- c) Abs. 8 bis 10 werden aufgehoben.

2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „während der Probezeit jährlich, im Übrigen“ gestrichen.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und anderer Amtsbezeichnung“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „vor Ablauf von zwei Jahren nach der Anstellung oder“ durch die Worte „innerhalb der Probezeit und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit und nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach den Amtsbezeichnungen jeweils die Angabe „z.A.“ gestrichen.

- b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.

6. In § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 wird jeweils die Angabe „§ 9 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 1 wird nach den Amtsbezeichnungen jeweils die Angabe „z.A.“ gestrichen.
8. In § 24 werden die Worte „ein Jahr und sechs Monate“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt.
9. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „nach der Anstellung“ durch die Worte „nach Beendigung der Probezeit“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 10¹⁰⁾
Änderung der
Feuerwehrlaufbahnverordnung

Die Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 823, 1995 I S. 84), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „Verordnung vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 626)“ durch die Angabe „Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach den Worten „Brandmeisterin“ und „Brandmeister“ jeweils die Angabe „zur Anstellung (z.A.)“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Ausbildung“ durch die Worte „Ausbildungs- und Probezeit“ ersetzt.
- c) Abs. 6 wird aufgehoben.
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „ein Jahr nach der Anstellung“ werden durch die Worte „zwei Jahre nach Beendigung der Ausbildung nach § 4 Abs. 4“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
 „§ 3 Abs. 7 und § 4 der Hessischen Laufbahnverordnung bleiben unberührt.“

Artikel 11¹¹⁾
Änderung der Hessischen Mutterschutz-
verordnung

§ 10 Abs. 3 der Hessischen Mutterschutzverordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), erhält folgende Fassung:

„(3) § 22 Abs. 1 bis 3 und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) sowie § 39 Abs. 3 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 12¹²⁾
Änderung der
Hessischen Elternzeitverordnung

§ 6 Abs. 3 der Hessischen Elternzeitverordnung vom 7. März 2007 (GVBl. I S. 238) erhält folgende Fassung:

„(3) § 22 Abs. 1 bis 4 und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) sowie § 39 Abs. 3 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 13¹³⁾
Änderung der
Dienstjubiläumsverordnung

§ 3 Abs. 3 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird die Angabe „§ 46 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes“ durch die Angabe „§ 24 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

Artikel 14¹⁴⁾
Änderung der Hessischen Verordnung
über die Gewährung eines Zuschlags zu
den Dienstbezügen bei begrenzter
Dienstfähigkeit

In § 1 der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 6. Dezember 2002 (GVBl. I S. 714), geändert durch Verordnung vom 27. November 2007 (GVBl. I S. 821), wird die Angabe „(§ 51a des Hessischen Beamtenstatusgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 [BGBl. I S. 1010])“ ersetzt.

Artikel 15¹⁵⁾
Änderung des Gesetzes über die
Aufwandentschädigung und den
Ehrensold der ehrenamtlichen
Bürgermeister und der ehrenamtlichen
Kassenverwalter der Gemeinden

Das Gesetz über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden

¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 322-110
¹¹⁾ Ändert GVBl. II 320-120
¹²⁾ Ändert GVBl. II 324-45
¹³⁾ Ändert GVBl. II 320-157
¹⁴⁾ Ändert GVBl. II 323-133
¹⁵⁾ Ändert GVBl. II 321-20

vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2007 (GVBl. I S. 963), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Hessischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „des Hessischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 46 des Hessischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 24 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Angestellter oder Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

Artikel 16¹⁰⁾

Änderung der Kommunalen Dienstaufsichtsverordnung

Die Kommunale Dienstaufsichtsverordnung vom 10. August 1998 (GVBl. I S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „in Verbindung mit § 14 Abs. 2“ gestrichen und nach dem Wort „Beamtengesetzes“ die Angabe „in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 4 Nr. 3 wird die Angabe „§ 75 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 75“ ersetzt.

Artikel 17

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Übergangsregelungen für Beamte auf Probe

(1) Beamtinnen und Beamten, die sich im Beamtenverhältnis auf Probe vor der

Anstellung befinden, wird am 1. April 2009 das Amt verliehen, dessen Amtsbezeichnung sie bis dahin nach § 4 der Hessischen Laufbahnverordnung als Dienstbezeichnung geführt haben.

(2) Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. April 2009 im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, sind zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, wenn sie die Probezeit erfolgreich abgeschlossen haben und seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre vergangen sind oder sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Bis 31. Dezember 2012 können Beamtinnen und Beamte des Justizwachmeisterdienstes im Amt eines Justizwachmeisters oder eines Justizoberwachmeisters abweichend von § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes bereits während der Probezeit, frühestens aber nach Ablauf von achtzehn Monaten der Probezeit, befördert werden, wenn ihre dienstlichen Leistungen eine Beförderung rechtfertigen.

§ 2

Umsetzung Europäischen Gemeinschaftsrechts

Art. 1 Nr. 58 dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9).

§ 3

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. März 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration
und Europa
Hahn

¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 330-41

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung
zum Gemeindefinanzreformgesetz*)**

Vom 4. März 2009

Aufgrund

1. des § 5c Abs. 2 Satz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1626),
2. des § 5f Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes

verordnet die Landesregierung,

3. des § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in Verbindung mit § 9 Nr. 1 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859),
4. des § 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in Verbindung mit § 9 Nr. 3 der Delegationsverordnung und
5. des § 6 Abs. 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in Verbindung mit § 9 Nr. 6 der Delegationsverordnung

verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87, 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2006 (GVBl. I S. 89), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „(§ 46a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 18. März 1997 – GVBl. I S. 58, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 – GVBl. 2000 I S. 24)“ durch „nach § 46a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908),“ ersetzt.

2. Die Anlage 1 zu § 1 erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Anlage 1

3. In § 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552, 2560)“ durch „§ 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955)“ ersetzt.

4. Die Anlage 2 zu § 5 erhält die aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Anlage 2

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „die Staatshauptkasse Hessen“ durch „das Hessische Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „von der Staatshauptkasse Hessen“ durch „vom Hessischen Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung“ ersetzt.

6. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die Staatshauptkasse Hessen“ durch „das Hessische Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 3 wird die Zahl „2011“ durch „2012“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. März 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Finanzen
Weimar

*) Ändert GVBl. II 41-22

Anlage 1
zur hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz

Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ab 2009
(§ 1)

– Gebietsstand 1. Januar 2009 –

LAND HESSEN	1,0000000	432 010 Groß-Umstadt	0,0036585
RB Darmstadt	0,6947442	432 011 Groß-Zimmern	0,0022885
RB Gießen	0,1467710	432 012 Messel	0,0007809
RB Kassel	0,1584848	432 013 Modautal	0,0008652
kreisfreie Städte	0,2354025	432 014 Mühlthal	0,0029108
411 Darmstadt	0,0254718	432 015 Münster	0,0024379
412 Frankfurt am Main	0,1186557	432 016 Ober-Ramstadt	0,0026422
413 Offenbach am Main	0,0165184	432 017 Otzberg	0,0011229
414 Wiesbaden	0,0500424	432 018 Pfungstadt	0,0041777
611 Kassel	0,0247142	432 019 Reinheim	0,0030458
kreisangehörige Gemeinden	0,7645975	432 020 Roßdorf	0,0024796
431 001 Abtsteinach	0,0004734	432 021 Schaafheim	0,0013525
431 002 Bensheim	0,0073001	432 022 Seeheim-Jugenheim	0,0035760
431 003 Biblis	0,0015654	432 023 Weiterstadt	0,0048191
431 004 Birkenau	0,0017657	Darmstadt-Dieburg	0,0534965
431 005 Bürstadt	0,0025614	433 001 Biebesheim	0,0010858
431 006 Einhausen	0,0011730	433 002 Bischofsheim	0,0022733
431 007 Fürth	0,0015802	433 003 Büttelborn	0,0028605
431 008 Gorxheimertal	0,0007307	433 004 Gernsheim	0,0016666
431 009 Grasellenbach	0,0004916	433 005 Ginsheim-Gustavsburg	0,0028794
431 010 Groß-Rohrheim	0,0006403	433 006 Groß-Gerau	0,0043851
431 011 Heppenheim	0,0043599	433 007 Kelsterbach	0,0024007
431 012 Hirschhorn	0,0005690	433 008 Mörfelden-Walldorf	0,0065157
431 013 Lampertheim	0,0054939	433 009 Nauheim	0,0021639
431 014 Lautertal (Odenwald)	0,0012057	433 010 Raunheim	0,0021024
431 015 Lindenfels	0,0007645	433 011 Riedstadt	0,0040863
431 016 Lorsch	0,0022868	433 012 Rüsselsheim	0,0098560
431 017 Mörlenbach	0,0017115	433 013 Stockstadt	0,0009317
431 018 Neckarsteinach	0,0006314	433 014 Trebur	0,0027708
431 019 Rimbach	0,0013444	Groß-Gerau	0,0459782
431 020 Viernheim	0,0053634	434 001 Bad Homburg	0,0122203
431 021 Wald-Michelbach	0,0014920	434 002 Friedrichsdorf	0,0055889
431 022 Zwingenberg	0,0014251	434 003 Glashütten	0,0014496
Bergstraße	0,0449294	434 004 Grävenwiesbach	0,0009251
432 001 Alsbach-Hähnlein	0,0018317	434 005 Königstein	0,0042662
432 002 Babenhausen	0,0027415	434 006 Kronberg	0,0047031
432 003 Bickenbach	0,0011394	434 007 Neu-Anspach	0,0033898
432 004 Dieburg	0,0027948	434 008 Oberursel	0,0102786
432 005 Eppertshausen	0,0010523	434 009 Schmitten	0,0020354
432 006 Erzhausen	0,0015503	434 010 Steinbach	0,0019970
432 007 Fischbachtal	0,0004002	434 011 Usingen	0,0026760
432 008 Griesheim	0,0050418	434 012 Wehrheim	0,0021681
432 009 Groß-Bieberau	0,0007869	434 013 Weilrod	0,0011880
		Hochtaunus	0,0528861

435 001	Bad Orb	0,0012091	437 007	Fränkisch-Crumbach	0,0005613
435 002	Bad Soden-Salmünster	0,0017832	437 008	Hesseneck	0,0000928
435 003	Biebergemünd	0,0013643	437 009	Höchst i.Odw.	0,0015011
435 004	Birstein	0,0008742	437 010	Lützelbach	0,0009812
435 005	Brachtal	0,0007903	437 011	Michelstadt	0,0022862
435 006	Bruchköbel	0,0041479	437 012	Mossautal	0,0003463
435 007	Erlensee	0,0021186	437 013	Reichelsheim	0,0012522
435 008	Flörsbachtal	0,0003239	437 014	Rothenberg	0,0003428
435 009	Freigericht	0,0026849	437 015	Sensbachtal	0,0001229
435 010	Gelnhausen	0,0039392		Odenwaldkreis	0,0139774
435 011	Großkrotzenburg	0,0013963	438 001	Dietzenbach	0,0053376
435 012	Gründau	0,0025427	438 002	Dreieich	0,0084150
435 013	Hammersbach	0,0009082	438 003	Egelsbach	0,0019756
435 014	Hanau	0,0135192	438 004	Hainburg	0,0026467
435 015	Hasselroth	0,0013118	438 005	Heusenstamm	0,0038534
435 016	Jossgrund	0,0004986	438 006	Langen	0,0068659
435 017	Langenselbold	0,0024732	438 007	Mainhausen	0,0017017
435 018	Linsengericht	0,0018176	438 008	Mühlheim am Main	0,0051431
435 019	Maintal	0,0068769	438 009	Neu-Isenburg	0,0067914
435 020	Neuberg	0,0010472	438 010	Obertshausen	0,0046812
435 021	Nidderau	0,0042145	438 011	Rodgau	0,0086170
435 022	Niederdorfelden	0,0005958	438 012	Rödermark	0,0054400
435 023	Rodenbach	0,0021720	438 013	Seligenstadt	0,0037322
435 024	Ronneburg	0,0006486		Offenbach	0,0652008
435 025	Schlüchtern	0,0021981	439 001	Aarbergen	0,0009557
435 026	Schöneck	0,0024211	439 002	Bad Schwalbach	0,0019854
435 027	Sinntal	0,0011403	439 003	Eltville	0,0033678
435 028	Steinau an der Straße	0,0013682	439 004	Geisenheim	0,0020429
435 029	Wächtersbach	0,0017955	439 005	Heidenrod	0,0014066
	Main-Kinzig	0,0681814	439 006	Hohenstein	0,0011077
436 001	Bad Soden am Taunus	0,0057915	439 007	Hünstetten	0,0019598
436 002	Eppstein	0,0032698	439 008	Idstein	0,0047837
436 003	Eschborn	0,0048938	439 009	Kiedrich	0,0008498
436 004	Flörsheim	0,0042614	439 010	Lorch	0,0005741
436 005	Hattersheim	0,0049504	439 011	Niedernhausen	0,0035040
436 006	Hochheim	0,0036128	439 012	Oestrich-Winkel	0,0021678
436 007	Hofheim	0,0089807	439 013	Rüdesheim am Rhein	0,0014324
436 008	Kelkheim	0,0065775	439 014	Schlangenberg	0,0013202
436 009	Kriftel	0,0025147	439 015	Taunusstein	0,0056975
436 010	Liederbach	0,0022232	439 016	Waldems	0,0011045
436 011	Schwalbach	0,0031569	439 017	Walluf	0,0013101
436 012	Sulzbach	0,0020915		Rheingau-Taunus	0,0355700
	Main-Taunus	0,0523242	440 001	Altenstadt	0,0020130
437 001	Bad König	0,0013091	440 002	Bad Nauheim	0,0050684
437 002	Beerfelden	0,0008674	440 003	Bad Vilbel	0,0072803
437 003	Brensbach	0,0008622	440 004	Büdingen	0,0030961
437 004	Breuberg	0,0010340	440 005	Butzbach	0,0038235
437 005	Brombachtal	0,0005539	440 006	Echzell	0,0009078
437 006	Erbach	0,0018640	440 007	Florstadt	0,0014403

440 008	Friedberg	0,0048140	532 013	Hohenahr	0,0007651
440 009	Gedern	0,0010165	532 014	Hüttenberg	0,0017968
440 010	Glauburg	0,0004844	532 015	Lahnau	0,0014149
440 011	Hirzenhain	0,0003964	532 016	Leun	0,0007871
440 012	Karben	0,0045245	532 017	Mittenaar	0,0006863
440 013	Kefenrod	0,0003512	532 018	Schöffengrund	0,0010111
440 014	Limeshain	0,0009018	532 019	Siegbach	0,0004229
440 015	Münzenberg	0,0009925	532 020	Sinn	0,0009471
440 016	Nidda	0,0023769	532 021	Solms	0,0020320
440 017	Niddatal	0,0018269	532 022	Waldsolms	0,0008421
440 018	Ober-Mörlen	0,0011558	532 023	Wetzlar	0,0070608
440 019	Ortenberg	0,0012483		Lahn-Dill	0,0364478
440 020	Ranstadt	0,0007716			
440 021	Reichelsheim	0,0011170	533 001	Beselich	0,0007737
440 022	Rockenberg	0,0007618	533 002	Brechen	0,0010415
440 023	Rosbach v. d. Höhe	0,0024859	533 003	Bad Camberg	0,0026303
440 024	Wölfersheim	0,0014319	533 004	Dornburg	0,0011337
440 025	Wöllstadt	0,0012251	533 005	Elbtal	0,0002995
	Wetterau	0,0515119	533 006	Elz	0,0011763
			533 007	Hadamar	0,0014995
531 001	Allendorf (Lumda)	0,0006482	533 008	Hünfelden	0,0016379
531 002	Biebertal	0,0018037	533 009	Limburg an der Lahn	0,0047669
531 003	Buseck	0,0021886	533 010	Löhnberg	0,0005708
531 004	Fernwald	0,0011230	533 011	Mengerskirchen	0,0007333
531 005	Gießen	0,0093175	533 012	Merenberg	0,0004517
531 006	Grünberg	0,0018556	533 013	Runkel	0,0014472
531 007	Heuchelheim	0,0012391	533 014	Selters (Taunus)	0,0011997
531 008	Hungen	0,0017982	533 015	Villmar	0,0011179
531 009	Langgöns	0,0019617	533 016	Waldbrunn (Westerwald)	0,0007498
531 010	Laubach	0,0012824	533 017	Weilburg	0,0018366
531 011	Lich	0,0020064	533 018	Weilmünster	0,0014225
531 012	Linden	0,0020715	533 019	Weinbach	0,0006936
531 013	Lollar	0,0012950		Limburg-Weilburg	0,0251824
531 014	Pohlheim	0,0025114			
531 015	Rabenau	0,0007434	534 001	Amöneburg	0,0008106
531 016	Reiskirchen	0,0015145	534 002	Angelburg	0,0004429
531 017	Staufenberg	0,0013387	534 003	Bad Endbach	0,0009689
531 018	Wettenberg	0,0022688	534 004	Biedenkopf	0,0019826
	Gießen	0,0369677	534 005	Breidenbach	0,0009713
			534 006	Cölbe	0,0010782
532 001	Aßlar	0,0019648	534 007	Dautphetal	0,0016928
532 002	Bischoffen	0,0005051	534 008	Ebsdorfergrund	0,0013586
532 003	Braunfels	0,0017799	534 009	Fronhausen	0,0006797
532 004	Breitscheid	0,0006771	534 010	Gladenbach	0,0016047
532 005	Dietzhöltal	0,0008319	534 011	Kirchhain	0,0024493
532 006	Dillenburg	0,0032894	534 012	Lahntal	0,0011311
532 007	Driedorf	0,0007259	534 013	Lohra	0,0008360
532 008	Ehringshausen	0,0012799	534 014	Marburg	0,0102248
532 009	Eschenburg	0,0014450	534 015	Münchhausen	0,0004716
532 010	Greifenstein	0,0009524	534 016	Neustadt (Hessen)	0,0009866
532 011	Haiger	0,0023808	534 017	Rauschenberg	0,0006077
532 012	Herborn	0,0028494			

534 018	Stadtallendorf	0,0024630	632 001	Alheim	0,0005307
534 019	Steffenberg	0,0005437	632 002	Bad Hersfeld	0,0037445
534 020	Weimar	0,0012200	632 003	Bebra	0,0015349
534 021	Wetter (Hessen)	0,0012907	632 004	Breitenbach a. Herzberg	0,0001944
534 022	Wohratal	0,0003065	632 005	Cornberg	0,0001494
	Marburg-Biedenkopf	0,0341213	632 006	Friedewald	0,0003552
535 001	Alsfeld	0,0020461	632 007	Hauneck	0,0004121
535 002	Antrifttal	0,0002568	632 008	Haunetal	0,0003865
535 003	Feldatal	0,0003097	632 009	Heringen (Werra)	0,0009798
535 004	Freiensteinau	0,0004104	632 010	Hohenroda	0,0004304
535 005	Gemünden (Felda)	0,0003688	632 011	Kirchheim	0,0004655
535 006	Grebenu	0,0003175	632 012	Ludwigsau	0,0007038
535 007	Grebenhain	0,0006479	632 013	Nentershausen	0,0003264
535 008	Herbstein	0,0005874	632 014	Neuenstein	0,0003535
535 009	Homberg (Ohm)	0,0011034	632 015	Niederaula	0,0006510
535 010	Kirtorf	0,0003995	632 016	Philippsthal	0,0005933
535 011	Lauterbach	0,0018031	632 017	Ronshausen	0,0003077
535 012	Lautertal (Vogelsberg)	0,0003314	632 018	Rotenburg a.d. Fulda	0,0016691
535 013	Mücke	0,0013517	632 019	Schenklengsfeld	0,0006199
535 014	Romrod	0,0003550	632 020	Wildeck	0,0006427
535 015	Schlitz	0,0010573		Hersfeld-Rotenburg	0,0150508
535 016	Schotten	0,0014176	633 001	Ahnatal	0,0015517
535 017	Schwalmtal	0,0003602	633 002	Bad Karlshafen	0,0003893
535 018	Ulrichstein	0,0003682	633 003	Baunatal	0,0045138
535 019	Wartenberg	0,0005598	633 004	Breuna	0,0004885
	Vogelsberg	0,0140518	633 005	Calden	0,0011609
631 001	Bad Salzschlirf	0,0003209	633 006	Emstal	0,0008734
631 002	Burghaun	0,0008693	633 007	Espenau	0,0007808
631 003	Dipperz	0,0004465	633 008	Fuldabrück	0,0015668
631 004	Ebersburg	0,0005181	633 009	Fuldata	0,0017691
631 005	Ehrenberg (Rhön)	0,0002757	633 010	Grebenstein	0,0008067
631 006	Eichenzell	0,0014966	633 011	Habichtswald	0,0008918
631 007	Eiterfeld	0,0009560	633 012	Helsa	0,0007652
631 008	Flieden	0,0010837	633 013	Hofgeismar	0,0019352
631 009	Fulda	0,0075259	633 014	Immenhausen	0,0009993
631 010	Gersfeld (Rhön)	0,0005665	633 015	Kaufungen	0,0019897
631 011	Großenlüder	0,0011592	633 016	Liebenau	0,0003820
631 012	Hilders	0,0004717	633 017	Lohfelden	0,0020063
631 013	Hofbieber	0,0007392	633 018	Naumburg	0,0007209
631 014	Hosenfeld	0,0005533	633 019	Nieste	0,0002913
631 015	Hünfeld	0,0020384	633 020	Niestetal	0,0017405
631 016	Kalbach	0,0007323	633 021	Oberweser	0,0004335
631 017	Künzell	0,0023924	633 022	Reinhardshagen	0,0006206
631 018	Neuhof	0,0013711	633 023	Schauenburg	0,0016955
631 019	Nüsttal	0,0003107	633 024	Söhrewald	0,0007698
631 020	Petersberg	0,0022381	633 025	Trendelburg	0,0006456
631 021	Poppenhausen	0,0002797	633 026	Vellmar	0,0029961
631 022	Rasdorf	0,0001915	633 027	Wahlsburg	0,0002415
631 023	Tann (Rhön)	0,0004262	633 028	Wolfhagen	0,0016579
	Fulda	0,0269630	633 029	Zierenberg	0,0010065
				Kassel	0,0356902

634 001	Borken (Hessen)	0,0014355	636 001	Bad-Sooden-Allendorf	0,0008626
634 002	Edermünde	0,0012219	636 002	Berkatal	0,0001958
634 003	Felsberg	0,0015151	636 003	Eschwege	0,0022360
634 004	Frielendorf	0,0009207	636 004	Großalmerode	0,0008401
634 005	Fritzlar	0,0019828	636 005	Herleshausen	0,0003226
634 006	Gilsberg	0,0003837	636 006	Hessisch Lichtenau	0,0016067
634 007	Gudensberg	0,0013066	636 007	Meinhard	0,0006407
634 008	Guxhagen	0,0009216	636 008	Meißner	0,0004174
634 009	Homberg (Efze)	0,0016708	636 009	Neu-Eichenberg	0,0002496
634 010	Jesberg	0,0002802	636 010	Ringgau	0,0003591
634 011	Knüllwald	0,0006220	636 011	Sontra	0,0007951
634 012	Körle	0,0004896	636 012	Waldkappel	0,0005259
634 013	Malsfeld	0,0005885	636 013	Wanfried	0,0004446
634 014	Melsungen	0,0021591	636 014	Wehretal	0,0006784
634 015	Morschen	0,0004621	636 015	Weißborn	0,0000994
634 016	Neuental	0,0003760	636 016	Witzenhausen	0,0018931
634 017	Neukirchen	0,0007740		Werra-Meißner	0,0121671
634 018	Niederstein	0,0008141			
634 019	Oberaula	0,0003233			
634 020	Ottrau	0,0002303			
634 021	Schrecksbach	0,0003735			
634 022	Schwalmstadt	0,0022725			
634 023	Schwarzenborn	0,0001095			
634 024	Spangenberg	0,0008479			
634 025	Wabern	0,0009157			
634 026	Willingshausen	0,0006222			
634 027	Bad Zwesten	0,0005164			
	Schwalm-Eder	0,0241356			
635 001	Allendorf (Eder)	0,0007912			
635 002	Bad Arolsen	0,0019639			
635 003	Bad Wildungen	0,0019171			
635 004	Battenberg (Eder)	0,0007616			
635 005	Bromskirchen	0,0002188			
635 006	Burgwald	0,0007152			
635 007	Diemelsee	0,0005396			
635 008	Diemelstadt	0,0006444			
635 009	Edertal	0,0007915			
635 010	Frankenau	0,0003928			
635 011	Frankenberg (Eder)	0,0024076			
635 012	Gemünden (Wohra)	0,0004639			
635 013	Haina (Kloster)	0,0004518			
635 014	Hatzfeld (Eder)	0,0004259			
635 015	Korbach	0,0029835			
635 016	Lichtenfels	0,0004875			
635 017	Rosenthal	0,0002814			
635 018	Twistetal	0,0005587			
635 019	Vöhl	0,0006782			
635 020	Volkmarsen	0,0007863			
635 021	Waldeck	0,0008096			
635 022	Willingen (Upland)	0,0006934			
	Waldeck-Frankenberg	0,0197639			

Anlage 2
zur hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz
Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ab 2009
(§ 5 Abs. 1)
– Gebietsstand 1. Januar 2009 –

LAND HESSEN	1,000000000	432 010 Groß-Umstadt	0,001411668
RB Darmstadt	0,763846908	432 011 Groß-Zimmern	0,000599600
RB Gießen	0,103893827	432 012 Messel	0,000316792
RB Kassel	0,132259265	432 013 Modautal	0,000162237
kreisfreie Städte	0,515501732	432 014 Mühlthal	0,000689887
411 Darmstadt	0,031811123	432 015 Münster	0,000476953
412 Frankfurt am Main	0,359076132	432 016 Ober-Ramstadt	0,001991414
413 Offenbach am Main	0,021995668	432 017 Otzberg	0,000176939
414 Wiesbaden	0,061512893	432 018 Pfungstadt	0,002490721
611 Kassel	0,041105916	432 019 Reinheim	0,000832683
kreisangehörige Gemeinden	0,484498268	432 020 Roßdorf	0,000647977
431 001 Abtsteinach	0,000089250	432 021 Schaafheim	0,000307892
431 002 Bensheim	0,004634271	432 022 Seeheim- Jugenheim	0,000781053
431 003 Biblis	0,000617185	432 023 Weiterstadt	0,004104416
431 004 Birkenau	0,000312028	Darmstadt-Dieburg	0,024143982
431 005 Bürstadt	0,000954351	433 001 Biebesheim	0,000956748
431 006 Einhausen	0,000222289	433 002 Bischofsheim	0,000997186
431 007 Fürth	0,000478021	433 003 Büttelborn	0,000540999
431 008 Gorxheimertal	0,000088292	433 004 Gernsheim	0,001028186
431 009 Grasellenbach	0,000180623	433 005 Ginsheim- Gustavsburg	0,001395102
431 010 Groß-Rohrheim	0,000445974	433 006 Groß-Gerau	0,003729952
431 011 Heppenheim	0,003598705	433 007 Kelsterbach	0,004246345
431 012 Hirschhorn	0,000626287	433 008 Mörfelden-Walldorf	0,004243089
431 013 Lampertheim	0,003724072	433 009 Nauheim	0,000581724
431 014 Lautertal (Odenwald)	0,000572366	433 010 Raunheim	0,002262478
431 015 Lindenfels	0,000289796	433 011 Riedstadt	0,001069218
431 016 Lorsch	0,000757812	433 012 Rüsselsheim	0,015980050
431 017 Mörlenbach	0,000433346	433 013 Stockstadt	0,000317361
431 018 Neckarsteinach	0,000286756	433 014 Trebur	0,002235933
431 019 Rimbach	0,000352238	Groß-Gerau	0,039584371
431 020 Viernheim	0,003030277	434 001 Bad Homburg	0,017686128
431 021 Wald-Michelbach	0,000545936	434 002 Friedrichsdorf	0,002707651
431 022 Zwingenberg	0,000264210	434 003 Glashütten	0,000145566
Bergstraße	0,022504085	434 004 Grävenwiesbach	0,000222498
432 001 Alsbach-Hähnlein	0,001181675	434 005 Königstein	0,001233508
432 002 Babenhausen	0,001731808	434 006 Kronberg	0,003240935
432 003 Bickenbach	0,000459627	434 007 Neu-Anspach	0,000546512
432 004 Dieburg	0,002384325	434 008 Oberursel	0,006642543
432 005 Eppertshausen	0,000394616	434 009 Schmitten	0,000500598
432 006 Erzhausen	0,000208482	434 010 Steinbach	0,000643642
432 007 Fischbachtal	0,000087689	434 011 Usingen	0,000820859
432 008 Griesheim	0,001730648	434 012 Wehrheim	0,000471105
432 009 Groß-Bieberau	0,000974880	434 013 Weilrod	0,000301928
		Hochtaunus	0,035163473

435 001	Bad Orb	0,000595975	437 006	Erbach	0,001693419
435 002	Bad Soden-Salmünster	0,001106524	437 007	Fränkisch-Crumbach	0,000132184
435 003	Biebergemünd	0,000418948	437 008	Hesseneck	0,000012351
435 004	Birstein	0,000569089	437 009	Höchst i.Odw.	0,000540377
435 005	Brachtal	0,000166543	437 010	Lützelbach	0,000153664
435 006	Bruchköbel	0,000749630	437 011	Michelstadt	0,001702297
435 007	Erlensee	0,000754906	437 012	Mossautal	0,000111364
435 008	Flörsbachtal	0,000051718	437 013	Reichelsheim	0,000620051
435 009	Freigericht	0,000623943	437 014	Rothenberg	0,000069417
435 010	Gelnhausen	0,002494595	437 015	Sensbachtal	0,000030368
435 011	Großkrotzenburg	0,000924521		Odenwaldkreis	0,007896840
435 012	Gründau	0,001310603	438 001	Dietzenbach	0,004241893
435 013	Hammersbach	0,000138211	438 002	Dreieich	0,008397897
435 014	Hanau	0,017475310	438 003	Egelsbach	0,001586087
435 015	Hasselroth	0,000308285	438 004	Hainburg	0,000877531
435 016	Jossgrund	0,000131135	438 005	Heusenstamm	0,002825595
435 017	Langenselbold	0,001129303	438 006	Langen	0,004921097
435 018	Linsengericht	0,000445511	438 007	Mainhausen	0,001232699
435 019	Maintal	0,003486640	438 008	Mühlheim am Main	0,002240574
435 020	Neuberg	0,000137647	438 009	Neu-Isenburg	0,009801785
435 021	Nidderau	0,000854474	438 010	Obertshausen	0,003766481
435 022	Niederdorfelden	0,000280367	438 011	Rodgau	0,003497304
435 023	Rodenbach	0,001599103	438 012	Rödermark	0,002956886
435 024	Ronneburg	0,000065408	438 013	Seligenstadt	0,001983707
435 025	Schlüchtern	0,001394630		Offenbach	0,048329536
435 026	Schöneck	0,000491079	439 001	Aarbergen	0,000653871
435 027	Sinntal	0,000682630	439 002	Bad Schwalbach	0,000614095
435 028	Steinau an der Straße	0,001043627	439 003	Eltville	0,001792456
435 029	Wächtersbach	0,000928022	439 004	Geisenheim	0,000934134
	Main-Kinzig	0,040358377	439 005	Heidenrod	0,000148241
436 001	Bad Soden am Taunus	0,001786048	439 006	Hohenstein	0,000142709
436 002	Eppstein	0,000717891	439 007	Hünstetten	0,000192658
436 003	Eschborn	0,012110252	439 008	Idstein	0,001877652
436 004	Flörsheim	0,002429454	439 009	Kiedrich	0,000342559
436 005	Hattersheim	0,001677930	439 010	Lorch	0,000160339
436 006	Hochheim	0,002119213	439 011	Niedernhausen	0,000587107
436 007	Hofheim	0,004081801	439 012	Oestrich-Winkel	0,000784992
436 008	Kelkheim	0,001650117	439 013	Rüdesheim am Rhein	0,001275227
436 009	Kriftel	0,001287025	439 014	Schlangenberg	0,000244000
436 010	Liederbach	0,000663733	439 015	Taunusstein	0,002727498
436 011	Schwalbach	0,002598582	439 016	Waldems	0,000105813
436 012	Sulzbach	0,002316941	439 017	Walluf	0,000752227
	Main-Taunus	0,033438987		Rheingau-Taunus	0,013335578
437 001	Bad König	0,000600799	440 001	Altenstadt	0,000670392
437 002	Beerfelden	0,000525160	440 002	Bad Nauheim	0,002982330
437 003	Brensbach	0,000447584	440 003	Bad Vilbel	0,003852354
437 004	Breuberg	0,001141313	440 004	Büdingen	0,002003008
437 005	Brombachtal	0,000116492	440 005	Butzbach	0,002107355

440 006	Echzell	0,000217420	532 011	Haiger	0,002665252
440 007	Florstadt	0,000277702	532 012	Herborn	0,003396264
440 008	Friedberg	0,004499916	532 013	Hohenahr	0,000131374
440 009	Gedern	0,000436590	532 014	Hüttenberg	0,000400740
440 010	Glauburg	0,000159492	532 015	Lahnau	0,000418267
440 011	Hirzenhain	0,000187936	532 016	Leun	0,000201898
440 012	Karben	0,001841820	532 017	Mittenaar	0,000310254
440 013	Kefenrod	0,000069582	532 018	Schöffengrund	0,000208680
440 014	Limeshain	0,000166171	532 019	Siegbach	0,000079960
440 015	Münzenberg	0,000213162	532 020	Sinn	0,000609024
440 016	Nidda	0,001331642	532 021	Solms	0,000778930
440 017	Niddatal	0,000172452	532 022	Waldsolms	0,000168691
440 018	Ober-Mörlen	0,000383582	532 023	Wetzlar	0,008506172
440 019	Ortenberg	0,000425281		Lahn-Dill	0,027439347
440 020	Ranstadt	0,000323573	533 001	Beselich	0,000194233
440 021	Reichelsheim	0,000332509	533 002	Brechen	0,000232802
440 022	Rockenberg	0,000116908	533 003	Bad Camberg	0,001051332
440 023	Rosbach v. d. Höhe	0,001432784	533 004	Dornburg	0,000408041
440 024	Wölfersheim	0,000369718	533 005	Elbtal	0,000051801
440 025	Wöllstadt	0,000122184	533 006	Elz	0,000698694
	Wetterau	0,024695863	533 007	Hadamar	0,000466463
531 001	Allendorf (Lumda)	0,000105795	533 008	Hünfelden	0,000207446
531 002	Biebertal	0,000352751	533 009	Limburg an der Lahn	0,006770877
531 003	Buseck	0,000924958	533 010	Löhnberg	0,000348281
531 004	Fernwald	0,000630876	533 011	Mengerskirchen	0,000263465
531 005	Gießen	0,013240274	533 012	Merenberg	0,000385925
531 006	Grünberg	0,000987266	533 013	Runkel	0,000485505
531 007	Heuchelheim	0,001080153	533 014	Selters (Taunus)	0,000171788
531 008	Hungen	0,001245551	533 015	Villmar	0,000226439
531 009	Langgöns	0,000841315	533 016	Waldbrunn (Westerwald)	0,000151606
531 010	Laubach	0,000588173	533 017	Weilburg	0,001253023
531 011	Lich	0,001248490	533 018	Weilmünster	0,000651459
531 012	Linden	0,000876662	533 019	Weinbach	0,000128465
531 013	Lollar	0,001385414		Limburg-Weilburg	0,014147645
531 014	Pohlheim	0,000862341	534 001	Amöneburg	0,000080378
531 015	Rabenau	0,000178754	534 002	Angelburg	0,000168785
531 016	Reiskirchen	0,000734347	534 003	Bad Endbach	0,000289668
531 017	Staufenberg	0,000284554	534 004	Biedenkopf	0,002108562
531 018	Wettenberg	0,000626430	534 005	Breidenbach	0,001050921
	Gießen	0,026194104	534 006	Cölbe	0,000401036
532 001	Ablar	0,001340952	534 007	Dautphetal	0,001153118
532 002	Bischoffen	0,000159707	534 008	Ebsdorfergrund	0,000297524
532 003	Braunfels	0,000394944	534 009	Fronhausen	0,000133173
532 004	Breitscheid	0,000280989	534 010	Gladenbach	0,000946253
532 005	Dietzhöztal	0,001352298	534 011	Kirchhain	0,000994259
532 006	Dillenburg	0,003233188	534 012	Lahntal	0,000216540
532 007	Driedorf	0,000503125	534 013	Lohra	0,000168957
532 008	Ehringshausen	0,000883897	534 014	Marburg	0,010479166
532 009	Eschenburg	0,001146850	534 015	Münchhausen	0,000101303
532 010	Greifenstein	0,000267891			

534 016	Neustadt (Hessen)	0,000239183	631 022	Rasdorf	0,000102905
534 017	Rauschenberg	0,000136977	631 023	Tann (Rhön)	0,000268439
534 018	Stadtallendorf	0,007218721		Fulda	0,022433616
534 019	Steffenberg	0,000285876	632 001	Alheim	0,000200587
534 020	Weimar	0,000267986	632 002	Bad Hersfeld	0,005128020
534 021	Wetter (Hessen)	0,000318839	632 003	Bebra	0,001478872
534 022	Wohratal	0,000243520	632 004	Breitenbach a. Herzberg	0,000039211
	Marburg- Biedenkopf	0,027300745	632 005	Cornberg	0,000092130
535 001	Alsfeld	0,002351906	632 006	Friedewald	0,000141138
535 002	Antrifttal	0,000033369	632 007	Hauneck	0,000151815
535 003	Feldatal	0,000068843	632 008	Haunetal	0,000098296
535 004	Freiensteinau	0,000100171	632 009	Heringen (Werra)	0,001163242
535 005	Gemünden (Felda)	0,000089460	632 010	Hohenroda	0,000098058
535 006	Grebenua	0,000151926	632 011	Kirchheim	0,000341262
535 007	Grebenhain	0,000387385	632 012	Ludwigsau	0,000083155
535 008	Herbstein	0,000372400	632 013	Nentershausen	0,000171879
535 009	Homberg (Ohm)	0,000880814	632 014	Neuenstein	0,000174518
535 010	Kirtorf	0,000076865	632 015	Niederaula	0,000421381
535 011	Lauterbach	0,002031116	632 016	Philippsthal	0,001238451
535 012	Lautertal (Vogelsberg)	0,000129471	632 017	Ronshausen	0,000080558
535 013	Mücke	0,000565931	632 018	Rotenburg a.d. Fulda	0,000955346
535 014	Romrod	0,000104409	632 019	Schenklengsfeld	0,000527303
535 015	Schlitz	0,000547993	632 020	Wildeck	0,000214747
535 016	Schotten	0,000502190		Hersfeld- Rotenburg	0,012799969
535 017	Schwalmtal	0,000131819	633 001	Ahnatal	0,000180041
535 018	Ulrichstein	0,000121674	633 002	Bad Karlshafen	0,000349207
535 019	Wartenberg	0,000164244	633 003	Baunatal	0,008036571
	Vogelsberg	0,008811986	633 004	Breuna	0,000099572
631 001	Bad Salzschlirf	0,000237500	633 005	Calden	0,000340024
631 002	Burghaun	0,000312105	633 006	Emstal	0,000314946
631 003	Dipperz	0,000088583	633 007	Espenau	0,000115658
631 004	Ebersburg	0,000291231	633 008	Fuldabrück	0,001025705
631 005	Ehrenberg (Rhön)	0,000221875	633 009	Fuldatal	0,000569050
631 006	Eichenzell	0,001069148	633 010	Grebenstein	0,000210013
631 007	Eiterfeld	0,000612220	633 011	Habichtswald	0,000096539
631 008	Flieden	0,000336783	633 012	Helsa	0,000186401
631 009	Fulda	0,013013419	633 013	Hofgeismar	0,001426286
631 010	Gersfeld (Rhön)	0,000328368	633 014	Immenhausen	0,000317388
631 011	Großenlüder	0,000570862	633 015	Kaufungen	0,000844197
631 012	Hilders	0,000258081	633 016	Liebenau	0,000133390
631 013	Hofbieber	0,000149265	633 017	Lohfelden	0,001171990
631 014	Hosenfeld	0,000149323	633 018	Naumburg	0,000136130
631 015	Hünfeld	0,001722486	633 019	Nieste	0,000018117
631 016	Kalbach	0,000340157	633 020	Niestetal	0,000873975
631 017	Künzell	0,000532741	633 021	Oberweser	0,000167000
631 018	Neuhof	0,000767080	633 022	Reinhardshagen	0,000249968
631 019	Nüsttal	0,000082000	633 023	Schauenburg	0,000240976
631 020	Petersberg	0,000786522	633 024	Söhrewald	0,000128945
631 021	Poppenhausen	0,000192523			

633 025	Trendelburg	0,000111417	635 017	Rosenthal	0,000078431
633 026	Vellmar	0,000915499	635 018	Twistetal	0,000157379
633 027	Wahlsburg	0,000114197	635 019	Vöhl	0,000164523
633 028	Wolfhagen	0,000790204	635 020	Volkmarsen	0,000444118
633 029	Zierenberg	0,000256239	635 021	Waldeck	0,000353452
	Kassel	0,019419645	635 022	Willingen (Upland)	0,000520289
				Waldeck- Frankenberg	0,015930715
634 001	Borken (Hessen)	0,000994304	636 001	Bad-Sooden- Allendorf	0,000477794
634 002	Edermünde	0,000167890	636 002	Berkatal	0,000215588
634 003	Felsberg	0,000554256	636 003	Eschwege	0,002909004
634 004	Frielendorf	0,000222312	636 004	Großalmerode	0,000483097
634 005	Fritzlar	0,000813772	636 005	Herleshausen	0,000111155
634 006	Gilsberg	0,000092982	636 006	Hessisch Lichtenau	0,001000924
634 007	Gudensberg	0,000422591	636 007	Meinhard	0,000204241
634 008	Guxhagen	0,000223198	636 008	Meißner	0,000124489
634 009	Homberg (Efze)	0,001239423	636 009	Neu-Eichenberg	0,000032849
634 010	Jesberg	0,000093316	636 010	Ringgau	0,000122654
634 011	Knüllwald	0,000249446	636 011	Sontra	0,000533789
634 012	Körle	0,000097560	636 012	Waldkappel	0,000220432
634 013	Malsfeld	0,000274573	636 013	Wanfried	0,000254487
634 014	Melsungen	0,002062716	636 014	Wehretal	0,000211669
634 015	Morschen	0,000148943	636 015	Weißborn	0,000022668
634 016	Neuental	0,000083285	636 016	Witzenhausen	0,001744501
634 017	Neukirchen	0,000465326		Werra-Meißner	0,008669341
634 018	Niederstein	0,000106921			
634 019	Oberaula	0,000157996			
634 020	Ottrau	0,000056554			
634 021	Schrecksbach	0,000083961			
634 022	Schwalmstadt	0,001644731			
634 023	Schwarzenborn	0,000026484			
634 024	Spangenberg	0,000889638			
634 025	Wabern	0,000412230			
634 026	Willingshausen	0,000112121			
634 027	Bad Zwesten	0,000203534			
	Schwalm-Eder	0,011900063			
635 001	Allendorf (Eder)	0,001534376			
635 002	Bad Arolsen	0,002589416			
635 003	Bad Wildungen	0,001647058			
635 004	Battenberg (Eder)	0,001011192			
635 005	Bromskirchen	0,000273362			
635 006	Burgwald	0,000392076			
635 007	Diemelsee	0,000265214			
635 008	Diemelstadt	0,000494437			
635 009	Edertal	0,000289411			
635 010	Frankenau	0,000088043			
635 011	Frankenberg (Eder)	0,001666942			
635 012	Gemünden (Wohra)	0,000211451			
635 013	Haina (Kloster)	0,000141187			
635 014	Hatzfeld (Eder)	0,000209225			
635 015	Korbach	0,003240695			
635 016	Lichtenfels	0,000158438			

**Zweite Verordnung
zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften
Vom 23. Februar 2009**

Artikel 1¹⁾

Änderung der Kommunalwahlordnung

Aufgrund des § 68 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird verordnet:

Die Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. 2007 I S. 26), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht erhalten die Angaben zu den §§ 108 und 109 folgende Fassung:

„§ 108 Gleichzeitige Durchführung von Direktwahlen und Bürgerentscheiden mit Bundestagswahlen

§ 109 Gleichzeitige Durchführung von Direktwahlen und Bürgerentscheiden mit Europawahlen“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Übermittlung in elektronischer Form“ durch die Worte „elektronische Übermittlung“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben und den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheins glaubhaft machen.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen“ durch die Worte „Dem Wahlschein sind beizufügen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 19 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht,

soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt.“

- c) Dem Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 17 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Gemeindevorstand vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.“

4. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und übersendet sie unmittelbar an diese.“

5. § 44 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Leitung der Einrichtung hat bei Kranken mit ansteckenden Krankheiten insbesondere § 30 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), zu beachten.“

6. In § 45 Abs. 2 Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.“ angefügt.

7. § 54 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlausschuss ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen.“

8. § 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92

Geltungsbereich

Wird eine Direktwahl oder ein Bürgerentscheid am selben Tag wie eine Landtagswahl durchgeführt (ver-

¹⁾ Ändert GVBl. II 333-12

bundene Wahlen), gelten für die Direktwahl und den Bürgerentscheid die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung mit Maßgabe der Vorschriften dieses Titels. Bei verbundenen Direktwahlen gilt dies sowohl für die Wahl als auch für die Stichwahl.“

9. In § 107 Satz 1 wird die Angabe „Bundestagswahl statt, gilt § 108.“ durch die Angabe „Bundestags- oder Europawahl statt, gelten § 108 oder § 109.“ ersetzt.
10. Nach § 107 werden als §§ 108, 109 eingefügt:

„§ 108

Gleichzeitige Durchführung von Direktwahlen und Bürgerentscheiden mit Bundestagswahlen

Wird eine Direktwahl oder ein Bürgerentscheid am selben Tag wie eine Bundestagswahl durchgeführt, gilt § 92 entsprechend mit den Maßgaben, dass

1. § 102 keine Anwendung findet,
2. abweichend von § 4 Abs. 11 Nr. 2 die Aufgaben des Briefwahlvorstandes nicht auf Wahlvorstände übertragen werden können,
3. abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 der maßgebliche Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten der 35. Tag vor der Wahl ist,
4. abweichend von § 9 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes für die Beantragung eines Wahlscheins § 17 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes und abweichend von § 17 Abs. 4 für die Beantragung von Wahlscheinen § 27 Abs. 4 der Bundeswahlordnung gilt,
5. Wahlscheine für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid ab dem für die Bundestagswahl zulässigen Zeitpunkt erteilt werden,
6. für den Mitteilungsdienst über Wahlscheine, die für ungültig erklärt worden sind, § 28 Abs. 8 Satz 3 der Bundeswahlordnung gilt,
7. für den Zeitpunkt, bis zu dem nicht zugegangene Wahlscheine ersetzt werden können, abweichend von § 18 Abs. 8 Satz 2 § 28 Abs. 10 Satz 2 der Bundeswahlordnung gilt und
8. abweichend von § 17a des Hessischen Kommunalwahlgesetzes § 32 des Bundeswahlgesetzes gilt.

§ 109

Gleichzeitige Durchführung von Direktwahlen und Bürgerentscheiden mit Europawahlen

Wird eine Direktwahl oder ein Bürgerentscheid am selben Tag wie

eine Europawahl durchgeführt, gilt § 92 entsprechend mit den Maßgaben, dass

1. § 102 keine Anwendung findet,
 2. abweichend von § 4 Abs. 11 Nr. 2 die Aufgaben des Briefwahlvorstandes nicht auf Wahlvorstände übertragen werden können,
 3. abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 der maßgebliche Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten der 35. Tag vor der Wahl ist,
 4. abweichend von § 9 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes für die Beantragung eines Wahlscheins § 17 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 4 des Europawahlgesetzes und abweichend von § 17 Abs. 4 für die Beantragung von Wahlscheinen § 26 Abs. 4 Satz 1 der Europawahlordnung gilt,
 5. Wahlscheine für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid ab dem für die Europawahl zulässigen Zeitpunkt erteilt werden,
 6. für den Mitteilungsdienst über Wahlscheine, die für ungültig erklärt worden sind, § 27 Abs. 8 Satz 3 der Europawahlordnung gilt,
 7. für den Zeitpunkt, bis zu dem nicht zugegangene Wahlscheine ersetzt werden können, abweichend von § 18 Abs. 8 Satz 2 § 27 Abs. 10 Satz 2 der Europawahlordnung gilt und
 8. abweichend von § 17a des Hessischen Kommunalwahlgesetzes § 32 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 4 des Europawahlgesetzes gilt.“
11. Dem § 113 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Wahlleiter können die Inhalte der ihnen obliegenden öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Internet veröffentlichen. Bekanntmachungen nach § 15 Abs. 4 und den §§ 48 und 62 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes sind spätestens einen Monat nach dem Tag der Wahl zu löschen.“

12. § 116 erhält folgende Fassung:

„§ 116

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

Artikel 2³⁾

Änderung der Landeswahlordnung

Aufgrund des § 50 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntma-

³⁾ Ändert GVBl. II 16-23

chung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439) wird verordnet:

Die Landeswahlordnung in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. 2007 I S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Übermittlung in elektronischer Form“ durch die Worte „elektronische Übermittlung“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben und den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheins glaubhaft machen.“

2. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und übersendet sie unmittelbar an diese.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen“ durch die Worte „Dem Wahlschein sind beizufügen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 14 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt.“

c) Dem Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 13 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemein-

debehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.“

4. § 54 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Leitung der Einrichtung hat bei Kranken mit ansteckenden Krankheiten insbesondere § 30 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), zu beachten.“

5. In § 57 Abs. 2 Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und wird die Angabe „die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.“ angefügt.

6. § 66 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Kreiswahlausschuss ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen.“

7. § 72 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Erstellung der Wahlstatistik über die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes) sind dem Statistischen Landesamt im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses die Stimmzettel, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind, und auf Anforderung das Wählerverzeichnis zu übersenden.“

8. In § 73 Abs. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und wird die Angabe „Bekanntmachungen nach den §§ 32 und 36 sind spätestens einen Monat nach dem Tag der Wahl zu löschen.“ angefügt.

9. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

Artikel 3³⁾**Änderung der Stimmordnung**

Aufgrund des § 17 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird verordnet:

Die Stimmordnung vom 6. November 1990 (GVBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. 2007 I S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Der Fünfte Abschnitt wird aufgehoben.
2. Als neuer Fünfter bis Siebter Abschnitt werden angefügt:

„FÜNFTER ABSCHNITT**Gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Bundestags- oder Europawahlen****§ 23****Geltungsbereich**

Werden Volksabstimmungen am selben Tag wie eine Bundestags- oder Europawahl (Bundeswahlen) durchgeführt, gelten für die Volksabstimmungen die Vorschriften des Gesetzes über Volksabstimmung und der Abschnitte 1 bis 4 und 7 nur, soweit sich aus den §§ 24 bis 37 nichts Abweichendes ergibt.

§ 24**Abstimmungsorgane**

(1) Mitglied in einem Abstimmungsorgan kann nur sein, wer gleichzeitig Mitglied in dem entsprechenden Wahlorgan ist. Aufgaben des Briefwahlvorstandes können nicht auf Wahlvorstände übertragen werden.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Namen der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter und der Anschriften ihrer Dienststellen nach § 4 Satz 2 entfällt.

(3) Auslagenersatz und Erfriechungsgeld werden nur einmal gewährt.

§ 25**Stimmbezirke, Abstimmungsräume**

Die Stimmbezirke und Abstimmungsräume müssen mit den Wahlbezirken und Wahlräumen übereinstimmen.

§ 26**Wählerverzeichnis**

(1) Für die Volksabstimmung wird das Wählerverzeichnis für die Bundestwahl mit der Maßgabe mitbenutzt, dass

1. der für die Eintragung der Stimmberechtigten maßgebliche Stichtag der 35. Tag vor der Volksabstimmung ist,
2. die Wahlberechtigung zur Bundestwahl und die Stimmberechtigung für die Volksabstimmung kenntlich zu machen sind und
3. die nach § 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 der Landeswahlordnung erforderlichen Spalten mit aufgenommen werden.

Die Kenntlichmachung nach Satz 1 Nr. 2 kann auch in den für die Stimmabgaben vorgesehenen Spalten des Wählerverzeichnisses erfolgen.

(2) Die Bekanntmachungen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen sind miteinander zu verbinden. Auf die Verwendung verbundener Wählerverzeichnisse sowie gemeinsamer Wahlbenachrichtigungen, Wahlscheinanträge und Briefwahlunterlagen ist hinzuweisen.

(3) Der Abschluss verbundener Wählerverzeichnisse ist getrennt zu beurkunden.

§ 27**Benachrichtigung der Stimmberechtigten, Wahlscheinantrag**

(1) Für die Benachrichtigung der Stimmberechtigten nach § 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6 der Landeswahlordnung wird die Wahlbenachrichtigung zur jeweiligen Bundestwahl benutzt. In die Wahlbenachrichtigung nach dem Muster der Anlage 3 der Bundeswahlordnung oder nach dem Muster der Anlage 3 der Europawahlordnung ist ein Hinweis auf die Durchführung der Volksabstimmungen aufzunehmen. Die jeweilige Wahl- oder Stimmberechtigung ist kenntlich zu machen.

(2) Der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins gilt gleichzeitig als Antrag auf Ausstellung eines Stimmscheins, sofern der Antragsteller stimmberechtigt ist. In den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins nach dem Muster der Anlage 4 der Bundeswahlordnung oder nach dem Muster der Anlage 4 der Europawahlordnung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. § 27 Abs. 4 Satz 1 der Bundeswahlordnung oder § 26 Abs. 4 Satz 1 der Europawahlordnung gilt abweichend von § 3 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 der Landeswahlordnung entsprechend.

§ 28**Wahlschein, Briefwahl**

(1) Einen Wahlschein erhält abweichend von § 13 des Gesetzes über Volksabstimmung in Verbindung mit

³⁾ Ändert GVBl. II 16-31

§ 12a Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes auf Antrag jeder Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist. Für die Bundeswahl und die Volksabstimmungen wird ein gemeinsamer Wahl- und Stimmschein ab dem für die Bundeswahl zulässigen Zeitpunkt erteilt; § 27 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. In den Wahlschein nach dem Muster der Anlage 9 der Bundeswahlordnung oder nach dem Muster der Anlage 8 der Europawahlordnung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Die Unterlagen für die Volksabstimmungen und für die Bundeswahl sind gemeinsam zu versenden oder auszuhändigen.

(2) Über die erteilten gemeinsamen Wahlscheine wird ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis geführt; dies gilt auch für das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine. § 27 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für den Mitteilungsdienst über Wahlscheine, die für ungültig erklärt worden sind, gilt § 28 Abs. 8 Satz 3 der Bundeswahlordnung oder § 27 Abs. 8 Satz 3 der Europawahlordnung.

(4) Für den Zeitpunkt, bis zu dem nicht zugegangene Wahlscheine ersetzt werden können, gilt § 28 Abs. 10 Satz 2 der Bundeswahlordnung oder § 27 Abs. 10 Satz 2 der Europawahlordnung.

(5) In das amtliche Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlage 12 der Bundeswahlordnung oder nach dem Muster der Anlage 11 der Europawahlordnung ist ein Hinweis auf die Durchführung der Volksabstimmungen aufzunehmen.

(6) Der Wahlbriefumschlag für die Bundeswahl wird für die Volksabstimmungen mitbenutzt; er ist mit einem Hinweis auf die Volksabstimmungen zu versehen.

(7) Wird ein Wahl- oder Stimmberechtigter, der bereits einen gemeinsamen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis ganz oder teilweise gestrichen, so ist der Wahlschein entsprechend der Streichung für ungültig zu erklären.

§ 29

Stimmzettel, Vordrucke

(1) Die Stimmzettel sowie die übrigen amtlichen Vordrucke für die Volksabstimmungen müssen sich farblich von den für die Bundeswahlen verwendeten unterscheiden; sie sollen von grüner oder grünlicher Farbe sein oder eine Markierung in dieser Farbe haben. Die Wahlumschläge für die briefliche Volksabstimmung sollen von grüner oder grünlicher Farbe sein.

(2) Die verbundenen Vordrucke stellt der Landeswahlleiter her, indem

er in den entsprechenden Mustern für die Bundeswahlen die erforderlichen textlichen Ergänzungen vornimmt.

§ 30

Bekanntmachung über die Volksabstimmungen

Die Bekanntmachung über die Volksabstimmungen nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 der Landeswahlordnung ist mit der Wahlbekanntmachung der Bundeswahl zu verbinden.

§ 31

Wahl- und Stimmzählgeräte

Die Verwendung zugelassener Wahl- und Stimmzählgeräte kann nur genehmigt werden, wenn innerhalb einzelner Wahlbezirke die Stimmabgabe für die Bundeswahlen und die Volksabstimmungen einheitlich entweder mit Wahl- und Stimmzählgeräten oder mit Stimmzetteln erfolgt.

§ 32

Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher die in § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 der Landeswahlordnung und die in § 49 der Bundeswahlordnung oder § 42 der Europawahlordnung genannten Gegenstände.

§ 33

Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

Für die Unzulässigkeit von Wahlpropaganda, Unterschriftensammlungen und Veröffentlichung von Wählerbefragungen gilt § 32 des Bundeswahlgesetzes.

§ 34

Wahlhandlung

Jeder Wähler erhält für diejenige Wahl und Abstimmung, für die er wahl- oder stimmberechtigt ist, jeweils einen amtlichen Stimmzettel. Für die Volksabstimmungen wird die Wahlurne der Bundeswahl mitbenutzt. Für die Bundeswahl und die Volksabstimmungen werden die Stimmzettel einzeln gefaltet abgegeben.

§ 35

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Mit der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Bundeswahl festgestellt ist.

(2) Vor der Zählung der Wähler sind die Stimmzettel der Volksabstimmun-

gen von denen der Bundeswahl zu trennen. Die Stimmzettel für die Volksabstimmungen müssen nach der Trennung bis zur Ermittlung des Ergebnisses der Bundeswahl in der wieder zu verschließenden Wahlurne aufbewahrt werden.

§ 36

Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

(1) Die Zulassung der Wahlbriefe für die Volksabstimmungen wird mit der Zulassung der Wahlbriefe für die Bundeswahl verbunden. Zurückgewiesene Wahlbriefe werden zusätzlich mit einem Vermerk versehen, ob die Zurückweisung für die Bundeswahl oder die Volksabstimmungen erfolgt ist, und in einer Hilfsliste erfasst; sie werden der Niederschrift über die Bundeswahl beigelegt, es sei denn der Wahlschein war ausschließlich für die Volksabstimmungen ausgestellt.

(2) Die für die Volksabstimmungen zugelassenen Wahlumschläge sind von den Wahlumschlägen für die Bundeswahl zu trennen und bis zur Zählung der Abstimmenden sicher aufzubewahren.

§ 37

Verpacken der Unterlagen

Die Unterlagen für die Bundeswahl und die Volksabstimmungen sind getrennt zu verpacken, zu versiegeln, zu bezeichnen und der jeweiligen Niederschrift beizufügen. Das verbundene Wählerverzeichnis, die gemeinsamen Wahlscheine, das gemeinsame Wahlscheinverzeichnis und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind den Unterlagen für die Bundeswahl beizufügen.

SECHSTER ABSCHNITT Gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Landtagswahlen

§ 38

Geltungsbereich

Werden Volksabstimmungen am selben Tag wie eine Landtagswahl durchgeführt, gelten für die Volksabstimmungen die Vorschriften des Gesetzes über Volksabstimmung und der Abschnitte 1 bis 4 und 7 nur, soweit sich aus den §§ 39 bis 48 nichts Abweichendes ergibt.

§ 39

Abstimmungsorgane

(1) Die für die Landtagswahl berufenen Wahlorgane nehmen zugleich die Aufgaben der Abstimmungsorgane für die Volksabstimmung wahr. Die

Mitglieder der Wahlorgane sind entsprechend zu unterrichten.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Namen der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter und der Anschriften ihrer Dienststellen nach § 4 Satz 2 entfällt.

(3) Auslagenersatz und Erforschungsgeld werden nur einmal gewährt.

§ 40

Stimmbezirke, Abstimmungsräume

Die Stimmbezirke und Abstimmungsräume müssen mit den Wahlbezirken und Wahlräumen übereinstimmen.

§ 41

Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl wird für die Volksabstimmungen mitbenutzt. Für den Vermerk über die Stimmabgabe ist nur eine Spalte des verbundenen Wählerverzeichnisses zu verwenden.

(2) Die Bekanntmachungen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen sind miteinander zu verbinden. Auf die Verwendung verbundener Wählerverzeichnisse sowie gemeinsamer Wahlbenachrichtigungen, Wahlscheinanträge und Briefwahlunterlagen ist hinzuweisen.

(3) Ein gesonderter Abschluss des Wählerverzeichnisses nach § 2 Satz 2 entfällt. Die Zahl der Wahlberechtigten für die Landtagswahl ist gleichzeitig die Zahl der Stimmberechtigten für die Volksabstimmung.

§ 42

Benachrichtigung der Stimmberechtigten, Wahlscheinantrag

(1) Für die Benachrichtigung der Stimmberechtigten nach § 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6 der Landeswahlordnung wird die Wahlbenachrichtigung zur Landtagswahl benutzt. In die Wahlbenachrichtigung nach dem Muster der Anlage 1 der Landeswahlordnung ist ein Hinweis auf die Durchführung der Volksabstimmungen aufzunehmen.

(2) Der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins gilt gleichzeitig als Antrag auf Ausstellung eines Stimmscheins. In den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins nach dem Muster der Anlage 2 der Landeswahlordnung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 43

Wahlschein, Briefwahl

(1) Der Wahlschein für die Landtagswahl gilt zugleich als Stimmschein für die Volksabstimmung. In den

Wahlschein nach dem Muster der Anlage 4 der Landeswahlordnung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Die Unterlagen für die Volksabstimmungen und für die Landtagswahl sind gemeinsam zu versenden oder auszuhändigen.

(2) Über die erteilten gemeinsamen Wahlscheine wird ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis geführt; dies gilt auch für das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.

(3) In das amtliche Merkblatt zur Briefwahl für die Landtagswahl ist zusätzlich ein Hinweis auf die Durchführung der Volksabstimmungen aufzunehmen.

(4) Der Wahlbriefumschlag und der Wahlumschlag für die Landtagswahl werden für die Volksabstimmungen mitbenutzt und mit einem Hinweis auf die Volksabstimmungen versehen.

§ 44

Stimmzettel, Umschläge, amtliche Vordrucke

(1) Die Stimmzettel sowie die übrigen amtlichen Vordrucke für die Volksabstimmung müssen sich farblich von den für die Landtagswahl verwendeten unterscheiden.

(2) Die verbundenen Vordrucke stellt der Landeswahlleiter her, indem er in den entsprechenden Mustern für die Landtagswahlen die erforderlichen textlichen Ergänzungen vornimmt.

§ 45

Bekanntmachung über die Volksabstimmungen

Die Bekanntmachung über die Volksabstimmungen nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 der Landeswahlordnung ist mit der Wahlbekanntmachung zu verbinden.

§ 46

Wahl- und Stimmzählgeräte

Die Verwendung zugelassener Wahl- und Stimmzählgeräte kann nur nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Wahlgeräteverordnung vom 12. Oktober 2005 (GVBl. I S. 715), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. 2007 I S. 26), genehmigt werden, wenn innerhalb einzelner Wahlbezirke die Stimmabgabe für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen einheitlich entweder mit Wahl- und Stimmzählgeräten oder mit Stimmzetteln erfolgt.

§ 47

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Mit der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Landtagswahl festgestellt ist.

(2) Vor der Zählung der Wähler sind die Stimmzettel der Volksabstimmungen von denen der Landtagswahl zu trennen. Die Stimmzettel für die Volksabstimmungen müssen nach der Trennung bis zur Ermittlung des Ergebnisses der Landtagswahl in der wieder zu verschließenden Wahlurne aufbewahrt werden.

(3) Die Unterlagen für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen sind getrennt zu verpacken, zu versiegeln, zu bezeichnen und der jeweiligen Niederschrift beizufügen. Das verbundene Wählerverzeichnis, die gemeinsamen Wahlscheine sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind den Unterlagen für die Landtagswahl beizufügen.

(4) Für die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl und Briefabstimmung sind die Zahlen der leer abgegebenen Umschläge und der Stimmen, die wegen der Beschaffenheit der Umschläge für ungültig erklärt sind, für die Landtagswahl und die Volksabstimmung maßgebend. Enthält der Umschlag nur einen Stimmzettel, so gilt der nicht abgegebene Stimmzettel als ungültige Stimme. Die leer abgegebenen Umschläge und die Umschläge, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat, sind den Unterlagen für die Landtagswahl beizufügen.

§ 48

Kostenerstattung

Die Kosten für die Volksabstimmungen werden zusammen mit den Kosten für die Landtagswahl erstattet.

SIEBENTER ABSCHNITT

Allgemeine und Schlussvorschriften

§ 49

Statistik, öffentliche Bekanntmachungen, Zustellungen, Sicherung und Vernichtung von Abstimmungsunterlagen

Für die Abstimmungsstatistik, die öffentlichen Bekanntmachungen, die Zustellungen sowie die Sicherung und Vernichtung von Abstimmungsunterlagen gelten die §§ 72 bis 76 der Landeswahlordnung entsprechend.

§ 50

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

Artikel 4**Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Landtagswahlen vom 6. November 1990 (GVBl. I S. 611⁴⁾), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. 2007 I S. 26), wird aufgehoben.

Artikel 5**Übergangsregelung**

Für Direktwahlen und Bürgerentscheide, deren Wahl- oder Abstimmungstag

zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt die Kommunalwahlordnung in der bis dahin geltenden Fassung fort; dies gilt nicht, wenn die Direktwahl oder der Bürgerentscheid gleichzeitig mit der nächsten Europa- oder Bundestagswahl durchgeführt werden soll.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Februar 2009

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 16-30

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Belegstellen für Honigbienen*)
Vom 2. März 2009

Aufgrund des § 37 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Belegstellen für Honigbienen vom 15. April 2004 (GVBl. I S. 191), geändert durch Verordnung vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „Bienenseuchenverordnung in der Fassung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531)“ durch die Angabe „Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2739), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499)“ ersetzt.
2. In § 7 wird die Angabe „§ 43 Abs. 3 Nr. 10“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 3 Nr. 9 Buchst. a“ ersetzt.
3. In § 8 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. März 2009

Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II 84-29

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2008 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro



Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 | <input type="radio"/> Jahrgang 2004 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2005 | <input type="radio"/> Jahrgang 2006 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2007 | <input type="radio"/> Jahrgang 2008 |

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
